



Die Vollstreckung von Gerichtsurteilen in Bulgarien

Unter besonderer Berücksichtigung der
Vollstreckung ausländischer Urteile

Stela Ivanova

forost Arbeitspapier Nr. 33
November 2005

Forschungsverbund Ost- und Südosteuropa (*forost*)

Redaktion: Helga Schubert

ISBN 3-9809781-7-6

ISSN 1613-0332

forost wird gefördert vom
Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

© *forost*, München

Abdruck oder vergleichbare Verwendung von Arbeiten des Forschungsverbunds Ost- und Südosteuropa ist auch in Auszügen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Geschäftsstelle gestattet.

Vorwort

Mit diesem Heft liegt Ihnen eine weiter der forost-Untersuchungen vor, die sich mit der Vollstreckung von Gerichtsurteilen in einzelnen osteuropäischen Staaten beschäftigen. In der Zwangsvollstreckung muss sich die Fähigkeit eines Staates bewähren, die Interessenskonflikte seiner Bürger ausgleichen zu können. Hier realisiert sich das Gewaltmonopol des Staates: Vertrauen des Bürgers in die Legitimation des Staates setzt voraus, dass dieser rechtmäßige Ansprüche effektiv durchsetzt. Die erfolgreiche und effektive Durchsetzung solcher Forderungen ist unerlässlicher Bestandteil jeder funktionsfähigen modernen Marktwirtschaft.

Die Integration der osteuropäischen Volkswirtschaften in den europäischen und den Weltmarkt wächst zunehmend und damit wächst auch die Wahrscheinlichkeit und Notwendigkeit, ausländische Gerichtsurteile in diesen Staaten zu vollstrecken. Damit dringt mehr und mehr ausländische Hoheitsgewalt in den innerstaatlichen Rechtsraum ein, und die Akzeptanz der Vollstreckung ausländischer Urteile (im geschriebenen Recht und in der Praxis) ist ein guter Indikator für die tatsächliche Öffnung der innerstaatlichen Rechtsordnung gegenüber internationalen Integrationsprozessen.

Die vorliegende Studie untersucht das Zwangsvollstreckungsrecht in Bulgarien. Als neuer Beitrittskandidat der nächsten Erweiterungsrunde ist Bulgarien für die deutsche und vor allem für die bayerische Wirtschaft ein wichtiger Partner. Das Handelsvolumen und die bilateralen Geschäftskontakte bauen auf historische Traditionen auf und wachsen mit den modernen Strukturen. Mit der Zahl von Kontakten steigt aber zwangsläufig auch die Zahl der deutschen Urteile, die in dieser Region vollstreckt werden sollen oder müssen. Eine Untersuchung des Vollstreckungsrechts ist deshalb nicht nur von akademischem Interesse.

Auch diese Studie des Instituts für Ostrechts zur Zwangsvollstreckung in Osteuropa untersucht deshalb auch die Vollstreckung ausländischer Urteile. Daneben werden auch europarechtliche Fragen angesprochen und untersucht. Die im Rahmen von forost vorgelegten Untersuchungen zur Zwangsvollstreckung in Osteuropa schließen eine Forschungslücke nicht nur im deutschsprachigen Rechtsvergleich. Eingebettet in die forost-Forschungsgruppe I „Wirtschaftliche, rechtliche und sprachliche Faktoren der europäischen Integration“ und deren Themenschwerpunkt „Interessenausgleich“ wie auch in die Arbeitsergebnisse der forost-Forschungsgruppe II „Vertrauen als Voraussetzung wirtschaftlicher und sozialer Integration“ werden die juristischen Ausführungen auch der sozialen und ökonomischen Relevanz des Themas gerecht. Schließlich knüpfen diese Arbeiten auch an die Studien zur Justizreform in Osteuropa an, die in der ersten Phase des Forschungsverbunds forost erstellt wurden.

*München, November 2005
Hermann Clement*



Inhalt

I.	Einführung.....	7
1.	Ziele und Methodik der Darstellung	7
2.	Rechtshistorische Notizen und kurze Beschreibung des bulgarischen Rechtssystems	8
3.	Grundbegriffe	9
3.1.	Zivilprozess, Erkenntnisverfahren und Zwangsvollstreckung.....	9
3.2.	Abgrenzung der Zwangsvollstreckung von anderen Rechtsinstituten	10
3.3.	Das Gerichtsurteil und seine Arten	16
3.4.	Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile	18
II.	Zwangsvollstreckung	19
1.	Rechtsquellen	19
2.	Organe der Zwangsvollstreckung.....	20
2.1.	Vollstreckungsorgan.....	20
2.2.	Kontrollorgan	21
3.	Verfahrensbeteiligte	22
3.1.	Hauptbeteiligte	22
3.2.	Weitere Beteiligte.....	23
4.	Der Zwangsvollstreckung unterliegendes Vermögen	25
4.1.	Prinzip	25
4.2.	Ausnahmen.....	26
5.	Vollstreckungstitel	27
5.1.	Das Gerichtsurteil.....	27
5.2.	Weitere Vollstreckungstitel.....	28
5.3.	Vergleichende Analyse der Vollstreckungstitel	29
5.4.	Das Vollstreckungsblatt	30
6.	Verlauf der Zwangsvollstreckung von Gerichtsurteilen	30
6.1.	Eröffnung der Zwangsvollstreckung.....	30
6.2.	Erste Handlungen des Vollstreckungsorgans.....	32
6.3.	Arten der Zwangsvollstreckung	33
7.	Einstellung des Vollstreckungsverfahrens	42
8.	Rechtsbehelfe	43
8.1.	Des Gläubigers	43
8.2.	Des Schuldners.....	44
8.3.	Von Dritten.....	45
9.	Kosten der Zwangsvollstreckung	46
III.	Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsurteile	48
1.	Kurze Einführung	48
2.	Rechtsmechanismen und Rechtsquellen	49
2.1.	Aktuelle Rechtslage.....	49
2.2.	Rechtslage nach dem Beitritt in die Europäische Union.....	50
3.	Anerkennung und Vollstreckbarerklärung	50
3.1.	Autonomes Recht	50
3.2.	Besonderheiten im bilateralen Verhältnis zu Deutschland	54
3.3.	Europarecht	54
IV.	Rechtswirklichkeit.....	56
1.	Schwächen aufgrund faktischer Umstände	56

1.1.	Justizüberlastung	56
1.2.	Ausbildungsschwächen	56
1.3.	Zahlungsmoral.....	57
1.4.	Unzulängliche technische Ausstattung der Gerichtsvollzieher	57
2.	Schwächen aufgrund gesetzlicher Regelungen	58
2.1.	Organisatorische Belastung des Gläubigers.....	58
2.2.	Fehlende einheitliche Praxis (keine höchstrichterliche Kontrolle)	58
2.3.	Schnittstelle zwischen zivilrechtlicher und öffentlichrechtlicher Zwangsvollstreckung	58
2.4.	Befürchtungen über die Kriminalisierung der privaten Vollstreckung	58
3.	Schwächen aufgrund der Praxis (Vollstreckungsbeschwerde)	59
V.	Zusammenfassung.....	59
1.	Thesen:	59
2.	Ratschläge für deutsche Unternehmen:.....	59
Anlagen:	61
1.	Schemata und Tabellen zur Veranschaulichung der Rechtsdarstellung.....	61
1.1.	Besonderheiten der Zwangsvollstreckung in Wertpapiere:	61
1.2.	Besonderheiten der Zwangsvollstreckung in Geschäftsanteile (OHG, KG, GmbH, KGA):	61
2.	Übersetzungen von Rechtsakten	62
2.1.	Schuldnerschutzvorschriften (unpfändbares Vermögen).....	62
2.2.	Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsrecht.....	64
2.3.	Internationale Zuständigkeit.....	68
2.4.	Weitere Rechtsakte.....	74
Literaturverzeichnis:	777
Abkürzungsverzeichnis:	799
<i>Forost</i> -Arbeitspapiere	81

I. Einführung

1. Ziele und Methodik der Darstellung

Bei steigender Tendenz beliefen sich zum Jahreswechsel 2004/05¹ die zur Zwangsvollstreckung angemeldeten aber nicht vollstreckten Forderungen im Privatsektor Bulgariens auf BGN 7 Mrd. oder ca. EUR 3,5 Mrd. Verglichen mit der konsolidierten Außenschuld des Landes, die Ende 2004 EUR 12,4 Mrd. betrug, zeigt dieser Betrag, dass die Zwangsvollstreckung zu den Problembereichen der bulgarischen Justiz zählt.

Auch wenn die Erfolgsquoten der Zwangsvollstreckung in Bulgarien und in Deutschland zum Teil vergleichbar sind², betrachtet Bulgarien eine Effizienzsteigerung hier als Herausforderung auf dem Wege zu der Mitgliedschaft in der Europäischen Union³. Da sich das Land als Rechtsstaat mit funktionierender Marktwirtschaft versteht und von der Europäischen Union als solcher anerkennen ließ, da der Beitrittsvertrag am 25.4.2005 abgeschlossen wurde und zum 1.1.2007 möglicherweise in Kraft treten wird, will Bulgarien die eigene Zwangsvollstreckung optimieren. Insbesondere trifft das zu, weil die Europäische Union im Laufe der Beitrittsverhandlungen die bulgarische Justiz im Allgemeinen als problematisch eingestuft hat und dies an zwei Schutzklauseln im Beitrittsvertrag⁴ merken ließ. Es handelt sich um die allgemeine beitragsverschiebende Option des Art. 4 Abs. 2⁵ und um die Sonderoption des Art. 4 Abs. 3, die den vorläufigen Ausschluss Bulgariens von der justiziellen Zusammenarbeit in der Union bei einem Beitritt zum 1.7.2005 ermöglicht. Bei der unzulänglich funktionierenden Zwangsvollstreckung handelt es sich ferner um einen Faktor, der Kriminalität generiert und somit bekämpft werden muss⁶: Sollte der Rechtsweg fehlschlagen, steht der Gläubiger vor der Versuchung, Durchsetzungswege außerhalb der Rechtsordnung zu beschreiten.

¹ So Valeri Dimitrov, Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses des 39-ten bulgarischen Parlaments, in einer öffentlichen Aussage vom 22.2.2005, zitiert am 23.02.2004 unter www.standartnews.com/stnews/economics/s4359_3.htm.

² Nach Schätzungen zahlreicher Gerichtsvollzieher, Anwälte und Unternehmer schwankt die Erfolgsquote der bulgarischen Vollstreckung zwischen 10 und 15%. Diese Schätzungen wurden in Interviews der Autorin gegenüber geäußert, die vor Ort (im konjunkturell schwachen Nordwesten Bulgariens und in der wirtschaftlich starken Region um Sofia) Anfang 2004 durchgeführt wurden. In ihren Jahresberichten melden einzelne Gerichte teilweise höhere Erfolgsquoten, so z.B. das Amtsgericht Elhovo: 27,5% für 2002, 22,7% für 2003 und sogar 35,14% für 2004 (Jahresbericht der Gerichte im Landgerichtsbezirk Yambol für 2004, http://lex.bg/members/os_yambol/page2.php per 15.7.2005). Zum Vergleich: Eine empirische Untersuchung der Praktikerforschungsgruppe Stuttgart des Instituts für Rechtsstaatenforschung an der Universität Konstanz ermittelte eine Erfolgsquote der deutschen Mobilivollstreckung in 1997 von 11,5% („Effizienz der Vollstreckung: Mobilivollstreckung, www.uni-konstanz.de/rtf/praktfg/mobilzv.pdf per 15.7.2005), die sich durch eine zweite empirische Studie, diesmal zu eidesstattlichen Versicherungen in 1999 („Effizienz der Zwangsvollstreckung: Eidesstattliche Offenbarungsversicherung“, www.uni-konstanz.de/rtf/praktfg/eidvers.pdf per 15.7.2005) bestätigte. Abweichende Angaben stellt der Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen zur Verfügung: Die durchschnittliche Erfolgsquote der Gerichtsvollzieher in Deutschland unter Berücksichtigung der Daten zu Ostdeutschland liege demnach bei 30% (Mitteilung Nr. 2/2001 der Pressestelle des Bundesverbands Deutscher Inkassounternehmen e.V. www.rws-verlag.de/presse/001inkas.htm per 31.3.2005).

³ So die aktualisierte Strategie zur Reform des bulgarischen Justizsystems (Präambel und Punkt IV, Zwangsvollstreckung), angenommen mit Regierungsbeschluss Nr. 260 vom 21.4.2003, www.mjeli.government.bg/strategy.aspx

⁴ <http://europe.bg/upload/docs/TREATY.pdf> per 10.4.2005.

⁵ Danach kann auf Beschluss des Rats der Europäischen Union der Beitritt auf 1.1.2008 hinausgezögert werden.

⁶ Vorschläge 2002 der Arbeitsgruppe „Zwangsvollstreckung“ des bulgarischen Justizministeriums, www.mjeli.government.bg/publications/dokladi.aspx per 15.7.2005.

Um diese Gefahren vorzubeugen und zugleich das eigene Investitionsklima zu bessern, führt Bulgarien derzeit eine „Großreform“ des Zwangsvollstreckungsrechts durch, in die ehrgeizige Hoffnungen investiert werden. Sie soll zwei Schritte umfassen: Neuregelung des Status der Vollstreckungsorgane und Neugestaltung der Verfahrensregeln, nach denen sie sich zu richten haben⁷. Die Reform soll die rasche Eintreibung von schätzungsweise BGN 1,9 Mrd. ermöglichen⁸, was fast ein Drittel der kumulierten „faulen“ Privatschulden ausmacht. Begleitend findet eine Reform des internationalen Zivilprozessrechts statt, die die Durchsetzung ausländischer Vollstreckungstitel in Bulgarien erleichtern soll.

Ziel der anliegenden Studie ist, die aktuelle Rechtslage der bulgarischen Zwangsvollstreckung unter besonderer Berücksichtigung ausländischer Gerichtstitel zu untersuchen, die Probleme der Rechtswirklichkeit darzulegen und im Lichte der Reformansätze zu analysieren. Leiten lässt sich die Untersuchung von den Begriffen des Interessenskonflikts und des Interessensausgleichs, die sich in zwei Linien durch die Studie ziehen sollen: „Ausländer-Inländer“ und „Gläubiger-Schuldner“. Dem deutschen Leser soll dabei ein Überblick über die bestehenden Risiken und Erfolgsstrategien angeboten werden, die von einem ausländischen Gläubiger in Bulgarien zu berücksichtigen sind. Ansatzweise wird ein Vergleich zwischen dem deutschen und dem bulgarischen Recht erfolgen.

Einschlägige Rechtsakte, Rechtspraxis, Diskussionen in der Öffentlichkeit, statistische Angaben, empirische Untersuchungen und unmittelbare Erfahrungen der Verfasserin vor Ort⁹ sind die Quellen der vorliegenden Studie. Ihre Dynamik konnte bis Ende Juli 2005 eingearbeitet werden.

2. Rechtshistorische Notizen und kurze Beschreibung des bulgarischen Rechtssystems

Die moderne bulgarische Rechtsentwicklung fing mit der Wiedererlangung der politischen Unabhängigkeit im Jahre 1878 an. In den Jahren nach dem sog. „Befreiungskrieg“ (1877-1878) zwischen Russland und dem Osmanischen Reich wurden die Grundlagen des modernen nationalen Rechtssystems gelegt. Es fand der Übergang von einer vorher von religiösen¹⁰ und gewohnheitsrechtlichen¹¹ Elementen dominierten zu einer zu den Werten des damaligen Europas ausgerichteten Rechtsordnung statt.

Nach 1944 erhielt das bulgarische Recht eine sozialistische Prägung, die es bis zur sanften Revolution 1989 beibehielt. Die tiefgreifenden Reformen, die daraufhin folgten, brachten ein Rechtssystem hervor, das sich zu den Leitwerten der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und des Sozialstaates bekennt und die private marktwirtschaftliche Initiative schützt. Im Hinblick auf den bevorstehenden Beitritt Bulgariens in die Europäische Union hat neulich das Thema der Anpassung des nationalen Rechts an das Europarecht an Aktualität gewonnen.

⁷ Ibidem.

⁸ Siehe Fn. 1.

⁹ Die Autorin ist seit 2002 zur Anwaltschaft in Bulgarien zulassen und hat, u.A. in Zusammenarbeit mit bnt Rechtsanwälte, Nürnberg, zahlreiche Vollstreckungszugriffe vor Ort begleitet.

¹⁰ Das Rechtssystem im Osmanischen Reich war vom islamischen religiösen Recht geprägt: Džambazov, A., *Pravosādnata sistema na Bālgarija*, Nauka i izkustvo, Sofia 1990, S. 5.

¹¹ In den Jahrhunderten der osmanischen Herrschaft behielt das mittelalterliche slawische Gewohnheitsrecht seinen Geltungsanspruch: Džambazov, A., *Pra.vosādnata sistema na Bālgarija*, Nauka i izkustvo, Sofia 1990, S. 5.

Ausgehend von der Klassifikation Davids¹² gehört das heutige bulgarische Recht zum germanischen Kreis der kontinentalen Rechtsfamilie¹³. Ähnlichkeiten zu Denkmustern und Lösungsansätzen in Deutschland dürfen daher den Lesern nicht überraschen. Vor der Annahme einer Identität von Bulgarien und Deutschland im Bereich des Rechts ist allerdings strikt zu warnen.

3. Grundbegriffe

3.1. Zivilprozess, Erkenntnisverfahren und Zwangsvollstreckung

Unter dem Begriff „Zivilprozess“ versteht die bulgarische Rechtslehre ein Sonderrechtsverhältnis und einen Bereich des positiven Rechts.

Als Rechtsverhältnis beinhaltet der Begriff „Zivilprozess“ die Rechte und Pflichten gleichgestellter Privatsubjekte (Parteien), deren Interessen kollidieren oder zusammenfallen, sowie die Rechte und Pflichten eines dritten Subjekts, das im Regelfall¹⁴ als Imperiumsträger auftritt, um nach Anhörung der Parteipositionen über ihren Konflikt zu entscheiden oder die Verwirklichung des gemeinsamen Parteiwillens zu gewährleisten. Im Rahmen dieses Rechtsverhältnisses werden materielle subjektive Rechte privatrechtlicher Natur durchgesetzt oder verwirklicht.

Als Bereich des positiven Rechts bezeichnet der Begriff „Zivilprozessrecht“ den Bestand an Rechtsnormen, die das zivilprozessuale Rechtsverhältnis regeln, und wird dem öffentlichen Recht zugeordnet. Grundlegender Rechtsakt des bulgarischen Zivilprozessrechts ist das Zivilprozessgesetzbuch (ZPGB)¹⁵.

Soweit im Rahmen des zivilprozessualen Verhältnisses die Interessen der Parteien kollidieren, so dass sich ihre Behauptungen betreffend die materielle Rechtslage gegenseitig ausschließen und das übergeordnete Drittsubjekt (hier das staatliche Gericht) zur Entscheidung in der vorliegenden Streitigkeit berufen wird, handelt es sich um ein Erkenntnisverfahren¹⁶. Für das Erkenntnisverfahren ist folglich das Konfliktelement prägend. In der endgültigen Beseitigung der Streitigkeit zwischen den Parteien, in der Schaffung endgültiger Klarheit betreffend die materielle Rechtslage oder in der Veränderung dieser Rechtslage entgegen dem Willen einer der Parteien, besteht die funktionelle Bestimmung des Erkenntnisverfahrens. Dies spiegelt sich im sprachlichen Gebrauch wieder, der für das Erkenntnisverfahren üblich ist. Parteien¹⁷ sind der Kläger¹⁸ und der Beklagte¹⁹, von denen der eine im Wege der Gerichtsentscheidung obsiegt und der andere unterliegt wird. Für die anliegende Studie spielt das Erkenntnisver-

¹² David, R./Grasmann, G., Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart, C.H. Beck, München 1989, S. VII-IX.

¹³ Dies ist an zahlreichen Lösungsansätzen im geltenden Recht, am Aufbau des rechtstheoretischen Denkens sowie an der Lehre ersichtlich. Eine systemprägende Kodifikation des Zivilrechts hat es in Bulgarien noch nie gegeben.

¹⁴ Im Unterschied zum staatlichen Gericht fungiert das Schiedsgericht nicht als Imperiumsträger, sondern zieht seine Entscheidungsbefugnis aus einer „Machtinvestition“ durch die Parteien.

¹⁵ Graždanski procesualen kodeks, DV Nr. 12/1952, jüngste Änderung DV Nr. 43/2005.

¹⁶ Auf Bulgarisch: „iskovo proizvodstvo“.

¹⁷ In der Grundkonstellation des Erkenntnisverfahrens.

¹⁸ Auf Bulgarisch „ištec“.

¹⁹ Auf Bulgarisch „otvetnik“.

fahren eine wichtige Rolle: Bei der Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsentscheidungen handelt es sich nach bulgarischem zivilprozessualen Verständnis um ein Sondererkenntnisverfahren, bei dem der Inhaber eines ausländischen Gerichtsurteils (als Kläger) gegen den Schuldner laut dieses Urteils (als Beklagter) auftritt.

Im positiven bulgarischen Recht ist das Erkenntnisverfahren im zweiten Teil des ZPGB geregelt. Hier befanden sich zum Ende 2005 die allgemeinen Regeln betreffen die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsurteile. Ende Mai 2005 wurden sie aus dem ZPGB ausgeklammert und in das neu erlassene Gesetzbuch des internationalen Privatrechts²⁰ (GB-IPR) nach grundlegender Überarbeitung eingegliedert. Inwiefern die kollidierenden Interessen des (meistens ausländischen) Inhabers eines ausländischen Gerichtsurteils und des (meistens inländischen) Titelschuldners einen angemessenen Ausgleich im positiven Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsrecht Bulgariens gefunden haben, soll im Teil III der anliegenden Studie geklärt werden. Als vorläufige These soll die Behauptung dienen, dass der normative Befund vor 2005 ausgesprochen inländerfreundlich war. Nach der Reform 2005 ist von einer verminderten „Inländerfreundlichkeit“ auszugehen, die der Lage nach dem deutschen autonomen Recht entspricht, ohne die europarechtliche „Ausländerfreundlichkeit“ zu übernehmen.

Sollten die materielle Rechtslage laut Erkenntnisurteil und die faktische Wirklichkeit auseinander fallen, gehört die faktische Wirklichkeit an das Diktum des Gerichtsurteils angepasst. Verweigert die im Erkenntnisverfahren unterlegene Partei ein entsprechendes freiwilliges Verhalten, besteht für die obsiegende Partei die Möglichkeit, die Einleitung des Verfahrens der Zwangsvollstreckung zu veranlassen, indem sie den Staat zur Erzwingung derjenigen Leistung des Schuldners auffordert, die die gewünschte Wirklichkeitsveränderung herbeizuführen vermag.

Geregelt ist das Zwangsvollstreckungsverfahren im fünften Teil des bulgarischen ZPGB. Bei seiner Untersuchung im Rahmen dieser Studie ist zu prüfen, ob und wessen Interessen im Rahmen des Vollstreckungsverhältnisses vom Gesetzgeber bevorzugt werden. Rechtstheoretisch wäre hier die Erwartung gerechtfertigt, dass das Gläubigerinteresse stark in Vordergrund steht. Doch ist das bulgarische Zwangsvollstreckungsrecht, so die vorläufige These der vorliegenden Studie, ausgeprägt schuldnerfreundlich. Dies hängt mit der ursprünglichen sozialistischen Prägung des Zivilprozessgesetzbuchs zusammen, die 15 Jahre nach der Wende immer noch spürbar ist.

3.2. Abgrenzung der Zwangsvollstreckung von anderen Rechtsinstituten

a. Private Verwertung von Vermögensgegenständen durch den Gläubiger

Die rechtmäßige Erzwingung von Zahlungen oder anderem geschuldeten Verhalten erfolgt in Bulgarien im Wege der Zwangsvollstreckung. Dies gilt auch dann, wenn dem Gläubiger Real sicherheiten nach dem bürgerlichen Recht eingeräumt worden sind und er die Verwertung der Pfandgegenstände begehrt. Weder die Hypothek nach Art. 166 ff, noch das vertragliche Faustpfandrecht an einer beweglichen Sache nach Art. 156 ff des Schuldrechtsgesetzes²¹ berechtigen den Gläubiger zur eigenhändigen Verwertung des Pfandgegenstandes. Dasselbe gilt für das Forderungspfand nach Art. 162 Schuldrechtsgesetz.

²⁰ Kodeks na međunarodnoto častno pravo, DV Nr. 42/2005.

²¹ Zakon za zadälženijata i dogovorite (Gesetz über die Verpflichtungen und die Verträge) DV Nr. 2/1950, jüngste Änderung DV Nr. 43/2005.

Nur als Ausnahme ist die Verwertung von Vermögensgegenständen des Schuldners unmittelbar durch den Gläubiger rechtlich zulässig. Diese Ausnahmefälle sind aber für den Gläubiger von besonderem Interesse, da sie die Umgehung der Zwangsvollstreckung ermöglichen.

i. Vertragliches Pfandrecht nach dem Handelsgesetz

Im Handelsrecht gelten die Beschränkungen des bürgerlichen Rechts hinsichtlich der Zulässigkeit der privaten Verwertung dinglicher Sicherheiten nicht. Grundlage ist Art. 311 Abs. 1 Handelsgesetz²²:

- Zu sichern sind Ansprüche von Kaufleuten aus Handelsgeschäften²³;
- Der Pfandvertrag bedarf der schriftlichen Form und muss ein glaubwürdiges Datum²⁴ vorweisen;
- Der Pfandvertrag muss das Einverständnis des Pfandgebers mit der außergerichtlichen Verwertung ausdrücklich wiedergeben;
- Schließlich muss der Pfandgegenstand einen Markt- oder Börsenpreis haben.

Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, kann der Gläubiger bei Verzug des Schuldners den Pfandgegenstand selber veräußern. Er kann dies auch zu einem Preis tun, der unter dem Markt- oder Börsenpreis liegt, allerdings nimmt er dadurch ein entsprechendes Schadenersatzrisiko auf sich. Über die Veräußerung des Pfandgegenstands hat der Gläubiger den Pfandgeber unverzüglich zu benachrichtigen und ihm den Erlösüberschuss, falls vorhanden, auszuhandigen.

ii. Gesetzliches Pfandrecht nach dem Handelsgesetz

Gewissen kaufmännischen Gläubigern steht ein gesetzliches Pfandrecht zu, das sie zu privater Verwertung analog Art. 311 Handelsgesetz berechtigt. Dies sind:

- Der Kommissionär in Bezug auf die Sachen, die er im Auftrag seines Auftraggebers erworben oder vom Auftraggeber erhalten hat²⁵;
- Der Speditions-²⁶ oder der Transportunternehmer²⁷ in Bezug auf die zur Beförderung abgegebene Fracht;
- Der Betreiber einer öffentlichen Lagerstelle in Bezug auf die dort gelagerte Ware²⁸.

Die private Verwertung ist nur zur Deckung von Forderungen aus den spezifischen Handelsgeschäften (Kommissionsvertrag, Speditions- oder Beförderungsvertrag, Lagervertrag) zulässig.

²² Targovski zakon, DV Nr. 48/1991, jüngste Änderung DV Nr. 43/2005.

²³ Unter Handelsgeschäft ist ein Geschäft nach Art. 1 Abs. 1 Handelsgesetz zu verstehen, ohne dass es auf die Eigenschaft der Parteien kommt. Handelsgeschäfte sind außerdem Geschäfte, die von Kaufleuten im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit abgewickelt werden. Die Zugehörigkeit des Geschäfts zum Unternehmen wird widerlegbar vermutet (Art. 286 Handelsgesetz).

²⁴ Glaubwürdig ist das Datum der notariellen Beglaubigung. Glaubwürdig ist auch das Datum, das durch ein sicheres unbestreitbares Ereignis außer Frage steht.

²⁵ Art. 357 Handelsgesetz.

²⁶ Art. 361 Handelsgesetz.

²⁷ Art. 357 Handelsgesetz.

²⁸ Art. 583 Handelsgesetz.

iii. Besitzloses Pfandrecht

Das besitzlose Pfandrecht wurde im Jahre 1997²⁹ eingeführt. Als Form der Kreditsicherung ist es grundsätzlich nur für Schuldner zugänglich, die Kaufmannseigenschaft aufweisen³⁰. Als Pfandgegenstände kommen in Betracht:

- Forderungen,
- Immaterielle Wertpapiere und bewegliche Sachen (mit der Ausnahme von Flugzeugen und Schiffen),
- Unternehmen³¹,
- Rechte des gewerblichen Rechtsschutzes.

Das Pfandverhältnis entsteht durch den Abschluss eines schriftlichen Pfandvertrags, der in das öffentliche Zentralregister der besonderen Pfandrechte beim Justizministerium eingetragen werden muss³², damit das darin vereinbarte Pfandrecht Bestandskraft gegenüber Drittpersonen erlangt. Im Gegensatz zum Faustpfand findet hier keine Besitzübergabe statt: Soweit der Pfandgegenstand materiell verkörpert ist, behält der Schuldner die faktische Herrschaft darüber. Bei Veräußerung des Pfandgegenstandes durch den Schuldner bleibt der übereignete Gegenstand mit dem Pfandrecht belastet.

Die Verwertung des Pfandgegenstandes beim besitzlosen Pfand erfolgt auf privatem Wege durch den Pfandnehmer, der seine Veräußerungsbefugnis durch einen aktuellen Auszug aus dem Zentralregister der besonderen Pfandrechte nachweist. Ein sog. Depositär³³ ist als Mitwirkender bei der Verwertung einzuschalten, wenn der Erlös unter mehreren Gläubigern verteilt werden muss. Das Vollstreckungsorgan wird im Verfahren eingeschränkt einbezogen, in etwa, wenn dem Gläubiger die Herausgabe des Pfandgegenstands verweigert wird oder wenn der Pfandgegenstand nicht mehr vorhanden ist, so dass vom Schuldner sein Gegenwert im Wege der Zwangsvollstreckung eingetrieben werden muss. Das Institut des besitzlosen Pfandrechts im bulgarischen Rechts ist somit gläubigerfreundlich und bietet eine effektive Alternative zu der staatlichen Zwangsvollstreckung.

iv. Sicherungsübereignung

Die Sicherungsübereignung ist nach bulgarischem bürgerlichem Recht unwirksam³⁴. Dies ergibt sich u.A. aus Art. 209 Schuldrechtsgesetz, das einen Kaufvertrag für nichtig erklärt, der eine Rückkaufsklausel erhält. Auch als fiduziales Geschäft dürfte der bürgerlichrechtliche Kaufvertrag nichtig sein, da bei ihm der Wille der Parteien auf die Bestellung einer Sicherheit und nicht auf die Veräußerung der Sache gerichtet ist.

²⁹ Am 1.4.1997 trat das Gesetz über die besonderen Pfandrechte (DV Nr. 100/1996) in Kraft.

³⁰ Hier gelten aber zahlreiche Ausnahmen: Ehegatten von Einzelkaufleuten, Landwirte, Handwerker, Freiberufler und Betreiber von Pensionen dürfen Pfandgeber nach dem Gesetz über die besonderen Pfandrechte sein. Unabhängig von der Eigenschaft des Pfandgebers ist das besitzlose Pfand immer möglich, wenn immaterielle Aktien, Gesellschaftsanteile oder subjektive Rechte des gewerblichen Rechtsschutzes verpfändet werden.

³¹ Verstanden hier als die Gesamtheit von Rechten, Verbindlichkeiten und verwertbaren faktischen Positionen eines Kaufmannes.

³² Für die Eintragung ist eine Einwilligungserklärung durch den Pfandgeber erforderlich, die persönlich beim Registerbeamten abzugeben ist. Die Notwendigkeit des persönlichen Erscheinens entfällt, wenn die Einwilligung schriftlich unter notarieller Beglaubigung der Unterschrift erfolgt ist.

³³ Der Depositär muss ein unparteiischer Dritter sein, der zur Buchführung berechtigt ist.

³⁴ Demgegenüber ist ein Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt möglich.

Als Handelsgeschäft, so Art. 333 Handelsgesetz, ist die Sicherungsübereignung demgegenüber möglich. Der Vertrag bedarf der schriftlichen Form. Er muss eine Frist enthalten, innerhalb der das Rückkaufsrecht³⁵ durch den Schuldner ausgeübt werden kann. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Rückkaufsrecht. Als Eigentümer des Vermögensgegenstands darf der Gläubiger daraufhin wählen, ob er die Sache behält oder sie auf privatem Wege veräußert. Das Sicherungseigentum stellt daher eine sinnvolle Alternative zu der Zwangsvollstreckung dar.

v. *Factoring*

Unter Factoring versteht das bulgarische Recht den gewerblichen Kauf einer Forderung unter Übernahme des Zahlungsrisikos durch den Käufer³⁶. Der Kauf erfolgt gemäß den Vorschriften des Schuldrechtsgesetzes über die Zession³⁷. Die Diskontsätze bestimmen die Parteien nach den Besonderheiten des Einzelfalls. Diskontsätze von über 50% sind nicht unüblich.

Nach dem Bankengesetz³⁸ dürfen Banken Factoringgeschäfte ohne weiteres auf Grund ihrer Banklizenz abschließen und abwickeln. Finanzunternehmen, die keine Banken sind und deren Unternehmensgegenstand den Factoring (ausschließlich oder neben weiteren Finanzgeschäften im Sinne von Art. 1 Abs. 5 Bankengesetz) einbezieht, bedürfen keiner gewerblichen Erlaubnis, müssen jedoch die Aufnahme der Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen bei der Zentralbank anmelden.

b. *Insolvenzverfahren*

Das Insolvenzverfahren ist im Teil IV des Handelsgesetzes³⁹ geregelt. Es handelt sich um ein komplexes Verfahren, das nur auf Kaufleute⁴⁰ Anwendung findet, soweit diese überschuldet⁴¹ oder zahlungsunfähig⁴² sind. Als Ziel des Verfahrens genießt die Sanierung des gefährdeten Unternehmens Vorrang vor der gerechten Befriedigung der Insolvenzgläubiger. Die Sanierung wird durch ein Sonderverfahren der Zwangseinigung gefördert, in das die Insolvenzgläubiger einbezogen werden. Unter der Aufsicht des Insolvenzgerichts⁴³ wird hier ein verbindlicher Plan zur Fortführung des Betriebs und zum schrittweisen Abbau der Schulden (Sanierungsplan) ausgearbeitet. Folglich dient das Insolvenzverfahren primär als Institut zum Schutz eines Schuldners in bedrängter Lage vor dem wirtschaftlichen Untergang, u. A. durch die Bestellung eines Insolvenzverwalters, der das Unternehmen während des Insolvenzverfahrens anstatt des Kaufmanns führt oder die Führung des Unternehmens durch den Kaufmann beaufsichtigt.

Erst wenn das Sanierungsziel fehlgeschlagen ist, etwa bei Nichteinhaltung des Sanierungsplans seitens des Schuldners, kommt das bisher sekundäre Verfahrensziel der gerechten Gläu-

³⁵ Dieses Recht kann nach bulgarischem Recht lediglich schuldrechtlicher Natur sein. Bei Zuwiderhandlung des Gläubigers (bei Veräußerung der Sache vor Fristablauf) haftet er gegenüber dem Schuldner. Sachenrechtlich hat die Übertragung allerdings Bestand.

³⁶ CIELA 3.0, Juristisches Wörterbuch, Eintrag „Factoring“.

³⁷ Art. 99 ff Schuldrechtsgesetz.

³⁸ Zakon za bankite, DV Nr. 52/1997, jüngste Änderung DV Nr. 39/2005.

³⁹ Das Insolvenzverfahren wurde 1994 in das Handelsgesetz eingeführt, Nr. DV 63/1994.

⁴⁰ In Bulgarien ist das Institut der Verbraucherinsolvenz nicht bekannt.

⁴¹ D.h. die Verbindlichkeiten des Kaufmannes übersteigen den Gesamtwert seiner Aktiva.

⁴² Die Zahlungsunfähigkeit wird vermutet, wenn 60 Tage nach Fälligkeit der Kaufmann eine unstreitige Verbindlichkeit immer noch nicht erfüllt hat (Art. 608 Abs. 3 Handelsgesetz).

⁴³ Insolvenzgericht ist das Registergericht, d.h. das Landgericht am Sitz des Kaufmanns.

bigerbefriedigung zur Geltung. In diesem Abschnitt des Insolvenzverfahrens stellt es ein Instrument der Gesamtvollstreckung gegen den Schuldner dar. In einem ins Handelsregister einzutragenden und im Staatsanzeiger bekannt zu machenden Beschluss erklärt das Insolvenzgericht den Schuldner für insolvent. Damit werden alle seine Verbindlichkeiten kraft Gesetzes in fällige⁴⁴ Geldforderungen⁴⁵ umgewandelt. Es folgt die Verwertung aller Schuldnervermögensgegenstände durch den Insolvenzverwalter. Der Erlös wird mit schuldbefreiender Wirkung⁴⁶ unter allen Gläubigern gemäß den gesetzlichen Vorrangsvorschriften⁴⁷ verteilt und der Kaufmann wird aus dem Handelsregister gelöscht.

Als „Gesamtvollstreckung“ steht das Insolvenzverfahren der „Individualvollstreckung“ (das ist das Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem Zivilprozessgesetzbuch) gegenüber. Die zwei Verfahren weisen zahlreiche Wesensunterschiede auf:

- Soweit der Gläubiger eine Forderung zur Zwangsvollstreckung anmeldet, geht er von der möglichen Eintreibung in voller Höhe aus. Eine solche Eintreibung ist beim Insolvenzverfahren grundsätzlich ausgeschlossen, da hier das Vermögen des Schuldners für die Befriedigung aller Gläubiger per definitionem nicht ausreicht.
- Die Zwangsvollstreckung dient dem Interesse des einzelnen Gläubigers ungeachtet der Gesamtheit der Gläubiger. Demgegenüber dient das Insolvenzverfahren in seiner zweiten Phase der gerechten anteiligen Befriedigung aller Gläubiger.
- Bei der Zwangsvollstreckung wird die geschuldete Leistung mit unverändertem Inhalt durchgesetzt. Eine Zwangsumwandlung einer geschuldeten Leistung in Geldforderung (wie beim Insolvenzverfahren) findet grundsätzlich nur in Ausnahmefällen statt.
- Der Abschluss einer Zwangsvollstreckung hat keine schuldbefreiende Wirkung im Hinblick auf anderweitige Verbindlichkeiten des Schuldners.

Da sich die zwei Verfahrensarten rechtsdogmatisch gegenseitig ausschließen, wird eine eingeleitete Zwangsvollstreckung mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen denselben Schuldner vorläufig eingestellt. Die Einstellung erfolgt unabhängig davon, welche Phase das Zwangsvollstreckungsverfahren erreicht hat. Mit der Aufnahme der Forderung in die Liste der Insolvenzgläubiger ist das Zwangsvollstreckungsverfahren dann einzustellen⁴⁸. Vor der Einleitung einer Zwangsvollstreckung empfiehlt sich folglich die genaue Prüfung der Vermögensverhältnisse des Schuldners. Angesichts einer möglicherweise drohenden Insolvenz können sich die Zwangsvollstreckungsgebühren, die grundsätzlich vom Gläubiger vorzufinanzieren sind, als Fehlinvestition erweisen. Wegen der Kostengünstigkeit einer Insolvenzanmeldung⁴⁹ ist ferner das Risiko zu erwähnen, dass der Schuldner die „Flucht in die Insolvenz“ als Mittel zur Vereitelung einer eingeleiteten Zwangsvollstreckung ergreift.

⁴⁴ Art. 617 Abs. 1 Handelsgesetz.

⁴⁵ Art. 617 Abs. 2 Handelsgesetz.

⁴⁶ Die Forderungen erlöschen unabhängig vom Grad der Erfüllung.

⁴⁷ Soweit keine Privilegien nach Art. 722 Handelsgesetz eingreifen, wird der Erlös anteilig unter den Gläubigern verteilt.

⁴⁸ Art. 638 Handelsgesetz.

⁴⁹ Die Gerichtsgebühr, die bei der Einreichung des Insolvenzantrags entrichtet werden muss, beträgt BGN 25 (ca. EUR 12,5), wenn der Schuldner Einzelkaufmann ist, und BGN 150 (ca. EUR 75), wenn der Kaufmann eine andere Rechtsform hat. Die Gebühr für die Eintragung des Insolvenzeröffnungsbeschlusses ins Handelsregister beträgt je nach Rechtsform des Kaufmanns zwischen BGN 10 und 50: Tarifa Nr. 1 kam zakona za državnite taksi, sábirani ot sádirištata, prokuraturata, sledstvenite službi, ministerstvoto na pravosádiето i agencijata po vpisvanijata (Tarif Nr. 1 zum Gesetz über die staatlichen Gebühren bei den Gerichten, der Staatsanwaltschaft, dem Straftataufklärerdienst, dem Justizministeriums und der Grundbuchagentur), DV Nr. 71/1992, jüngste Änderung DV Nr. 69/2004.

c. Vollstreckung öffentlichrechtlicher Forderungen

Die Zuordnung einer Forderung als öffentlichrechtlich erfolgt in Bulgarien in zwei Schritten. Zuerst ist festzustellen, ob der Gläubiger als Träger öffentlicher Gewalt im Rechtsverhältnis auftreten kann. Diese Fähigkeit besitzen nach bulgarischem Rechtsverständnis der Staat und die Kommunen. Danach ist zu untersuchen, ob der Gläubiger im fraglichen Rechtsverhältnis als Träger öffentlicher Gewalt tatsächlich auftritt⁵⁰. Eine öffentlichrechtliche Forderung liegt vor, wenn beide Fragen zu bejahen sind. Öffentlichrechtliche Natur weisen somit folgende Forderungen auf:

- Steuerschulden;
- Zollabgaben;
- Sozial⁵¹- und Krankenversicherungsbeiträge⁵²;
- Geldstrafen des Ordnungswidrigkeitsrechts und des Strafrechts.

Für diese Forderungen⁵³ sieht das bulgarische Recht ein Sonderregime zur Durchsetzung vor. Einschlägig sind das Gesetz über die Eintreibung staatlicher Forderungen⁵⁴ und das Steuerprozessgesetzbuch (SteuerPGB)⁵⁵. Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich⁵⁶ bei der Agentur für staatliche Forderungen, die als juristische Person zum Finanzministerium gehört und den Sitz in Sofia hat. Bei ihren lokalen Vertretungen in jedem Verwaltungsbezirk in Bulgarien sind

⁵⁰ Dies ist nicht der Fall, wenn z.B. der Staat oder die Kommune als Verkäufer einer Sache am Rechtsverkehr teilnimmt. In diesem Falle werden sie Inhaber einer privatrechtlichen Forderung.

⁵¹ Öffentlichrechtliche Natur haben lediglich die Sozialversicherungsbeiträge in der ersten (staatlichen) und der zweiten (obligatorischen zusätzlichen) Sparte des bulgarischen Sozialversicherungssystems, ungeachtet dessen, dass die Versicherungsträger in der zweiten Sparte Subjekte des Privatrechts sind. In der dritten Sparte des Sozialversicherungssystems werden steuerbegünstigte privatrechtliche Versicherungsverhältnisse begründet. Die Prämienforderungen haben somit privatrechtliche Natur.

⁵² Auch bei den Krankenversicherungsbeiträgen sind diejenigen in der Sparte der gesetzlichen Krankenversicherung, die öffentlichrechtliche Natur aufweisen, von denjenigen zu unterscheiden, die darüber hinaus auf Grund von freiwillig abzuschließenden privatrechtlichen Krankenversicherungsverträgen zu leisten sind. Im Unterschied zum deutschen Krankenversicherungssystem stehen die zwei Sparten in Bulgarien nicht alternativ zu einander, sondern bauen aufeinander auf, wobei das staatliche Krankenversicherungswesen das obligatorische Schutzminimum darstellt.

⁵³ Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (Art. 87 Gesetzes über die Eintreibung staatlicher Forderungen) sind gewisse privatrechtliche Forderungen des Staates ungeachtet ihrer Rechtsnatur als öffentliche Forderungen zu behandeln. Das sind überwiegend Forderungen, die aus der Zeit nach der Wende stammen: vor 31.12.1990 entstandene Forderungen aus dem Gesetz über die Erledigung fauler Kredite, Forderungen aufgrund § 46 der Übergangsvorschriften zum Gesetz über die Banken, Forderungen aufgrund staatlicher Garantievereinbarungen und zeitweiliger Hilfeleistungen, Ersatzverpflichtungen zu Zahlungspflichten gegenüber den inzwischen aufgelösten staatlichen Förderungsfonds „Rekonstruktion“ und „Energieressourcen“ und manche Verpflichtungen zu Zahlungen in den staatlichen Förderungsfonds „Landwirtschaft“.

⁵⁴ Zakon za sãbirane na dãrãavnite vzemaniãa, DV Nr. 26/1996. Das Gesetz ist durch das Steuerprozessgesetzbuch größtenteils aufgehoben worden. Sein in Kraft verbliebener Teil regelt den Status der Agentur für staatliche Forderungen.

⁵⁵ Danããen procesualen kodeks, DV Nr. 103/1999, jüngste Änderung DV Nr. 43/2005. Das Steuerprozessgesetzbuch enthält (u. A.) die Regeln des Verfahrens, nach dem die Absicherung und Eintreibung öffentlicher Forderungen stattfindet.

⁵⁶ Für Steuerforderungen und obligatorische Sozialversicherungsbeiträge liegt die entsprechende Zuständigkeit bei den Finanzämtern und bei dem Nationalen Versicherungsinstitut entsprechend. Diese Zuständigkeit ist zeitlich und inhaltlich begrenzt: Sie besteht lediglich innerhalb der ersten 12 Monate nach Fälligkeit der einzutreibenden Forderung; Die Vollstreckung durch das Finanzamt oder das Nationale Versicherungsinstitut darf nur in Forderungen des Schuldners gegenüber Drittpersonen erfolgen. Über diese Grenzen hinaus ist die Agentur für staatliche Forderungen für die Eintreibung zuständig.

sog. öffentliche Vollzieher⁵⁷ tätig, die zur Vornahme von Arrestmaßnahmen und zur Verwertung von Vermögensgegenständen des Schuldners (inkl. zum Einzug des Guthabens auf seinen im Inland geführten Bankkonten) befugt sind.

Die Zuständigkeiten der öffentlichen Vollzieher und der Organe der zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung in Bezug auf ein und denselben Vermögensgegenstand des Schuldners schließen sich gegenseitig aus. Grundsätzlich gilt hier die Regel der zeitlichen Priorität, nach der die Zuständigkeit bei dem Organ liegt, das das Verfahren im Hinblick auf den jeweiligen Vermögensgegenstand gestartet hat. Für den öffentlichen Vollzieher besteht aber die rechtliche Möglichkeit, sich die Vollstreckungszuständigkeit für konkrete Vermögenswerte „zu sichern“. Zu diesem Zweck reicht es aus, dass der öffentliche Vollzieher vor der Einleitung des zivilrechtlichen Verfahrens eine Sicherungsmaßnahme auf den gewählten Vermögensgegenstand verhängt. Für den Privatgläubiger besteht diese Möglichkeit nicht. Auch wenn er im Wege des zivilrechtlichen einstweiligen Rechtsschutzes einen Arrest erwirkt und durchgesetzt hat, läuft er bis zur Einleitung der zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung immer noch Gefahr, dass ein öffentlicher Vollzieher die Zuständigkeit an sich reißt.

Wie bei der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung handelt es sich auch bei der öffentlichen Vollstreckung um ein Individualvollstreckungsverfahren. Zu beachten sind folgende Unterschiede:

- Der öffentliche Vollzieher setzt Ansprüche einheitlicher Rechtsnatur durch (Geldforderungen). Seine Vorgehensweise ist folglich im Unterschied zu derjenigen des Gerichtsvollziehers hochgradig typisiert.
- Der öffentliche Vollzieher hat unmittelbaren Zugriff auf alle Informationen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners, die dem Staat vorliegen, und genießt somit immer noch einen informationellen Vorteil vor dem Privatgläubiger.
- Der Spielraum des Schuldners zur Vereitelung der öffentlichen Vollstreckung ist eng begrenzt. Gegen die Handlungen des öffentlichen Vollziehers muss der Schuldner zuerst Widerspruch einlegen. Erst danach ist der gerichtliche Rechtsschutzweg eröffnet. Dabei entfaltet weder der Widerspruch, noch die Klage vor dem Gericht automatische aufschiebende Wirkung. Da die Agentur für staatliche Forderungen eine streng fiskalische Politik verfolgt, ist es in der Praxis nicht unüblich, dass sogar bei grössten Rechtsverletzungen seitens des öffentlichen Vollziehers der Widerspruch unter voller Ausschöpfung der gesetzlichen Entscheidungsfrist abgelehnt wird, so dass eine mögliche Aussetzung des Verfahrens durch das Gericht für den Schuldner zu spät kommt.

Dass ein Schuldner Schulden privater und öffentlichrechtlicher Natur zugleich haben kann, liegt auf der Hand. Die Vorteile, die der Fiskus in dem typisierten, durch Informationspflichten abgesicherten und schnelleren öffentlichen Vollstreckungsverfahren gegenüber dem privatrechtlichen Gläubiger hat, sind daher wichtige Faktoren im Rahmen der Abschätzung der Chancen und Risiken einer geplanten zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung in Bulgarien.

3.3. Das Gerichtsurteil und seine Arten

Das bulgarische Zivilprozessrecht kennt drei Arten von Gerichtsentscheidungen. Als Urteil⁵⁸ wird die endgültige Entscheidung des Gerichts der ersten, zweiten oder dritten Instanz bezeichnet, in der über die materiellrechtliche Lage entschieden wird⁵⁹. Ein im Erkenntnisver-

⁵⁷ Auf Bulgarisch: „publičen izpālnitel“.

⁵⁸ Auf Bulgarisch „rešenie“.

⁵⁹ Stalev, Ž., Bulgarisches Zivilprozessrecht, § 69, S. 337.

fahren ergangenes Urteil ist selbständig anfechtbar und der formellen sowie der materiellen Rechtskraft fähig.

Durch Beschluss⁶⁰ entscheidet das Gericht über die Zulässigkeit der Klage oder über andere Fragen, die rein prozessualen Bezug haben und die materielle Rechtslage nicht berühren⁶¹. Dabei sind grundsätzlich nur diejenigen Beschlüsse selbständig anfechtbar, die den weiteren Rechtsschutzweg versperren. Sie sind auch der formellen Rechtskraft fähig. Die Prüfung der restlichen Beschlüsse kann nur im Rahmen der Urteilsüberprüfung erfolgen.

Bei den Resolutionen⁶² handelt es sich um Entscheidungen des Gerichts, die der Organisation des Verfahrens dienen (z.B. Hinweise an den Kläger über die Vervollständigung einer mangelhaften Klage oder über die Entrichtung der fälligen Gerichtsgebühr). Resolutionen sind nie selbständig anfechtbar, sie sind weder der formellen, noch der materiellen Rechtskraft fähig.

Die Abgrenzungskriterien bei den Entscheidungsarten in Bulgarien und Deutschland sind folglich nicht gleich: Während in Deutschland zwischen Urteil und Beschluss anhand von formellen Kriterien⁶³ unterschieden wird, nämlich ob eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, ruht in Bulgarien die Differenzierung auf der rechtssystematischen Zuordnung der zu entscheidenden Frage zum materiellen oder zum prozessualen Recht. Die teilweise identische Begrifflichkeit darf daher nicht zu der Annahme einer identischen Rechtsnatur verleiten: Denkbar ist z. B. die Konstellation, in der ein deutsches Urteil als Beschluss im Sinne des bulgarischen Zivilprozessrechts betrachtet wird. Da in Bulgarien grundsätzlich Urteile anerkennungs- und vollstreckbarerklärungsfähig sind, ist die Rechtsnatur der Gerichtsentscheidung im Einzelfall rechtsvergleichend zu prüfen.

Wie das deutsche Zivilprozessrecht kennt auch das bulgarische drei Arten von Gerichtsurteilen: Feststellungs-, Leistungs- und Gestaltungsurteile. Der Unterschied liegt im Umfang der Urteilswirkungen. Beim Feststellungsurteil beschränkt sich die Wirkung darauf, das Bestehen oder Nichtbestehen eines privatrechtlichen Verhältnisses (ausnahmsweise auch einer rechtlich relevanten Tatsache) zwischen den am Verfahren beteiligten Parteien festzustellen, so dass eine Wiederaufnahme der Streitigkeit, etwa durch ihre erneute gerichtliche Geltendmachung, ausgeschlossen wird. Neben dieser Feststellungswirkung, die die anderen zwei Urteilsarten auch innehaben, entfalten Leistungs- und Gestaltungsurteile jeweils eine zusätzliche spezifische Urteilswirkung. Beim Leistungsurteil ist das die Leistungswirkung, die den Schuldner zu einem Tun oder Unterlassen zu Gunsten des Gläubigers endgültig verpflichtet. Beim Gestaltungsurteil handelt es sich um die Gestaltungswirkung, die eine Veränderung in der Rechtssphäre des unterlegenen Verfahrensgegners unmittelbar bewirkt.

Nach bulgarischem zivilprozessualen Verständnis sind alle drei Urteilsarten anerkennungs-fähig. Bei dem Leistungsurteil wird von keiner „Anerkennung“, sondern von einer „Vollstreckbarerklärung“ gesprochen. Der Unterschied, der bis 2005 rein begrifflich war, erhielt mit dem Erlass des Gesetzbuchs über das internationale Privatrecht wesentliche inhaltliche Aspekte.

Von allen drei Urteilsarten ist das Leistungsurteil vom Gesichtspunkt der Zwangsvollstreckung her von besonderem Interesse. Während es beim Feststellungsurteil „nichts zu vollstrecken“ gibt und das Gestaltungsurteil mit einem Exekutionsautomatismus, also einer an den Eintritt der Rechtskraft gekoppelten Selbstexekution gekennzeichnet ist, fordert das Leistungsurteil den Schuldner zu einem bestimmten Verhalten auf. Bei fehlender freiwilliger Leistung gilt es, dieses Verhalten durch staatlichen Zwang durchzusetzen.

⁶⁰ Auf Bulgarisch „opredelenie“.

⁶¹ Stalev, Ž., Bulgarisches Zivilprozessrecht, § 97, S. 461.

⁶² Auf Bulgarisch „rezoljucija“.

⁶³ Lent, F./ Jauerig, O., Zivilprozessrecht. Ein Studienbuch. C.H.Beck, München 1972, § 57, S. 176, II.

3.4. Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile

Ein Gerichtsurteil schöpft seine „Lebenskraft“ aus dem Imperium des Staates, dessen Richter es erlassen hat. Deswegen kann das Urteil die Grenzen seiner „Heimat“ nicht „überschreiten“, ohne dass ihm ein anderer Staat Wirkung zuspricht. Dabei besteht keine völkerrechtliche Regel, die allgemeine Geltung beansprucht und das Zusprechen dieser Wirkung gebietet. Grundsätzlich ist jeder Staat bei der Entscheidung frei, ob, in welchem Umfang und durch welche Mechanismen er den „Import“ von Gerichtsurteilen fremder Herkunft zulässt.

Die Aktivierung der Feststellungs- und/oder der Gestaltungswirkung eines ausländischen Gerichtsurteils ist unter dem Fachbegriff Anerkennung oder auch Delibation bekannt. Die Aktivierung der Leistungswirkung hingegen wird als Vollstreckbarerklärung oder Exequatur bezeichnet. Die Vollstreckung (Exekution) des ausländischen Urteils, die der Vollstreckbarerklärung folgt, findet nach denselben Regeln statt, die für die Exekution inländischer Urteile gelten.

Im objektiven Recht lassen sich drei Rechtsmechanismen⁶⁴ zur Aktivierung der Wirkungen eines fremden Gerichtsurteils identifizieren und hierarchisch ordnen. Auf der niedrigsten Stufe in der Hierarchie der Rechtsnormen steht das einfache, staatsinterne Recht, auch „autonomes Recht“ genannt. Üblicherweise ist die Lösung des autonomen Rechts der jeweiligen nationalen Kodifikation des Zivilprozess- oder des internationalen Privatrechts zu entnehmen und greift ein, soweit keine spezielle Norm einschlägig ist. Sie wird somit subsidiär angewendet. Das deutsche autonome Recht schließt § 328 (Anerkennung) und §722 ZPO (Vollstreckbarerklärung) ein, das bulgarische autonome Recht ist Art. 117 ff des Gesetzbuchs des internationalen Privatrechts zu entnehmen. Bei der vergleichenden Analyse der Texte lässt sich feststellen, dass sowohl Deutschland als auch Bulgarien die Aktivierung fremder Gerichtsurteile auf eigenem Territorium erlauben. Dadurch unterscheiden sich beide Länder von Staaten⁶⁵, dessen autonomes Recht die Aktivierung ausländischer Gerichtsurteile grundsätzlich ausschließt.

Das autonome Recht kommt nicht zur Anwendung, wenn das ausländische Urteil in den Anwendungsbereich eines bi- oder multilateralen völkerrechtlichen Vertrags fällt. Als zweiter Rechtsmechanismus genießen die nationalen Rechtsnormen zu der Ausführung dieses Vertrags hierarchischen Vorrang. Da sowohl Deutschland als auch Bulgarien Parteien des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts aus dem Jahre 1980 sind, erfolgen Delibation und Exequatur deutscher Sorgerechurtsurteile in Bulgarien nicht nach den allgemeinen Regeln des GB-IPR, sondern nach den speziellen Ausführungsvorschriften des Zivilprozessgesetzbuchs (Art. 307a ff).

Einen dritten Rechtsmechanismus bietet das Europarecht. Die vom Rat der Europäischen Union erlassenen Verordnungen in dieser Richtung haben direkte Wirkung in den Mitgliedstaaten⁶⁶ und verdrängen ihr autonomes Recht, wobei sie erleichterte Voraussetzungen und Verfahrensregeln betreffend die Anerkennung und die Vollstreckbarerklärung⁶⁷ von Gerichtsurteilen mit Herkunft aus einem Mitgliedstaat vorsehen. Während die einschlägigen Verordnungen in Deutschland gelten, werden sie in Bulgarien erst mit dem Beitritt des Landes zur

⁶⁴ Und zugleich Normenkomplexe.

⁶⁵ Russland und die Ukraine z.B. erlauben die Anerkennung/Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsurteile lediglich auf der Grundlage eines bilateralen oder multilateralen völkerrechtlichen Vertrags.

⁶⁶ Mit der Ausnahme von Dänemark, das von der Opt-Out-Möglichkeit in dieser Hinsicht Gebrauch gemacht hat.

⁶⁷ Für die Vollstreckung selbst bleibt das jeweilige nationale Recht zuständig.

Europäischen Union unter Vorbehalt der Sonderschutzklausel im Beitrittsvertrag Geltung erlangen.

II. Zwangsvollstreckung

1. Rechtsquellen

Der Status der Vollstreckungsorgane in Bulgarien ist jahrelang im Justizverfassungsgesetz⁶⁸ geregelt gewesen. Erlassen nach der aktuellen Verfassung, die im Jahre 1991 erging und die Unabhängigkeit der Justiz garantierte, weist das Justizverfassungsgesetz eine sehr dynamische Geschichte⁶⁹ auf, an der die noch nicht abgeschlossene Suche Bulgariens nach einem nachhaltig ausgeglichenen Verhältnis zwischen Legislative, Exekutive und Justiz ersichtlich wird. Mit Wirkung zum 1.9.2005 wird das neue Gesetz über die privaten Gerichtsvollzieher⁷⁰ als zweiter, parallel geltender Rechtsakt, den Status der Vollstreckungsorgane regeln. Das GPG erging Ende Mai 2005 im Zuge des ersten Schritts (Statusumbau) einer umfangreichen Reform des bulgarischen Vollstreckungsrechts, die derzeit im Gange ist.

Das die Zwangsvollstreckung betreffende Verfahrensrecht ist in Art. 308 bis 423 ZPGB enthalten, das derzeit⁷¹ die Gerichtsvollzieher und ab 1.9.2005 sowohl staatliche als auch die privaten Gerichtsvollzieher binden wird. In seiner ursprünglichen Fassung ein Rechtsakt der sozialistischen Gesetzgebung, wurde das ZPGB nach der Wende mehrfach novelliert. Nur wenige dieser Änderungen betrafen das Vollstreckungsrecht: So wurden im Jahre 1999⁷² Leistungsurteile der bulgarischen Berufungsgerichte zu Vollstreckungstiteln erklärt. Dies beschleunigte die Rechtsdurchsetzung, was angesichts des 1997⁷³ um eine dritte Instanz erweiterten und somit verlängerten Erkenntnisverfahrens dringend geboten erschien. Im Allgemeinen blieben aber bisher dem Vollstreckungsrecht tief greifende Reformen fern.

Seit September 2004 liegt dem Gesetzgeber ein Änderungsentwurf⁷⁴ zum Zivilprozessgesetzbuch vor, der den zweiten Schritt der Reform des Vollstreckungsrechts markieren soll. Der Erlass des Entwurfes als Gesetz konnte bis zum Ablauf des Mandats des 39-sten bulgarischen Parlaments im Juni 2005 nicht erfolgen⁷⁵. Die Ansätze des Entwurfs sind im Folgenden neben dem geltenden Recht als „geplantes Recht“ zur Analyse herangezogen⁷⁶.

⁶⁸ Zakon za sādebnata vlast, DV Nr. 59/1994, jüngste Änderung DV Nr. 43/2005. Dem Gerichtsvollzieher ist Kapitel XI (Art. 149 ff) gewidmet.

⁶⁹ Das Gerichtsverfassungsgesetz ist 27-fach geändert worden. Über 30 Artikel des Gesetzes sind seit seinem Erlass vom Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden.

⁷⁰ Zakon za častnite sādebnis izpalniteli (im Folgenden GPG), DV Nr. 43/2005. Das Gesetz trifft in Kraft zum 1.9.2005.

⁷¹ Ende Juli 2005.

⁷² DV Nr. 64/1999.

⁷³ DV Nr. 194/1997.

⁷⁴ Entwurf Nr. 454-01-75 vom 17.9.2004, <http://www1.parliament.bg/infocenter/zakonoproekti/39/454-01-75.pdf> per 15.1.2005.

⁷⁵ Lediglich die Begrifflichkeit des ZPGB wurde mit Wirkung zum 1.9.2005 an die Änderungen im Status der Vollstreckungsorgane angepasst.

⁷⁶ Ob das geplante Recht unveränderten Inhalts erlassen wird und zu welchem Zeitpunkt dies erfolgen soll, kann anhand der geänderten Verhältnisse im bulgarischen Parlament nach den Wahlen 2005 nicht vorhergesehen werden. Zu beachten ist dabei, dass seit Oktober 2004 im Auftrag des bulgarischen Justizministeriums im Rahmen eines PHARE-finanzierten Twinning-Projekts an einem neuen Konzept für das nationale Zivilprozessrecht gearbeitet wird: www.clc.or.at/pdf/cms/841_Bulgarien_Civil_Procedures.pdf per 15.7.2005.

2. Organe der Zwangsvollstreckung

2.1. Vollstreckungsorgan

Durchführungsorgan der bulgarischen Zwangsvollstreckung ist Ende Juli 2005 immer noch der Gerichtsvollzieher⁷⁷, dessen Status im Justizverfassungsgesetz geregelt ist. Demnach sind die Gerichtsvollzieher Gerichtsbeamte, die den Ausbildungs- und Persönlichkeitsanforderungen eines bulgarischen Magistrats⁷⁸ entsprechen müssen, ohne selbst Magistrate zu sein. Folglich genießen die Gerichtsvollzieher die verfassungsrechtlich verwurzelten Unabsetzbarkeitsgarantien nicht, die für Magistrate einschlägig sind. Die Gerichtsvollzieher werden vom Justizminister ernannt und entlassen.

Ab 1.9.2005 werden die Gerichtsvollzieher unter der Bezeichnung „staatliche Gerichtsvollzieher“⁷⁹ tätig sein. Parallel dazu wird es private Gerichtsvollzieher⁸⁰ geben⁸¹. Sie werden den Status von Privatpersonen erhalten, die mit staatlichen Vollstreckungsaufgaben betraut sind, das Vertrauen der Öffentlichkeit genießen, selbständig in Eigenverantwortung handeln und ein Entgelt in Form von gesetzlich festgelegten Vollstreckungsgebühren beziehen. Ein privater Gerichtsvollzieher wird die Mitgliedschaft in der noch zu gründenden Nationalkammer der privaten Gerichtsvollzieher kraft Gesetzes erlangen, sobald der Bescheid des Justizministers über die individuelle Zuweisung staatlicher Vollstreckungsaufgaben in Kraft tritt. Diese Zuweisung wird nach einer Praxisausschreibung⁸² erfolgen. An der Auswahl der Kandidaten wird sich die Kammer der privaten Gerichtsvollzieher beteiligen, indem sie zu der Vertrauenswürdigkeit des einzelnen Kandidaten Stellung nimmt und in den Auswahlausschuss beim Justizministerium eigene Vertreter entsendet. Die privaten Gerichtsvollzieher werden wegen Zuwiderhandlungen gegen das Berufsrecht disziplinarisch haften, wobei sie in schwerwiegenden Fällen von der Mitgliedschaft und der Berufsausübung ausgeschlossen werden können. Gläubigern und Schuldnern gegenüber werden sie bei Missachtung ihrer Pflichten zivilrechtlich haften⁸³.

Ende Juli 2005 sind die Gerichtsvollzieher immer noch Gerichtsbeamte beim Amtsgericht. Deswegen ist ihre örtliche Zuständigkeit auf den jeweiligen Gerichtsbezirk beschränkt. Dies wird sich zum 1.9.2005 in Bezug auf die staatlichen Gerichtsvollzieher nicht ändern. Eine entsprechende Beschränkung der örtlichen Zuständigkeit wird auch für die privaten Gerichtsvollzieher gelten. Ein Tätigwerden außerhalb des Bezirks des jeweiligen Amtsgerichts hat die Nichtigkeit der vorgenommenen Handlung des Vollstreckungsorgans zur Folge.

Möglicherweise wird das zweijährige Projekt in einen Entwurf für ein neues Zivilprozessgesetzbuch resultieren: <http://mijeli.government.bg/showPiece.aspx?CurrentPage=22&type=1&ID=686&caller=news> per 15.7.2005.

⁷⁷ Auf Bulgarisch: *sādjia-izpālnitel*.

⁷⁸ Als Magistrate werden in Bulgarien Richter (*sādii*), Staatsanwälte (*prokurori*) und Straftataufklärer (*sledovатели*) bezeichnet. Die Anforderungen an ihrer Ausbildung, Qualifikation und Persönlichkeit sind in Art. 126 Justizverfassungsgesetz geregelt.

⁷⁹ Auf Bulgarisch: „*dārzaven izpālnitel*“. Dieser Begriff ist nicht mit dem Begriff „öffentlicher Vollzieher“ zu verwechseln, der das Vollstreckungsorgan für öffentlichrechtliche Forderungen bezeichnet.

⁸⁰ Auf Bulgarisch: „*časten izpālnitel*“.

⁸¹ So GPG.

⁸² Es wird eine Praxis pro 30.000,00 Einwohner ausgeschrieben werden.

⁸³ Der Justizminister wird eine Verordnung über die obligatorische Mindesthaftpflichtversicherung der privaten Gerichtsvollzieher erlassen. Der Staat wird für die Tätigkeit der privaten Gerichtsvollzieher nicht haften.

Die örtliche Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers ist in Art 324 Abs. 1 ZPGB näher geregelt; Der Reformentwurf zum ZPGB sieht hier keine Änderungen vor. Alternative Anknüpfungsm征kmale sind:

- Die Belegenheit der zu verwertenden beweglichen oder unbeweglichen Sache;
- Der Wohnsitz des Drittschuldners, soweit die Vollstreckung in eine Forderung des Schuldners erfolgt;
- Der Erfüllungsort bei durchzusetzenden Ansprüchen auf ein persönliches Handeln oder Unterlassen;
- Der Wohnsitz des Gläubigers oder des Schuldners bei der Vollstreckung wegen Unterhaltszahlungen. Der Unterhaltsberechtigte, von dessen bedrängten finanziellen Verhältnissen und erhöhter Schutzbedürftigkeit der Gesetzgeber ausgeht, genießt das prozessuale Privileg, die für ihn günstigere örtliche Zuständigkeit zu wählen.

Zusätzlich ist das Vollstreckungsorgan am Wohnsitz des Gläubigers befugt, auf Antrag dieses Gläubigers die Eintragung eines Verfügungsverbots hinsichtlich einer Immobilie ins Grundbuch zu veranlassen oder die vorgezogene Pfändung vorzunehmen, auch wenn das betroffene Vermögen des Schuldners innerhalb eines anderen Vollstreckungsbezirk belegen ist⁸⁴. Grund hierfür ist ein vom Gesetzgeber gewollter Überraschungseffekt beim Schuldner, der die Erfolgchancen des Gläubigers steigern soll.

Die Akte des Vollstreckungsorgans werden als Verfügungen⁸⁵ bezeichnet. Über jede seiner Handlungen im Zuge der Zwangsvollstreckung hat das Vollstreckungsorgan ein Protokoll zu erstellen, das Datum und Ort der Handlung, Erklärungen, Einwendungen und Anträge der Parteien, den eingetriebenen Geldbetrag und die angefallenen Kosten erfassen soll⁸⁶.

2.2. Kontrollorgan

Die Verfügungen und Handlungen des Vollstreckungsorgans unterliegen⁸⁷ der Kontrolle des übergeordneten Landgerichts⁸⁸, dessen Entscheidungen ohne Anhören der Parteien gefällt werden⁸⁹ und der weiteren Anfechtung nicht fähig sind⁹⁰.

Die Kontrollzuständigkeit des Landgerichts wurde im Jahre 2002⁹¹ eingeführt. Davor ist das Amtsgericht⁹² als Kontrollorgan zuständig gewesen, dessen Entscheidungen vor dem Landgericht angefochten werden konnten. Von der Verkürzung des Rechtsmittelwegs, die 2002 erfolgte, erhoffte sich der Gesetzgeber eine beschleunigte und effektivere Zwangsvollstreckung. Zweifel am Effekt der Novelle-2002 entstehen dadurch, dass das Landgericht in Kammern von drei Richtern entscheiden muss, wenn es als Kontrollinstanz tätig wird. Wo vor 2002 ein Amtsrichter mit einer Vollstreckungsbeschwerde befasst war, werden derzeit folglich drei Richter beansprucht. Auch die räumliche Entfernung zwischen den Vollstreckungsorganen,

⁸⁴ Art. 324 Abs. 2 ZPGB.

⁸⁵ Auf Bulgarisch: „postanovlenija“.

⁸⁶ Art. 331 ZPGB.

⁸⁷ Zum 1.9.2005 wird es hier keine Änderungen geben.

⁸⁸ Art. 333 Abs. 1 ZPGB. Auf Bulgarisch: „okräzen säd“.

⁸⁹ Art. 334 Abs. 1 ZPGB.

⁹⁰ Art. 334 Abs. 4 Satz 2 ZPGB.

⁹¹ DV Nr. 105/2002.

⁹² Auf Bulgarisch: „rajonen säd“.

die bekanntlich den Amtsgerichten angegliedert sind, und den kontrollierenden Landgerichten spannen die vorhandenen Kapazitäten der Justiz an.

3. Verfahrensbeteiligte

3.1. Hauptbeteiligte

a. Gläubiger

Vorangetrieben wird die Zwangsvollstreckung durch den Vollstreckungsgläubiger. Das Verfahren wird auf seine Initiative eingeleitet. Er muss zahlreiche Entscheidungen treffen, die gestalterischen Einfluss auf den Verlauf des Verfahrens haben.

Die geltende ZPGB-Fassung verlangt vom Gläubiger eine intensive Auseinandersetzung mit dem Vollstreckungsverfahren. Bislang (Stand: Ende Juli 2005) 2005 gibt es kaum Verfahrensschritte, die der Gerichtsvollzieher von Amts wegen einleitet. Vielmehr ist für jede einzelne Handlung des Gerichtsvollziehers ein expliziter Antrag des Gläubigers erforderlich. Auch ist eine separate Vollstreckungsgebühr in jeweils unterschiedlicher Höhe im Voraus zu entrichten. Die Vorbereitung der einzelnen Anträge muss der Gläubiger selber oder mit der Hilfe seines Anwalts erledigen. Auch die Untersuchung der Vermögensverhältnisse des Schuldners ist Aufgabe des Gläubigers: In den Anträgen an den Gerichtsvollzieher hat der Gläubiger genaue Information über verwertbares Vermögen zu liefern. Der Gerichtsvollzieher ist mit keinen erwähnenswerten Untersuchungsbefugnissen ausgestattet. Er nimmt somit eine ausgesprochen passive Verfahrensrolle wahr. Als ein Überbleibsel des sozialistischen Zivilprozessrechts mit seinem Vollstreckungsautomatismus, stellt die Passivität des Gerichtsvollziehers die beste Voraussetzung für eine zähe Zwangsvollstreckung dar. Der Privatgläubiger sieht sich zu überdurchschnittlicher organisatorischer Anstrengung genötigt, deren Intensität nicht selten im Missverhältnis zu den Erfolgsaussichten steht.

Dies soll sich ab 1.9.2005 teilweise ändern. Das GPG⁹³ sieht für die privaten Gerichtsvollzieher Zugang zu allen öffentlichen Registern und Dienstregistern vor, die Informationen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners enthalten. Im Sonderauftrag des Gläubigers⁹⁴ werden die privaten Gerichtsvollzieher die Vermögenslage des Schuldners im Hinblick auf die Zwangsvollstreckung untersuchen.

b. Schuldner

Als Schuldner kommen natürliche oder juristische Personen in Betracht, die in Bulgarien ihren Wohnsitz/Sitz unterhalten oder sich dort aufhalten und/oder im Lande Vermögen haben. Auch der bulgarische Staat, die Kommunen und die Anstalten des öffentlichen Rechts können Schuldner im Zwangsvollstreckungsschuldner sein. Für sie gelten aber Zugriffsbeschränkungen.

Die Konzern- und Durchgriffshaftung sind dem bulgarischen Recht noch fremd. Immer noch unterentwickelt und daher schwierig zu realisieren ist der Durchgriffsmechanismus der Vorstands- und Geschäftsführungshaftung. Somit steht der Privatgläubiger schlecht dar, wenn sein Schuldner vermögensarm ist, auch wenn mit diesem Schuldner faktisch oder rechtlich verbundene Personen über beachtliche Liquidität oder Vermögensmassen verfügen. Die subsidiäre Haftung der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder der Komplementäre einer Kommanditgesellschaft ist demgegenüber gesetzlich verankert. Die Gesellschaft bürger-

⁹³ Art. 16 GPG.

⁹⁴ Art. 18 GPG.

lichen Rechts ist wie im deutschen Recht nicht rechtsunfähig, in der Zwangsvollstreckung treten daher als Schuldner die Gesellschafter auf, die nicht gesamtschuldnerisch, sondern pro rata haften.

3.2. Weitere Beteiligte

a. Ehegatte des Schuldners

Der Ehegatte des Schuldners hat im bulgarischen Zwangsvollstreckungsrecht gewisse Rechte⁹⁵, die mit Erwägungen des Familienschutzes einerseits und mit den vermögensrechtlichen Konsequenzen der Eheschließung andererseits zusammenhängen. Nach bulgarischem Familienrecht⁹⁶ ist die Zugewinnngemeinschaft zwischen Eheleuten zwingend. Sie erstreckt sich auf Kontoguthaben und Sachen, die im Laufe der Ehe angelegt oder entgeltlich erworben werden, soweit beide Eheleute dazu einen Beitrag leisten. Als Beitrag reicht die alltägliche Arbeit im Haushalt aus. Der Beitrag wird zu gleichen Teilen vermutet. Diese Vermutung, die an sich widerlegbar ist, kann im Zwangsvollstreckungsverfahren nicht angegriffen werden.

Wenn der Gläubiger in eine von der Zugewinnngemeinschaft umfasste Sache vollstrecken will, hat das Vollstreckungsorgan den Ehegatten des Schuldners über die bevorstehende Zwangsveräußerung zu benachrichtigen. Der Ehegatte kann Handlungen des Gerichtsvollziehers und Bewertungsgutachten im eigenen Namen anfechten. Auch kann er die Zwangsveräußerung der gemeinsamen Sache abwenden, indem er ersetzendes persönliches Vermögen des Schuldners anzeigt oder (innerhalb von einem Monat nach Bewertung der Sache) die Hälfte des ermittelten Werts auf das Konto des Vollstreckungsorgans einzahlt. Auch kann sich der Ehegatte als Käufer am Versteigerungstermin beteiligen. Wenn er von dieser Beteiligungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, hat ihm das Vollstreckungsorgan die Hälfte des Erlöses auszuzahlen, wenn die Vollstreckung in eine bewegliche Sache der Zugewinnngemeinschaft erfolgt ist⁹⁷. Durch die Zwangsversteigerung einer Immobilie der Zugewinnngemeinschaft werden der Ehegatte des Schuldners und der Käufer Miteigentümer zu gleichen Teilen⁹⁸. Wenn in gemeinsames Bankguthaben der Eheleute vollstreckt wird, wird nur die Hälfte des Betrags eingezogen, der Rest wird kraft Gesetzes persönliches Vermögen des Ehegatten des Schuldners.

Vollstreckungsrechtlich relevant ist die materiellrechtliche Frage, inwiefern Vermögensgegenstände, die der Zugewinnngemeinschaft fähig, aber vom Unternehmen eines Einzelkaufmanns umfasst sind, auch der Zugewinnngemeinschaft auch zuzurechnen sind. In der Praxis der Gerichte werden auf solche Gegenstände die Regeln der Zugewinnngemeinschaft nicht angewendet.

b. Weitere Gläubiger

Bei der Analyse der Rolle des Gläubigers im bulgarischen Vollstreckungsverfahren ist die faktische Privilegierung des sog. „hinzugekommenen Gläubigers“⁹⁹ zu erwähnen. Es handelt

⁹⁵ Art. 389a ff ZPGB.

⁹⁶ Semeen kodeks (Familiengesetzbuch), DV Nr. 41/1985, jüngste Änderung DV Nr. 42/2005.

⁹⁷ Dies gilt nicht, wenn die Ehegatten im Wege einer gemeinsamen Verfügung die bewegliche Sache zu Gunsten des Vollstreckungsgläubigers verpfändet haben.

⁹⁸ Dies gilt nicht, wenn die Ehegatten durch gemeinsame Verfügung die Immobilie durch Hypothek zu Gunsten des Vollstreckungsgläubigers belastet haben.

⁹⁹ Art. 350 ff ZPGB, auf Bulgarisch: „prisäedinen kreditor“. Im ZPGB-Reformentwurf 2004 sind hier keine erwähnenswerten Änderungen vorgesehen.

sich um einen¹⁰⁰ weiteren Gläubiger des Schuldners, der das Zwangsvollstreckungsverfahren weder eingeleitet noch vorangetrieben hat, sondern erst in einem fortgeschrittenen Stadium in das Verfahren einsteigt. Die Figur des „hinzugekommenen Gläubigers“ schöpft ihre funktionelle Berechtigung aus dem Grundsatz der Verfahrensökonomie. Sie dient der gleichzeitigen Eintreibung mehrerer Forderungen gegen denselben Schuldner.

Bis zur Anfertigung der Entwurfsrechnung über die Verteilung des Erlöses kann der hinzugekommene Gläubiger auf eigenem Antrag hin Partei des Vollstreckungsverfahrens werden. Der hinzugekommene Gläubiger profitiert somit von der früheren prozessualen Aktivität des ursprünglichen Gläubigers. Soweit der hinzugekommene Gläubiger Inhaber einer materiell-rechtlich privilegierten Forderung ist, kann er bei nicht ausreichendem Erlös den ursprünglichen Gläubiger sogar vom Zahlungserhalt verdrängen. Die einzige prozessuale Benachteiligung des hinzugekommenen Gläubigers besteht darin, dass die Benachrichtigungen des Vollstreckungsorgans auch nach seinem Einstieg ins Verfahren nicht an ihn, sondern an den ursprünglichen Gläubiger ergehen¹⁰¹. Der hinzugekommene Gläubiger muss sich somit selber über den Gang des Verfahrens informieren.

Sollte der ursprüngliche Gläubiger das Bestehen der Forderung des hinzugekommenen Gläubigers bestreiten, hat er gegen den hinzugekommenen Gläubiger und den Schuldner gemeinsam die Feststellungsklage einzureichen. Kurzfristig steigert er dadurch die eigenen Erfolgchancen im laufenden Vollstreckungsverfahren aber nicht: Das Vollstreckungsorgan hat vom eingetriebenen Erlös einen der Forderung des hinzugekommenen Gläubigers entsprechenden Betrags bis zum Ausgang des Erkenntnisverfahrens vom zu verteilenden Erlös abzusondern¹⁰².

Insbesondere begünstigt die Figur des hinzugekommenen Gläubigers den Staat. Da der Staat kraft Gesetzes immer¹⁰³ als hinzugekommener Gläubiger zu behandeln ist, ist das Vollstreckungsorgan verpflichtet¹⁰⁴, über jedes eingeleitete Vollstreckungsverfahren dem örtlich zuständigen Finanzamt und der Agentur für staatliche Forderungen zu berichten¹⁰⁵. Die Mitteilungen über ausstehende öffentliche Forderungen gegen den Schuldner, die das Vollstreckungsorgan daraufhin erhält, sind bei der Verteilung des Erlöses mit zu berücksichtigen. Die Fragen, aus welchem rechtlichen Grund und in welcher Höhe der Schuldner gegenüber dem Fiskus Verpflichtungen hat, sind somit für den Privatgläubiger von grundlegender Bedeutung bei der Einschätzung der Erfolgchancen einer geplanten Zwangsvollstreckung.

c. Dritte

Drittschuldner, Bürgen und Pfandgeber für fremde Schuld haben die Eingriffe des Vollstreckungsorgans in ihre Vermögenssphäre zu dulden. Dritte, die von rechtswidrigen oder irrtümlichen Zugriffen des Vollstreckungsorgans betroffen sind, haben die Möglichkeit, durch Beschwerde oder durch die Klageerhebung sich gegen den Eingriff zu wehren.

¹⁰⁰ Oder mehrere.

¹⁰¹ Über die Anfertigung der Entwurfsrechnung über die Verteilung des Erlöses hat das Vollstreckungsorgan aber alle Gläubiger zu benachrichtigen (Art. 357 Abs. 1 ZPGB).

¹⁰² Art. 359 Abs. 2 ZPGB.

¹⁰³ Demgegenüber kann ein Privatgläubiger bei einem öffentlichen Vollstreckungsverfahren nur dann als hinzugekommener Gläubiger auftreten, wenn ihm bezüglich des Vermögensgegenstands, in den die öffentliche Vollstreckung erfolgen soll, ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht (Art. 160 Abs. 1 Steuer-PGB).

¹⁰⁴ Hier handelt es sich um einen der seltenen Fälle nach dem ZPGB, in denen der Gerichtsvollzieher zu aktivem Verhalten von Amts wegen verpflichtet ist.

¹⁰⁵ Art. 353 ZPGB, Art. 157 Abs. 2 SteuerPGB.

Die Beschwerde ist für Dritte eröffnet, die zum Zeitpunkt der Pfändung oder der Zwangsübergabe die Sachherrschaft über die zu verwertende bewegliche Sache ausüben. Zur Beschwerdeneinlegung sind auch Dritte berechtigt, die die Sachherrschaft über die Prozessliegenschaft noch vor dem Zeitpunkt ausgeübt haben, zu dem die der Zwangsvollstreckung vorangegangene Klage anhängig geworden ist. Im Übrigen ist die negative Feststellungsklage statthaft, die der Dritte gegen den Vollstreckungsgläubiger und den Vollstreckungsschuldner gemeinsam einleiten muss. Als Sicherungsmaßnahme kann der Kläger die vorläufige Einstellung der laufenden Zwangsvollstreckung beantragen.

d. Von der Zwangsvollstreckung ausgeschlossener Personenkreis

Freigestellt von der bulgarischen Ziviljustiz und somit auch von der Zwangsvollstreckung sind Fremdstaaten und Personen, die Exterritorialität nach den Bestimmungen des Völkerrechts genießen¹⁰⁶. Nur Ausnahmsweise sind sie der bulgarischen Justiz unterworfen, etwa wenn über dingliche Rechte an in Bulgarien belegenen Liegenschaften gestritten wird¹⁰⁷.

Das sozialistische Vollstreckungsrecht zeichnete sich durch zahlreiche Freistellungen vom Vollstreckungszugriff aus, die dazu bestimmt waren, die Aktiva staatlicher oder genossenschaftlicher Unternehmen intakt beizubehalten und ihr ungestörtes Weiterfunktionieren zu gewährleisten. Dieses Privileg wurde nach der Wende weitgehend eingeschränkt, nimmt jedoch gewisse Schuldner immer noch in Schutz: Staatliche Behörden, Kommunen und über den staatlichen oder den kommunalen Haushalt finanzierte Heilanstalten. Gegenüber diesen Schuldnern werden Vollstreckungsblätter erteilt, jedoch keine Zwangsmaßnahmen eingeleitet. Vielmehr hat der Gläubiger das Vollstreckungsblatt beim jeweiligen privilegierten Schuldner als Grundlage für die freiwillige Leistung zur Bearbeitung abzugeben. Sollten die Haushaltsmittel des Schuldners erschöpft sein, die zur Gläubigerbefriedigung für das laufende Jahr eingeplant wurden, muss der privilegierte Schuldner zweckgebundene Mittel beantragen, so dass spätestens im darauf folgenden Kalenderjahr die im Vollstreckungsblatt bescheinigte Forderung befriedigt werden kann¹⁰⁸.

Sollte dies widerrechtlich nicht geschehen, bleibt der Zwangsvollstreckungsweg dem Schuldner dennoch versperrt. Auch nach geplantem Recht soll dies unverändert bleiben, obwohl die Regelung leicht zum Schaden des Gläubigers missbraucht werden kann und aus dem Gesichtspunkt der Menschenrechte nicht unproblematisch ist¹⁰⁹.

4. Der Zwangsvollstreckung unterliegendes Vermögen

4.1. Prinzip

Art. 134 des bulgarischen Schuldrechtsgesetzes enthält den Grundsatz, dass das gesamte Vermögen des Schuldners dem Gläubigerzugriff unterliegt.

¹⁰⁶ Z.B. diplomatische und konsularische Vertreter eines Fremdstaates.

¹⁰⁷ Art. 6 ZPGB.

¹⁰⁸ Art. 399 ZPGB.

¹⁰⁹ Beispiel dafür ist der Fall *Mancheva v. Bulgaria* des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Urteil vom 30.12.2004 zu Beschwerde Nr. 39609/98, abrufbar unter <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&key=40475&portal=hbkm&source=external&table=285953B33D3AF94893DC49EF6600CEBD49> per 15.7.2005. In diesem Urteil entschied der Gerichtshof, dass die fehlende Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung bei einer vier Jahre lang verweigerten Zahlung, zu der ein Staatsorgan rechtskräftig verurteilt worden war, gegen Art. 6 § 1 EMRK und Art. 1 Protokoll 1 verstößt.

4.2. Ausnahmen

a. *Vom Rechtsverkehr ausgeschlossene Vermögensgegenstände*

Das bürgerliche Recht Bulgariens unterscheidet zwischen zwei Eigentumsformen: Privates und öffentliches Eigentum. Während als Privateigentümer alle Rechtssubjekte in Betracht kommen, können nur der Staat und die Gemeinden Träger öffentlichen Eigentums sein. Die Abgrenzung ist verfassungsrechtlich verankert¹¹⁰. Detaillierte Weiterentwicklung haben die zwei Institute in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts¹¹¹ und in der einfachen Gesetzgebung¹¹² gefunden.

Gegenstände öffentlichen Eigentums sind (u. A.) alle Bodenschätze, der Meeresstrand, die Nationalstrassen, Gewässer, Wälder und Parkanlagen mit nationaler oder kommunaler Bedeutung, bestimmte gesetzlich festgelegte Natur- und archäologische Reservate. Im öffentlichen Eigentum stehen außerdem staatliche oder kommunale Liegenschaften, die Behörden zur Wahrnehmung ihrer Funktionen zur Verfügung gestellt sind oder auf Dauer der Befriedigung von Bedürfnissen der Öffentlichkeit auf nationaler/kommunaler Ebene durch gemeinsame Nutzung dienen¹¹³. Die Kommunen und die der Nationalregierung unterstellten Bezirksverwaltungen haben diese Gegenstände in entsprechenden Registern zu erfassen.

Die Gegenstände öffentlichen Eigentums sind der Veräußerung nicht fähig und somit vom unmittelbaren Zugriff durch die Zwangsvollstreckung ausgeschlossen.

b. *Schuldnerschutzvorschriften. Unpfändbares Vermögen.*

Die Schuldnerschutzvorschriften begünstigen in Bulgarien nur natürliche Personen. Das unpfändbare Vermögen ist in Art. 339 ZPO geregelt, die davon umfassten Vermögensgegenstände sind in Anlage 2.1. detailliert ausgeführt. Von den Schuldnerschutzvorschriften verdient das schuldnerfreundliche Eigentumswohnungsprivileg nähere Betrachtung. Gemeint ist die Herausnahme der einzigen Eigentumswohnung des Schuldners vom Zugriff des Vollstreckungsorgans, wenn keiner der Haushaltsangehörigen dieses Schuldners eine weitere Eigentumswohnung besitzt. Unerheblich ist, ob der Schuldner die Eigentumswohnung tatsächlich nutzt.

Da der Anteil der Wohnungseigentümer unter der bulgarischen Bevölkerung hoch ist¹¹⁴ und der aktuelle Lebensstandard die Kumulation weiterer größerer Vermögenswerte durch natürliche Personen selten erlaubt, mindert das Eigentumswohnungsprivileg die Erfolgchancen des Gläubigers nicht unerheblich. In Anbetracht der dynamisierten marktwirtschaftlichen Verhältnisse im Lande ist die Rechtfertigung des Privilegs zweifelhaft. Bisher haben aber Ängste vor dem sozialen Effekt und vor einer starken Ablehnung durch die Wähler den Gesetzgeber an der Abschaffung des Privilegs gehindert. Auch der ZPGB-Reformentwurf sieht keine Abschaffung vor.

¹¹⁰ Art. 17 und 18 Verfassung der Republik Bulgarien, DV 56/1993, jüngste Änderung DV Nr. 18/2005.

¹¹¹ Urteil Nr. 19/1993 des bulgarischen Verfassungsgerichts, DV Nr. 4/1994.

¹¹² Zakon za dăržavnata sobstvenost (Gesetz über das staatliche Eigentum), DV Nr. 44/1996, jüngste Änderung DV Nr. 32/2005; Zakon za obštinskata sobstvenost (Gesetz über das kommunale Eigentum), DV Nr. 44/1996, jüngste Änderung DV Nr. 101/2004.

¹¹³ Öffentliches Eigentum i.S. des Gesetzes über das staatliche Eigentum (Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3) und des Gesetzes über das kommunale Eigentum (Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2).

¹¹⁴ Im Jahre 2002 bewohnten 90% der bulgarischen Haushalte eigene Wohnungen (Jahresbericht des Ministeriums für Jugend und Sport für 2002, abrufbar unter www.youthdep.bg/base/d2002.html) per 15.7.2005.

Immerhin gilt das Privileg nicht in Bezug auf Gläubigern, die Unterhaltsforderungen oder deliktische Schadensersatzforderungen eintreiben wollen¹¹⁵. Auch greift das Privileg nicht in Fällen ein, in denen die Forderung durch Hypothek an der Wohnung besichert ist. Eingeschränkt wird das Privileg weiter dadurch, dass bei Teilbarkeit der Wohnung ein an den Bedürfnissen des Schuldnerhaushalts zu bemessender Überschuss der Wohnungsfläche im Wege der Zwangsversteigerung verwertet werden kann.

5. Vollstreckungstitel

5.1. Das Gerichtsurteil

Vollstreckungstitel nach bulgarischem Zivilprozessrecht ist an erster Stelle das von einem nationalen Gericht erlassene Leistungsurteil¹¹⁶. Insofern besteht zwischen bulgarischem und deutschem Recht kein Unterschied.

Bekanntlich sind in Deutschland diejenigen Leistungsurteile von Gesetz her Vollstreckungstitel, die formell rechtskräftig sind. Die formelle Rechtskraft tritt (u. A.) mit der Erschöpfung des ordentlichen Rechtsmittelwegs, der in Deutschland wie in Bulgarien gegebenenfalls drei Instanzen umfasst, ein. Im Gegensatz zum deutschen Recht ist die Vollstreckbarkeit kraft Gesetzes in Bulgarien nicht an die formelle Rechtskraft des heimischen Leistungsurteils gekoppelt. Vielmehr gilt, dass Leistungsurteile bulgarischer Berufungsgerichte vollstreckbar sind, auch wenn der Weg in die Revision noch eröffnet ist. Wichtig ist hervorzuheben, dass es sich hier um keine vorläufige¹¹⁷, sondern um die reguläre Vollstreckbarkeit handelt. Wenn sich der Gläubiger in Bulgarien zur Einleitung der Zwangsvollstreckung aus einem Leistungsurteil eines Berufungsgerichts entscheidet, kann der Schuldner dies nur abwenden, indem er die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung als Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes beantragt.

Das bulgarische Recht kennt auch die vorläufige Vollstreckbarkeit¹¹⁸. Einschlägig ist sie für Leistungsurteile der ersten Instanz und hat zwei Erscheinungsformen:

- Von Amts wegen und ohne Ermessensspielraum ordnet das erstinstanzliche Gericht die vorläufige Vollstreckbarkeit an, wenn im Leistungsurteil dem Gläubiger Unterhalts-, Lohn- oder weitere Entschädigungszahlungen aus einem Arbeitsverhältnis zugesprochen werden. Aufgrund der besonderen Natur dieser Forderungen geht der Gesetzgeber davon aus, dass der Gläubiger auf den unverzüglichen Erhalt der Zahlung angewiesen ist. Daher ist die Regelung des ZPGB gläubigerfreundlich: Es findet keine Interessenabwägung statt, der Gläubiger hat keine Sicherheit zu leisten, der Schuldner kann durch Hinterlegung von Sicherheiten die Zwangsvollstreckung nicht abwenden.
- Im Übrigen liegt die Zulassung der vorläufigen Vollstreckbarkeit im Ermessen des Gerichts. Sie erfolgt auf Antrag des Gläubigers und ist denkbar in drei Fällen: Wenn sich die streitige Forderung aus einer offiziellen Urkunde ergibt, wenn der Schuldner die Forderung anerkannt hat oder wenn eine spätere Vollstreckung schwerwiegenden und nicht wieder gut zu machenden Schaden beim Gläubiger verursachen würde, etwa weil bei der späteren Vollstreckung durch die zeitliche Verzögerung erheblichen Schwierigkeiten zu erwarten sind. Der Richter muss die Interessen der Parteien

¹¹⁵ Art. 340 Abs. 2 Buchstabe A ZPGB.

¹¹⁶ Art. 237 Buchstabe a), Alternativen 1 und 2.

¹¹⁷ Wie letztendlich im deutschen Recht (§ 708 Nr. 10 ZPO).

¹¹⁸ Art. 238 ff ZPGB.

abwägen, so dass der Antrag zurückzuweisen ist, wenn die vorläufige Vollstreckbarkeit dem Schuldner nicht wieder gut zu machenden oder nicht in Geld zu bewertenden Schaden zufügen würde. Das Gericht kann die Zulassung der vorläufigen Vollstreckbarkeit von einer Sicherheitshinterlegung durch den Antragsteller abhängig machen. In allen Fällen hat der Schuldner die Möglichkeit, die Zulassung der vorläufigen Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden¹¹⁹.

Ein ausländisches Gerichtsurteil ist in Bulgarien Vollstreckungstitel, wenn:

- Es in Kraft getreten ist und
- Das bulgarische Exequatururteil (das Urteil, mit dem die Vollstreckbarerklärung in Bulgarien erfolgt ist) in Kraft getreten ist.

5.2. Weitere Vollstreckungstitel

Die restlichen Vollstreckungstitel nach bulgarischem Recht sind in Art. 237 ZPGB aufgelistet. Das sind:

- Formell rechtskräftige Beschlüsse der Gerichte, Schiedssprüche und Schiedsvergleiche;
- Urkunden und Kontoauszüge, die auf ausstehende Forderungen von Banken, der Zentralverwaltung und der Bezirksabteilungen der Nationalen Krankenkasse, der staatlichen Behörden oder der Kommunen schließen lassen;
- Urkunden und Buchführungsauszüge, die auf ausstehende Forderungen zu Gunsten eines Arbeitnehmers schließen lassen, soweit diese Forderungen aus Arbeitsverhältnissen stammen;
- Verwaltungsakte, soweit die Zivilgerichte für ihre Zulassung zur Vollstreckung zuständig sind;
- Schuldverschreibungen, Wechsel und ihnen gleich gestellte weitere Orderpapiere, Anleihen und Zinscoupons;
- Notariell beurkundete Verträge hinsichtlich darin vereinbarter Zahlungspflichten, Gattungsschulden oder Verpflichtungen zur Übergabe individuell bestimmter Sachen¹²⁰;
- Vergleiche und andere Verträge mit notariell beglaubigten Unterschriften hinsichtlich darin vereinbarter Zahlungspflichten, Gattungsschulden oder Verpflichtungen zur Übergabe individuell bestimmter Sachen;
- Auszüge aus dem Register der Sonderpfandrechte hinsichtlich eingetragener Kaufverträge unter Eigentumsvorbehalt oder Leasingverträge, wenn die Rückgabe des Kauf- oder Leasinggegenstands durchgesetzt werden soll;
- Weitere Urkunden, auf deren Grundlage kraft Sondergesetzes das Vollstreckungsblatt erteilt werden kann;
- Rechtskräftige Akte, aus denen sich privatrechtliche Forderungen des Staates oder der Kommunen ergeben, soweit ihre Vollstreckung nach dem Zivilprozessgesetzbuch erfolgt.

¹¹⁹ Art. 241 Abs. 1 ZPGB.

¹²⁰ Im Unterschied zum deutschen Recht ist in Bulgarien keine Klausel erforderlich, kraft der sich der Schuldner der sofortigen Vollstreckung unterwirft.

Änderungen in Art. 237 ZPGB sind im Reformentwurf zum Vollstreckungsrecht nicht vorgesehen.

5.3. Vergleichende Analyse der Vollstreckungstitel

Die vergleichende Analyse der Vollstreckungstitel nach bulgarischem Recht ergibt ihre Zuordnung in zwei Gruppen:

Zu der ersten Gruppe gehören die Titel, bei denen die zu vollstreckende Forderung vorher im Erkenntnisverfahren oder in einer dem Erkenntnisverfahren wesensgleichen gerichtlichen oder außergerichtlichen Überprüfung festgestellt worden ist. Das sind inländische und ausländische Gerichtsentscheidungen, Gerichtsvergleiche und inländische und ausländische Schiedssprüche.

Bei den restlichen Vollstreckungstiteln nach bulgarischem Recht fehlt es an einer vorgeschalteten Prüfung des Anspruchs im Erkenntnisverfahren.

Dieser Unterschied spiegelt sich im Verlauf der Zwangsvollstreckung wieder. Bei Titeln der zweiten Gruppe weist der Verfahrensgang¹²¹ in Bulgarien Ähnlichkeiten zu Elementen des deutschen Mahnverfahrens auf, so dass der Schuldner die Möglichkeit hat, den Gläubiger zur Einleitung des ausgebliebenen Erkenntnisverfahrens zu bewegen. Im Folgenden ein Überblick über die Verfahrensschritte:

Auf Antrag des Titelinhabers wird die vollstreckbare Titelausfertigung (das sog. Vollstreckungsblatt) vom zuständigen Gericht erstellt und das Vollstreckungsverfahren eingeleitet, indem das Vollstreckungsorgan dem Schuldner eine Aufforderung zur freiwilligen Leistung zustellen lässt.

Ab Zugang der Aufforderung läuft für den Schuldner eine einwöchige Notfrist, in der er beim Vollstreckungsblattsgericht den Einspruch einreichen kann. Der Einspruch bedarf der schriftlichen Form. Er muss begründet werden. Die schriftlichen Beweismittel sind beizulegen. Sonstige Beweismittel sind nicht zulässig.

Im Ermessen des Gerichts liegt es, nach Überprüfung des Einspruchs die Einstellung der Zwangsvollstreckung per Beschluss anzuordnen. Ab Eintreten der Rechtskraft dieses Beschlusses kann der Gläubiger innerhalb eines Monats das Erkenntnisverfahren in der Sache einleiten. Bei Säumigkeit des Gläubigers wird das Gericht das erteilte Vollstreckungsblatt annullieren.

Sollte der Schuldner die einwöchige Einspruchsfrist versäumen oder das Gericht mangels schriftlichen Beweises nicht zu Einstellung der Vollstreckung überzeugen, so kann er die eingeleitete Zwangsvollstreckung nur abwenden, indem er die negative Feststellungsklage gegen den Gläubiger einreicht und im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Einstellung der Vollstreckung beantragt.

Bei Vollstreckungstiteln der ersten Gruppe sind solche „Zurückversetzungen“ des Verfahrens von der Phase der Zwangsvollstreckung in die Phase des Erkenntnisverfahrens ausgeschlossen.

¹²¹ Art. 250 ff ZPGB.

5.4. Das Vollstreckungsblatt

Das deutsche Zivilprozessrecht spricht von einer „Vollstreckungsklausel“, das bulgarische von einem „Vollstreckungsblatt“¹²². In beiden Fällen handelt es sich um die vollstreckbare Ausfertigung des Titels, die für die Einleitung der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Das bulgarische Vollstreckungsblatt stellt eine vom Vollstreckungstitel physisch getrennte gebührenpflichtige offizielle Urkunde dar, die das Urteilsdiktum wortwörtlich übernimmt¹²³ oder eine Bestätigung des Anspruchs in der sprachlichen Formel eines Urteilsdikts enthält¹²⁴. Es wird vom zuständigen Gericht auf schriftlichen Antrag des Titelinhabers angefertigt, wobei das Gericht über den Antrag ohne Anhörung des Schuldners entscheidet und nur die äußeren Merkmale des Vollstreckungstitels nach Ordnungsmäßigkeit prüft. Der Beschluss des Gerichts ist selbständig anfechtbar¹²⁵. Der Beschluss wird dem Schuldner weder mitgeteilt, noch zugestellt. Von ihm erfährt der Schuldner erst durch die Aufforderung des Gerichtsvollziehers zur freiwilligen Leistung¹²⁶.

Die Zuständigkeit für die Erteilung des Vollstreckungsblatts liegt grundsätzlich beim Amtsgericht¹²⁷. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach der Art des Vollstreckungstitels und wird durch das Gericht, das mit der Sache in der ersten Instanz befasst war, durch das Gericht am Wohnort des Schuldners oder durch das Gericht wahrgenommen, in dessen Bezirk der Vollstreckungstitel zu Stande gekommen ist.

Das Vollstreckungsblatt trägt die eigenhändige Unterschrift des Richters. Es muss im Original dem Antrag beigefügt werden, mit dem der Gläubiger das Vollstreckungsorgan um die Einleitung der Zwangsvollstreckung ersucht. Der Verlust des Vollstreckungsblatts durch den Gläubiger ist daher nicht harmlos. Die Erteilung eines zweiten Originals ist ausgeschlossen. Die Anfertigung eines Duplikats wird in einem selbständig anfechtbaren Beschluss durch das ursprünglich zuständige Gericht angeordnet und erst nach dem Eintritt seiner Rechtskraft ausgeführt. Dieser Beschluss ergeht nach Anhörung des Schuldners, dessen von der materiellen Rechtskraft des Titels nicht umfasste Einreden zu berücksichtigen sind. Der Gläubiger muss den ursprünglichen Vollstreckungstitel präsentieren. Sollte auch der ursprüngliche Titel verlustig sein¹²⁸, muss der Gläubiger eine Leistungsklage einreichen.

6. Verlauf der Zwangsvollstreckung von Gerichtsurteilen

6.1. Eröffnung der Zwangsvollstreckung

Das Zwangsvollstreckungsverfahren wird auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers eingeleitet. Der Antrag bedarf der schriftlichen Form und ist an das örtlich zuständige Vollstreckungsorgan zu richten. Darin hat der Gläubiger den Schuldner rechtlich zu individualisieren und die gewünschte Vollstreckungsart zu bezeichnen, da unter den mehreren Vollstreckungsarten, die

¹²² Art. 242 ZPGB.

¹²³ Bei Vollstreckungstiteln der ersten Gruppe.

¹²⁴ Bei Vollstreckungstiteln der zweiten Gruppe.

¹²⁵ Die Anfechtung hat allerdings keine aufschiebende Wirkung.

¹²⁶ Ab dieser Zustellung läuft für den Schuldner auch die Frist zur Anfechtung des Beschlusses.

¹²⁷ Ausnahmen hier: Bei Leistungsurteilen der Gerichte der zweiten Instanz wird das Vollstreckungsblatt vom jeweiligen Berufungsgericht erteilt; Bei Schiedssprüchen und Schiedsvergleichen liegt die Zuständigkeit beim Sofioter Stadtgericht.

¹²⁸ Diese Hypothese betrifft die Titel der ersten Gruppe per definitionem nicht.

das bulgarische Zivilprozessrecht kennt, der Gläubiger die Wahl hat. Die Ausübung dieser Wahl, die für die Eröffnung des Vollstreckungsverfahrens unerlässlich ist, setzt den Gläubiger unter starken informationellen Druck: Zur Antragstellung benötigt er genaue Informationen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners, für deren Beschaffung der Gläubiger bislang (Stand: Ende Juli 2005) selbst verantwortlich ist, da sich das Vollstreckungsorgan an der Untersuchung der Schuldnervermögenslage nicht beteiligt. Der Gerichtsvollzieher wird auf Grund von Informationen tätig, die ihm vom Gläubiger geliefert werden, und beschränkt seine Handlungen auf die konkreten Anträge des Gläubigers¹²⁹. Auf die Praxis wirkt sich dies so aus, dass vom Gläubiger die genaue Benennung konkreter verwertbarer Vermögensgegenstände des Schuldners erwartet wird¹³⁰. Dabei besteht nach bulgarischem Recht bislang keine Aufklärungspflicht des Schuldners im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens.

Dem Gläubiger stehen¹³¹ zwei Wege der Informationsbeschaffung offen. Einerseits kann er aus öffentlich zugänglichen Registern (wie z.B. das Grundbuch) Informationen erhalten. Andererseits besteht für ihn die Möglichkeit, bei Gericht eine Bescheinigung seiner Gläubigereigenschaft anzufordern und anhand dieser Bestätigung vermögensrelevante Information betreffend den Schuldner bei den Finanzbehörden anzufordern. In der Praxis wird eine solche Bestätigung als genügend im Lichte des Steuerprozessgesetzbuchs gesehen, das die Mitteilung durch Dienstgeheimnis geschützter Information bei vorliegender gerichtlicher Genehmigung zulässt.

Die Erwartung, dass der Gläubiger vor der Zwangsvollstreckung eine intensive Untersuchung der Schuldnervermögenslage selber durchführt, ist einer der Problempunkte des bulgarischen Zwangsvollstreckungsrechts. Dem Gläubiger werden Zeitverlust und ein erheblicher organisatorische Aufwand zugemutet. Diese Situation soll durch die Reform des Vollstreckungsrechts geändert werden. So wird ab 1.9.2005 der private Gerichtsvollzieher¹³² Zugang zu allen Informationsbeständen der Gerichte, der Verwaltungsorgane sowie der weiteren registerführenden Personen haben. Im Auftrag des Gläubigers¹³³ wird der beauftragte private Gerichtsvollzieher die Vermögensverhältnisse des Schuldner überprüfen und durch Registerauszüge belegen sowie die Vollstreckungsart eigenständig bestimmen können, die Erfolg verspricht. Ferner ist die Einführung einer Aufklärungspflicht zu Lasten des Schuldners geplant¹³⁴. Zur Offenlegung seiner Vermögenslage soll er gehalten werden, wenn der Wert seines bekannten Vermögens die erwarteten Verfahrenskosten nicht decken würde. Unter Polizeizwang soll der Schuldner verpflichtet werden, bei einem gerichtlichen Termin persönlich zu erscheinen und in der Anwesenheit des Gläubigers eine zu Protokoll zu nehmende Erklärung über seine Besitztümer abzugeben. Für die Richtigkeit der Erklärung soll der Schuldner strafrechtlich haften. Die Verweigerung der Erklärung soll dabei strafrechtlich der Abgabe einer falschen Erklärung gleich gestellt werden.

¹²⁹ Art. 323 Abs. 2 Satz 3 ZPGB

¹³⁰ Eine Ausnahme hier: Die Befugnis des Gerichtsvollziehers nach Art. 328 ZPGB, Räumlichkeiten und Wohnräume des Schuldners gegebenenfalls unter Mitwirkung der Polizei zu durchsuchen, hat gewisses (wenn auch beschränktes) Potenzial zur Entdeckung verwertbaren Schuldnervermögens (bewegliche Sachen).

¹³¹ Gemeint ist die Rechtslage Ende Juli 2005.

¹³² Art. 16 GPG.

¹³³ Art. 18 GPG.

¹³⁴ Art. 342 Abs. 2 ZPGB (Entwurfassung).

6.2. Erste Handlungen des Vollstreckungsorgans

a. *Aufforderung zur freiwilligen Leistung*

Über den Antrag auf Einleitung der Zwangsvollstreckung hat das Vollstreckungsorgan innerhalb von sieben Tagen¹³⁵ nach Eingang zu entscheiden. Mit Eröffnung des Vollstreckungsverfahrens fordert das Vollstreckungsorgan den Schuldner schriftlich zur freiwilligen Leistung auf¹³⁶. Die Aufforderung muss nach den allgemeinen Regeln des Zivilprozessrechts zugestellt werden und ist absolute Voraussetzung für den rechtmäßigen Fortgang des Vollstreckungsverfahrens. Ab Zustellung läuft für den Schuldner eine siebentägige Gnadenfrist¹³⁷, innerhalb der keine Handlungen des Vollstreckungsorgans zulässig sind. Erst mit Ablauf der Frist, soweit die freiwillige Leistung ausgeblieben ist, kann das Vollstreckungsorgan in der Sache weiter tätig werden.

Gerade wegen des Erfordernisses einer ordnungsgemäßen Zustellung ist die Aufforderung zur freiwilligen Leistung unter Betrachtung der Gläubigerinteressen problematisch. Als ein „Sorgkind“ der bulgarischen zivilprozessualen Praxis, verläuft die Zustellung öfters fehlerhaft, so dass der Schuldner durch Rüge der Zustellungsmängel allen nachfolgenden Vollstreckungsschritte die Rechtmäßigkeit entziehen kann. Eine Entlastung des Gläubigers durch Verzicht auf die Aufforderung zur freiwilligen Leistung bei Vollstreckungstiteln der ersten Gruppe wäre hier denkbar, ist jedoch im ZPGB-Reformentwurf nicht vorgesehen. Im Gegenteil, das geplante Recht sieht eine Stärkung des Schuldnerschutzes vor: Geplant ist, dass zukünftig die Aufforderung zur freiwilligen Leistung gemeinsam mit einer Abschrift des Vollstreckungstitels zugestellt wird¹³⁸. Dabei soll der Schuldner über die Anfechtbarkeit des gerichtlichen Beschlusses über den Erlass des Vollstreckungsblatts sowie über die Einspruchsmöglichkeit bei mahnbescheidsähnlichen Vollstreckungstiteln schriftlich belehrt werden¹³⁹. Als dies ist nach aktueller ZPGB-Fassung nicht erforderlich.

b. *Pfändung/Verfügungsverbot*

Bereits bei der Eröffnung des Vollstreckungsverfahrens kann das Vollstreckungsorgan die Verstrickung des Schuldnervermögensgegenstands veranlassen: D. h. ihn unter staatlichen Vollstreckungszugriff zu stellen und gleichzeitig die Verfügungsmacht des Schuldners darüber auszuschließen. Dies erfolgt im Wege des Verfügungsverbotsvermerks bei unbeweglichen Sachen¹⁴⁰ und der Pfändung im Übrigen.

Der Verfügungsverbot¹⁴¹ wird von Amts wegen verhängt. Gleichzeitig mit der Abgabe der Aufforderung zur freiwilligen Leistung zur Zustellung ersucht das Vollstreckungsorgan den zuständigen Grundbuchrichter um die Eintragung eines Verfügungsverbots ins Grundbuch betreffend die zu verwertende Immobilie. Nachfolgende Verfügungsgeschäfte des Schuldners, soweit zur notariellen Beurkundung und Eintragung überhaupt zugelassen, sind gegenüber dem Gläubiger unwirksam.

¹³⁵ Art. 325a Abs. 1 ZPGB.

¹³⁶ Art. 325 ZPGB.

¹³⁷ Nach geplantem Recht soll diese Frist 14 Tage betragen, wenn er sich um Vollstreckungstitel der ersten Gruppe handelt (Art. 325 Abs. 1 Satz 2 ZPGB (Entwurfassung)).

¹³⁸ Nach der geltenden Fassung des ZPGB ist lediglich die Zustellung der Aufforderung erforderlich.

¹³⁹ Art. 325 Abs. 2 ZPGB (Entwurfassung).

¹⁴⁰ Und Schiffen.

¹⁴¹ Auf Bulgarisch „vāzbrana“. Der deutsche Fachbegriff „Zwangshypothek“ eignet sich nicht dazu, die inhaltlichen Besonderheiten des bulgarischen Rechtsinstituts sprachlich zu wiedergeben.

Die Pfändung¹⁴² erfolgt grundsätzlich nicht zu Beginn, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt im Vollstreckungsverfahren. Bei beweglichen Sachen ist das der Zeitpunkt, zu dem das Protokoll des Besichtigungstermins erstellt wird. In diesem Protokoll erfasst das Vollstreckungsorgan bewertungsrelevante Angaben zu der beweglichen Sache, die verwertet werden soll. Bei Forderungen erfolgt die Pfändung mit der Zustellung des Pfändungsbescheids an den Drittschuldner, dem dadurch die Leistung an den Schuldner verboten und die Zahlung auf das Konto des Vollstreckungsorgans angeordnet wird. Auf Antrag des Gläubigers ist jedoch die Pfändung vorzuverlegen, indem das Vollstreckungsorgan einen Pfändungsbescheid gleichzeitig mit der Aufforderung zur freiwilligen Leistung zustellen lässt¹⁴³. Voraussetzung ist, dass der Gläubiger die Sache oder die Forderung juristisch individualisieren kann. Da der Gläubiger durch den Vollstreckungsarrest mögliches Vereitelungsverhalten des Schuldners effektiv abwehrt, wird die vorverlegte Pfändung in der Praxis der regulären späteren Pfändung vorgezogen.

Der Wirkung nach ähnelt die vorverlegte Pfändung dem Arrest als Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes. So darf der Schuldner ab Zustellung des Pfändungsbescheids nicht mehr über die eigene Sache verfügen. Zuwiderhandlungen stellen Verfügungsgeschäfte dar, die gegenüber dem Gläubiger unwirksam sind, es sei denn, es greifen die zivilrechtlichen Vorschriften betreffend den gutgläubigen Erwerb. Zahlungen des Drittschuldners auf die gepfändete Forderung sind gegenüber dem Gläubiger ausnahmslos unwirksam und müssen erneut geleistet werden.

Das bulgarische Vollstreckungsrecht kennt die Austauschpfändung nicht.

c. Anzeige des Antrags bei den Organen der öffentlichrechtlichen Zwangsvollstreckung.

Das eingeleitete Vollstreckungsverfahren teilt das Vollstreckungsorgan unverzüglich dem örtlich zuständigen Finanzamt und der lokalen Abteilung der Agentur für staatliche Forderungen mit.

6.3. Arten der Zwangsvollstreckung

a. Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen

Geldforderungen werden vollstreckt, indem Vermögenswerte des Schuldners vom Vollstreckungsorgan verwertet werden und der Erlös dem Gläubiger ausgehändigt wird. Je nach Art des Vermögensgegenstands verläuft die Verwertung unter Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln.

i. In unbewegliche Sachen (Immobilienvollstreckung)

Bei der Immobilienvollstreckung¹⁴⁴ werden unbewegliche Sachen zur Verwertung herangezogen, deren Eigentümer der Schuldner ist. Die Immobilienvollstreckung erfolgt in mehreren Schritten. Aus didaktischen Gründen werden sie hier in eine Phase der Verwertungs Vorbereitung und eine Phase der Verwertung eingegliedert. Im Folgenden wird zuerst der Ablauf der Vorbereitungsphase dargestellt:

- *Eigentumsprüfung:* Das Vollstreckungsorgan hat sich von Amts wegen zu vergewissern, dass der Schuldner Eigentümer der Liegenschaft ist. Dies hat das Vollstreckungsorgan durch Anfragen an das Finanzamt, an das Grundbuchsamt oder

¹⁴² Auf Bulgarisch „zapor“ (Verfügungsverbot).

¹⁴³ Art. 344 abs. 2 ZPGB.

¹⁴⁴ Art. 373-389 ZPGB.

z.B. durch Befragung der Nachbarn, zu erledigen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Gesuchs über die Eintragung des Verfügungsverbotsvermerks. Wenn sich die Eigentumsverhältnisse nicht nachvollziehen lassen, ist der Besitz am Tag der Verstrickung maßgeblich.

- **Verstrickung:** Wie schon erwähnt, erfolgt die Verstrickung durch Eintragung eines Verfügungsverbotsvermerks in das Grundbuch. Hierzu ersucht das Vollstreckungsorgan den zuständigen Grundbuchrichter.
- **Besichtigungstermin:** Beim Besichtigungstermin erstellt das Vollstreckungsorgan ein Besichtigungsprotokoll, in das es bewertungsrelevante Angaben zu der Liegenschaft einträgt, etwa Lage und Grenzen, bestehende Hypotheken und Arreste, ausstehende Grundbesitzsteuern. Die Informationen diesbezüglich erhält das Vollstreckungsorgan auf amtlichem Wege vom Grundbuch- und Finanzamt. Im Besichtigungsprotokoll verfügt das Vollstreckungsorgan auch, wer die Sachherrschaft während des Vollstreckungsverfahrens ausüben soll. In der Regel verbleibt die Liegenschaft im Besitz des Schuldners, der sie mit der Sorgfalt eines guten Verwalters pflegen muss. Nur wenn der Schuldner gegen die erforderliche Sorgfalt verstößt oder der Besichtigung der Immobilie durch Kaufinteressenten verhindert, kann das Vollstreckungsorgan die Besitzübergabe an eine Drittperson anordnen und dies bei Bedarf unter Mitwirkung der Polizei durchsetzen. Über den Zeitpunkt des Besichtigungstermins hat das Vollstreckungsorgan den Schuldner nach Möglichkeit noch in der Aufforderung zur freiwilligen Leistung zu informieren. Allerdings sind weder die Anwesenheit noch die Kooperationsbereitschaft des Schuldners unerlässlich: Bei Bedarf darf das Vollstreckungsorgan mit Unterstützung der Polizei eventuell vorhandene Zugangssperren beseitigen und die Liegenschaft betreten. Zur Teilnahme am Besichtigungstermin ist der Gläubiger berechtigt, die Anwesenheit von Sachverständigen und ihre Anhörung bei der Erstellung des Protokolls sind in der Praxis üblich.
- **Bewertung der Liegenschaft:** Die Bewertung erfolgt durch das Vollstreckungsorgan unter obligatorischer Mitwirkung eines oder mehrerer Sachverständigen. Eine (wenn auch nur instruktive) Frist für die Anfertigung der Bewertungsgutachten durch die Sachverständigen ist in der aktuellen ZPGB-Fassung nicht vorgesehen. Das Ergebnis der Bewertung ist maßgeblich für den Startpreis in der Verwertungsphase: Bei der Versteigerung abgegebene Kaufangebote, die einen niedrigeren Kaufpreis enthalten, sind unzulässig. Die Bewertung der Prozesssache ist daher ein besonders heftig umstrittener Punkt des Vollstreckungsverfahrens: Um weitere eigene Vermögensgegenstände vor der Zwangsverwertung zu „retten“, strebt der Schuldner einen möglichst hohen Bewertungsbetrag an; Demgegenüber ist der Gläubiger an einem möglichst niedrigen Bewertungsbetrag interessiert, weil dies die Verwertungschancen der Sache steigert. Da sowohl die Bestellung des Experten als auch die Annahme seines Gutachtens durch anfechtbare Verfügungen des Vollstreckungsorgans erfolgen, sorgt die Bewertung für beachtliche Verzögerungen in der Praxis.

Alle Handlungen des Vollstreckungsorgans in der Vorbereitungsphase, inkl. die Aufforderung zur freiwilligen Leistung und die Pfändung der Prozessimmobilie, sind nach aktueller ZPGB-Fassung anfechtbar. Nach einem allgemeinen Prinzip des Zwangsvollstreckungsrechts entfaltet eine Anfechtung keine aufschiebende Wirkung. Die Immobiliervollstreckung stellt in dieser Hinsicht eine Ausnahme dar: Das Vollstreckungsorgan darf keine weitere Handlung in der Sache vornehmen, wenn innerhalb von sieben Tagen ab dem Besichtigungstermin bei ihm eine Beschwerde eintrifft, in der eine oder mehrere seiner Handlungen in der Vorbereitungs-

phase gerügt werden¹⁴⁵. Das Vollstreckungsverfahren hat in einem solchen Fall zu ruhen, bis das Kontrollgericht eine Entscheidung über die Beschwerde gefällt hat. Vom Gesichtspunkt des Gläubigers her ist deswegen die Immobiliervollstreckung mit dem Risiko erheblicher Zeitverzögerungen verbunden.

Die *Verwertungsphase* umfasst folgende Schritte:

- *Öffentliche Ankündigung des ersten Versteigerungsversuchs*: Die Ankündigung erfolgt spätestens einen Tag vor Beginn der Versteigerungszeit durch Aushang in der Kanzlei des Vollstreckungsorgans, im Rathaus am Ort der Liegenschaft und an einem sichtbaren Platz in/vor der Liegenschaft selbst. Die Versteigerungszeit dauert einen Monat. In dieser Zeit können Angebote für das Objekt abgegeben werden. Im Aushang sind anzugeben: Eigentümer, Immobiliebeschreibung, Hypothekenlast, Startpreis, Versteigerungszeit (ein Monat unter genauer Angabe des Anfangs- und des Schlussdatums) und Zeiten, in denen Interessenten die Liegenschaft besichtigen können. Der Schuldner hat den Interessenten zu den so angegebenen Zeiten Zugang zu der Immobilie zu gewähren. Akteneinsicht betreffend die Liegenschaft können sich die Interessenten in der Kanzlei des Vollstreckungsorgans verschaffen.
- *Zulassungsdraufgabe*: Um zur Teilnahme an der Versteigerung zugelassen zu werden, muss jeder Interessent 10% des Startpreises auf das Konto des Vollstreckungsorgans als Draufgabe einzahlen. Von der Leistung der Draufgabe ist der Vollstreckungsgläubiger befreit, soweit er an der Versteigerung teilnehmen will und der Betrag der einzutreibenden Forderung den Wert der Draufgabe übersteigt. Der Schuldner, sein gesetzlicher Vertreter, das Vollstreckungsorgan und Bedienstete in seiner Kanzlei, Richter, Staatsanwälte, weitere Gerichtsvollzieher und Anwälte im Bezirk des lokalen Gerichts sind von der Teilnahme an der Zwangsversteigerung ausgeschlossen.
- *Entgegennahme der Angebote*: Bis 2002 bestand die Versteigerungsprozedur darin, dass die zur Teilnahme zugelassenen Interessenten ihre Kaufangebote in eine offene Angebotsliste beim Vollstreckungsorgan eintrugen, wobei die Abgabe mehrerer aufeinander folgender Angebote durch denselben Interessenten möglich war. Unter den Beteiligten herrschte daher jederzeit Klarheit bezüglich der Teilnahmezulassung und der Preisentwicklung. Seit der ZPGB-Reform 2002¹⁴⁶ sind die Angebote in verschlossenen Postumschlägen beim Vollstreckungsorgan abzugeben, in denen auch die Draufgabequittungen liegen müssen. Somit ist die Abgabe lediglich eines Angebots pro Interessenten möglich. Das Vollstreckungsorgan ist zur Entgegennahme der verschlossenen Angebote zu Arbeitszeiten in seiner Kanzlei bis zum Ablauf des angekündigten Versteigerungszeitraums verpflichtet. Der Eingang der Angebote wird im Spezialregister des Vollstreckungsorgans vermerkt.
- *Termin zur Auswertung der Angebote (Versteigerungstermin)*: Um neun Uhr am ersten Arbeitstag nach dem Ablauf der Versteigerungszeit öffnet das Vollstreckungsorgan die eingegangenen Angebote. Dabei können Schuldner, Gläubiger und Interessenten anwesend sein. Eine Sondereinladung zum Termin erhalten sie allerdings nicht, damit unnötige Verfahrensverzögerungen vermieden werden. Über die Öffnung der Angebote führt das Vollstreckungsorgan Protokoll, in dem die einzelnen Angebote, die Ergebnisse der Prüfung ihrer Zulässigkeit und die Rangfolge der Bieter (nach Höhe des angebotenen Kaufpreises) erfasst werden. In demselben Protokoll wird der Höchstbietende bestimmt und zum Käufer erklärt. Wenn mehrere Anbieter denselben

¹⁴⁵ Art. 376 Abs. 1 ZPGB.

¹⁴⁶ DV. Nr. 105/2002.

Höchstpreis genannt haben, hat das Vollstreckungsorgan unter ihnen den Käufer zu auszulosen.

- *Übereignung:* Der Höchstbietende muss binnen fünf Kalendertage den angebotenen Preis auf das Konto des Vollstreckungsorgans einzahlen. Bei Eingang der Zahlung, erlässt das Vollstreckungsorgan eine grundbuchfähige selbständig anfechtbare Über-eignungsverfügung, an die der dingliche Effekt der Versteigerung anknüpft. Wichtig ist hervorzuheben, dass die Zwangsversteigerung einen derivativen Erwerbsgrund darstellt: Der Käufer erwirbt die Liegenschaft soweit sie dem Schuldner gehört hat und mit allen wirksam bestellten Lasten. Sollte durch ein rechtskräftiges Urteil fest-gestellt werden, dass der Schuldner nicht Eigentümer der versteigerten Liegenschaft ist, hat der Käufer Anspruch gegen den Vollstreckungsgläubiger auf Rückzahlung des Versteigerungserlöses zuzüglich gesetzlichen Zinnsatzes. Gegenüber dem Staat hat der Käufer der letztendlich nicht veräußerten Liegenschaft Anspruch auf Erstattung der von ihm gezahlten Gebühren (insbesondere der Grundbuchgebühren). Entsprechende Vollstreckungsblätter hat das Amtsgericht am Vollstreckungsort dem Käufer ohne Er-kenntnisverfahren zu erteilen.
- *Neubestimmung des Käufers:* Sollte der Höchstbietende die Zahlung nicht fristgemäß leisten, zieht das Vollstreckungsorgan seine Draufgabe zur Deckung der Vollstrek-kungskosten ein und fordert den Zweitbietenden zum Erwerb auf, sofern der Zweit-bietende die eigene Draufgabe noch nicht zurückgezogen hat. Wenn der Zweitbietende sein Angebot bestätigt, ist er verpflichtet, binnen fünf Tagen den Kaufpreis abzüglich geleisteter Draufgabe auf das Konto des Vollstreckungsorgans einzuzahlen. Weitere Käuferbestimmungen sind möglich bis die Liste der Bieter aus dem Protokoll des Versteigerungstermins erschöpft ist.
- *Bestimmung des Gläubigers zum Käufer:* Sollte es nach Erschöpfung der Bieterliste zu keiner Übereignung der Liegenschaft kommen, ist der Vollstreckungsgläubiger auf seinen Antrag hin zum Startpreis zum Käufer zu erklären. Den Antrag muss der Gläubiger innerhalb von sieben Tagen ab Zugang der Mitteilung über das Scheitern des Versteigerungsversuchs stellen. Er kann sich aber stattdessen zu einem erneuten Versteigerungsversuch entscheiden.
- *Erneuter Versteigerungsversuch:* Der zweite Versteigerungsversuch findet frühestens sechs Monate nach dem Ende des ersten Versuchs statt. Der Startpreis wird auf 80% der ursprünglichen Bewertung festgesetzt. Die Vorschriften betreffend den ersten Ver-steigerungsversuch finden entsprechend Anwendung. Sollte auch der zweite Verstei-gerungsversuch scheitern, wird die Liegenschaft aus dem Vollstreckungszugriff frei-gegeben. Das Verfügungsverbotvermerk wird auf Gesuch des Vollstreckungsorgans aus dem Grundbuch gelöscht.
- *Zwangsübergabe des Besitzes:* Nach Entrichtung des Versteigerungspreises und der Grundbuchgebühren durch den Käufer führt das Vollstreckungsorgan die Zwangs-besitzübergabe der Liegenschaft durch und zwar unabhängig davon, wer zu diesem Zeitpunkt die faktische Herrschaft über die Sache ausübt.

Nach dem ZPGB-Reformentwurf sollten die Regeln betreffend die Immobilienvollstreckung weitgehend unverändert bleiben. Eine wichtige Neuerung ist jedoch zu erwähnen: Beim Ver-steigerungstermin soll die Fortführung der Versteigerung im mündlichen Anwesenheitsver-fahren möglich werden. Dadurch sollen höhere Versteigerungspreise erzielt werden können.

ii. *In bewegliche Sachen (Mobiliarvollstreckung)*

Der Verlauf der Mobiliarvollstreckung¹⁴⁷ ist demjenigen der Immobilienvollstreckung ähnlich strukturiert. Auch hier folgen der Aufforderung zur freiwilligen Leistung zahlreiche Schritte, die sich didaktisch in eine Vorbereitungs- und eine Verwertungsphase eingliedern lassen. Daher werden im Folgenden lediglich die Besonderheiten der Mobiliarvollstreckung im Vergleich zu der Immobilienvollstreckung dargestellt. In der *Vorbereitungsphase* sind das:

- *Ausbleibende Eigentumsprüfung:* Bei beweglichen Sachen begnügt sich das Vollstreckungsorgan grundsätzlich mit der Feststellung, dass der Schuldner zum Zeitpunkt der Pfändung die faktische Herrschaft über die Sache ausübt.
- *Zusammenfall der Verstrickung mit dem Besichtigungstermin:* Bei der Mobiliarvollstreckung erfolgt die Pfändung grundsätzlich durch Erstellung des Protokolls des Besichtigungstermins, der daher gelungener als Pfändungstermin bezeichnet werden sollte. Dies ist vor allem bei Gattungssachen einschlägig. Ihre rechtliche Individualisierung findet erst mit Aufnahme der bewertungsrelevanten Angaben ins Protokoll statt. Daraufhin werden die Sachen zur Verwahrung dem Gläubiger oder einer dritten Person¹⁴⁸ übergeben. Gattungssachen spielen allerdings in der Praxis der Mobiliarvollstreckung eine geringere Rolle. Dies hängt damit zusammen, dass hier die Eigentumsverhältnisse nicht ohne weiteres nachvollziehbar sind, so dass der Gesetzgeber alleine auf den Besitz über die Sache zum Zeitpunkt des Pfändungstermins als Eigentumsmerkmal angewiesen ist. Da aber der Schuldner durch die Aufforderung zur freiwilligen Leistung in Kenntnis über den bevorstehenden Pfändungstermin gesetzt wird und Gattungssachen aus dem eigenen Besitz innerhalb der Gnadenfrist durchaus wegschaffen kann, ist die Wahrscheinlichkeit einer fehlgeschlagenen Pfändung hoch.
- *Möglichkeit, die Pfändung vorzulegen:* Sofern die zu verwertende Sache schon zum Zeitpunkt der Aufforderung zur freiwilligen Leistung rechtlich individualisiert werden kann und der Gläubiger dies ausdrücklich beantragt, lässt das Vollstreckungsorgan den Pfändungsbescheid als Bestandteil der Aufforderung zur freiwilligen Leistung dem Schuldner zustellen. Dies ist insbesondere bei Kraftfahrzeugen der Fall.
- *Fakultative Beteiligung von Sachverständigen am Bewertungsvorgang:* Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Bewertung einer beweglichen Sache unmittelbar bei ihrer Pfändung erfolgen kann und zwar durch das Vollstreckungsorgan selber in Anlehnung an seine Kenntnisse der aktuellen Marktverhältnisse. Dieses Befugnis des Vollstreckungsorgans soll für einen beschleunigten Verlauf des Bewertungsvorgangs sorgen. Bei Notwendigkeit kann aber das Vollstreckungsorgan einen Sachverständigen mit der Bewertung beauftragen, der sein Gutachten innerhalb von sieben Tagen vorlegen muss. Die Frist ist instruktiv. Die Kosten für den Sachverständigen finanziert der Gläubiger vor¹⁴⁹.

Charakteristisch für die *Verwertungsphase* der Mobiliarvollstreckung ist, dass sie je nach ermitteltem Wert und Art der Sache nach unterschiedlichen Regeln verläuft.

- Grundsätzlich trägt der Gläubiger dafür Sorge, dass der Betreiber eines Einzelhandels-geschäfts oder einer Warenbörse die Sache(n) zur Verkaufsvermittlung annimmt. Die Dienste des Vermittlers werden mit einer Kommissionsvergütung von 5% des Erlöses

¹⁴⁷ Art. 360-372 ZPGB.

¹⁴⁸ Soweit eine Drittperson als Verwahrer der Sache bestellt wird, ist dieser Person eine Vergütung zu bezahlen, die vom Gläubiger vorzufinanzieren ist.

¹⁴⁹ Die Kosten sind derzeit symbolisch. Sie liegen bei BGN 30 Honorarzählung pro Sachverständigen: Spesen werden zuzüglich abgerechnet.

belohnt. Dieser Betrag wird nicht vom Gläubiger vorfinanziert, sondern vom eingegangenen Erlös eingezogen. Zum beauftragten Vermittler wird die Sache vom Schuldner oder vom Verwahrer gebracht. Bei Bedarf erzwingt das Vollstreckungsorgan die Übergabe der Sache unter Mitwirkung der Polizei. Zum Verkauf wird die Sache zum Bewertungspreis angeboten. Sollte sie zu einem niedrigeren Preis verkauft werden, haftet der Händler/der Börsenbetreiber für die Preisdifferenz. Im Angebot verbleibt die Sache für drei Monate. Danach wird sie als nicht verwertbar von der Vollstreckung frei gestellt und dem Schuldner zurückgegeben, vom Gläubiger an Erfüllungsstatt erworben¹⁵⁰ oder erneut zum Verkauf angeboten. Die Wahl zwischen den drei Optionen übt der Gläubiger aus. Beim zweiten Verwertungsversuch wird der Startpreis auf 80% des Bewertungsbetrags gesenkt. Ein dritter Verkaufsversuch findet nicht statt. Der Erwerb an Erfüllungsstatt nach einem Fehlschlagen des zweiten Verwertungsversuchs ist unzulässig.

- Sachen, deren Wert BGN 3.000,00 übersteigt, Kraftzeuge, Schiffe, Luftfahrzeuge sowie Sachen, die innerhalb von sieben Tagen ab dem Pfändungstermin von keinem Vermittler zum Verkauf angenommen worden sind, werden vom Vollstreckungsorgan unter Anwendung der Regeln für die Immobiliervollstreckung verwertet. Die Vollstreckungsmechanismen, die bei Wertpapieren und Gesellschafteranteilen einschlägig sind, sind in den Anhängen 1.1. und 1.2. tabellarisch dargestellt.

Auch bei der Mobilienvollstreckung soll die geplante ZPGB-Reform einige Änderungen bringen. So wird aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung die siebentägige Frist zur Einreichung des Bewertungsgutachtens voraussichtlich gestrichen. Nach geplantem Recht soll der Sachverständige seine Beurteilung unmittelbar bei dem Pfändungstermin dem Vollstreckungsorgan zur Aufnahme ins Protokoll mitteilen. Vorgesehen ist außerdem, dass das Vollstreckungsorgan eine eigene Verkaufsstelle für die Verwertung von beweglichen Sachen einrichtet und betreibt.

iii in Forderungen

Wenn die Vollstreckung in Forderungen¹⁵¹ des Schuldners erfolgen soll, lässt das Vollstreckungsorgan dem Drittschuldner einen Pfändungsbescheid¹⁵² zustellen. Zur Individualisierung der Forderung sind darin Betrag und Rechtsgrundlage¹⁵³ zu bezeichnen. Ab Zustellung des Pfändungsbescheids beim Drittschuldner ist eine Leistung an den Schuldner dem Gläubiger gegenüber unwirksam.

Der Drittschuldner ist dazu gehalten, innerhalb von drei Tagen ab Zustellung des Pfändungsbescheids dem Vollstreckungsorgan gegenüber zu erklären, ob er die gepfändete Forderung anerkenne und zur Erfüllung bereit sei¹⁵⁴, ob die Forderung schon gepfändet sei und – wenn ja – durch welchen weiteren Gläubiger. Die Abgabe einer inhaltlich falschen Erklärung ist strafbar. Wenn der Drittschuldner die gepfändete Forderung nicht bestreitet, hat er ihren Betrag auf das Konto des Vollstreckungsorgans zu überweisen.

¹⁵⁰ Ein solcher Erwerb erfolgt zum Bewertungswert. Soweit dieser die Summe der geschuldeten Forderung und der Vollstreckungskosten übersteigt, hat der Gläubiger den Differenzbetrag zur Weiterleitung an den Schuldner beim Vollstreckungsorgan einzuzahlen. Nach der Begleichung des Differenzbetrags erlässt das Vollstreckungsorgan eine Übereignungsverfügung, an der der Eigentumsübergang gekoppelt ist. Es handelt sich um einen primären Eigentumserwerb.

¹⁵¹ Art. 390-398 ZPGB.

¹⁵² Gleichzeitig mit der Aufforderung zur freiwilligen Erfüllung an den Hauptschuldner.

¹⁵³ Argument aus dem allgemeinen Schuldrecht .

¹⁵⁴ Sollte sich der Schuldner darauf berufen wollen, dass die Forderung noch nicht fällig ist, hat dies in derselben Erklärung zu erfolgen.

Wenn die vom Drittschuldner anerkannte Forderung noch nicht fällig, aber durch Pfand abgesichert ist, hat der Schuldner dem Vollstreckungsorgan den Pfandgegenstand zu übergeben. Sollte die gepfändete Forderung durch Hypothek abgesichert sein, wird ein Vermerk über die Forderungspfändung ins Grundbuch eingetragen. In einem solchen Fall berechtigt das Vollstreckungsorgan den Gläubiger zum Erhalt der Zahlung durch den Drittschuldner oder überträgt dem Gläubiger die gepfändete Forderung an Erfüllungsstatt. Die Wahl zwischen den zwei Optionen übt der Gläubiger durch einen gesonderten Antrag aus. Der Gläubiger ist verpflichtet, dem Vollstreckungsorgan Rechenschaft in der Sache abzulegen, und haftet gegenüber dem Schuldner für Schäden aus der Inkassoberechtigung.

Besonderheiten ergeben sich bei der Pfändung von Lohnforderungen. Der Pfändungsbescheid wird dem Arbeitgeber zugestellt, dem die Obliegenheit trifft, den pfändbaren Anteil des Arbeitslohns abzuziehen und dem Vollstreckungsorgan monatlich zu überweisen. Die Lohnpfändung hat der Arbeitgeber ins persönliche Arbeitsbuch des Arbeitnehmers einzutragen, wodurch sichergestellt wird, dass jeder nächste Arbeitnehmer den Lohnabzug vornimmt. Gelöscht werden darf der Vermerk im Arbeitsbuch lediglich aufgrund eines Bescheids des Vollstreckungsorgans. Wenn der Arbeitnehmer die Arbeitsstelle wechselt, muss der bisherige Arbeitgeber, soweit ihm der neue Arbeitgeber bekannt ist, dem neuen Arbeitgeber den Pfändungsbescheid des Vollstreckungsorgans weiterleiten. Der Arbeitnehmer ist gehalten, den Gerichtsvollzieher über den Arbeitsplatzwechsel zu informieren.

Das Institut der Lohnpfändung in Bulgarien ist ein Beispiel für eine rechtlich einwandfreie gesetzgeberische Lösung, die an den faktischen wirtschaftlichen Verhältnissen öfters scheitert. Obwohl sie stark nachgelassen hat, ist in Bulgarien die Praxis immer noch nicht überwunden, die kurz nach der Wende im Privatsektor der Wirtschaft weite Verbreitung fand und die durch das Streben der Arbeitgeber nach Ersparnissen bei den Lohnnebenkosten zu erklären ist. Gemeint ist die Einstellung von Arbeitnehmern zum gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn unter schwarzer Auszahlung des restlichen, unter der Hand vereinbarten, Lohnbetrags. Da der gesetzliche Mindestlohn derzeit bei BGN 150 (ca. EUR 75) und damit sehr nah an der Grenze der Unpfändbarkeit liegt, ist bei der Lohnpfändung mit erheblichen faktischen Schwierigkeiten zu rechnen.

Als Schwäche des geltenden Vollstreckungsrechts ist die fehlende Regelung des Sonderfalls einzustufen, bei dem in der Rolle des Drittschuldners eine Bank steht. In Anbetracht des Bankgeheimnisses nach dem bulgarischen Bankengesetz wäre eine genaue Regelung wünschenswert, welche die Auskunfts- und Auszahlungspflichten der Banken festlegt und insbesondere bestimmt, ob der Pfändungsbescheid den Einzel- (auf das Guthaben des konkret darin bezeichneten Kontos) oder den Gesamtvollstreckungszugriff (auf das Guthaben aller bei der Bank geführten Konten des Schuldners) bewirkt. Derzeit spricht das allgemeine Schuldrecht für den Einzelzugriff, die Praxis ist uneinheitlich.

b. Die Zwangsvollstreckung hinsichtlich anderer Leistungen

i. Die Durchsetzung der Besitzherausgabe

Bei der Erwirkung der Besitzherausgabe¹⁵⁵ ist zwischen beweglichen Sachen und Liegenschaften zu unterscheiden. Der Differenzierungsbedarf hängt mit der Natur der Sachen zusammen: Im Unterschied zu Liegenschaften können bewegliche Sachen durch den Schuldner versteckt werden, was die Einschaltung eines Ersatzvollstreckungsmechanismus erforderlich macht. Auch den aktuellen Besitzverhältnissen wird bei Liegenschaften und bei beweglichen Sachen unterschiedliche Bedeutung beigemessen: Während es bei einer beweglichen Sache

¹⁵⁵ Art. 414-418 ZPGB.

alleine auf den Zeitpunkt der Zwangsherausgabe ankommt, wird bei Immobilien der Augenblick mitberücksichtigt, zu dem die Räumungsklage anhängig geworden ist.

Das Vollstreckungsorgan fordert den Schuldner zur freiwilligen Herausgabe der beweglichen Sache gemäß dem Vollstreckungsblatt auf. Beim Ausbleiben der freiwilligen Herausgabe wird die Sache unter Anwendung von Zwangsmaßnahmen, gegebenenfalls unter Einschaltung der Polizei, dem Gläubiger übergeben. Die Zwangsübergabe wird vom Vollstreckungsorgan protokolliert. Sollte die Sache gemäß dem Vollstreckungsblatt beschädigt, nicht vollständig oder nicht auffindbar sein, wird vom Schuldner ihr Wert eingetrieben. Wenn der Wert der Sache nicht dem Vollstreckungsblatt zu entnehmen ist, wird er vom Gericht festgelegt, welches das Vollstreckungsblatt erteilt hat. Zum diesem Zweck kann das Gericht Sachverständige bestellen. Die Parteien werden angehört. Über die Sache entscheidet das Gericht durch einen selbständig anfechtbaren Beschluss.

Bei Liegenschaften besteht für die Besitzherausgabe kein Ersatzmechanismus. Sollte der Schuldner die Liegenschaft nicht freiwillig räumen, wozu er vom Vollstreckungsorgan nach den allgemeinen Regeln des Zwangsvollstreckungsrechts aufgefordert wird, wird er unter Anwendung unmittelbaren Zwangs aus der Immobilie im Laufe eines im Voraus angekündigten Räumungstermins entfernt. Die Liegenschaft wird vom Vollstreckungsorgan betreten und die Besitztümer des Schuldners werden beseitigt. Dies hat auch in der Abwesenheit des Schuldners zu erfolgen. Dabei wird zwischen Wohnräumen und anderen Immobilien nicht unterschieden. Das Geschehen beim Räumungstermin wird vom Gerichtsvollzieher protokolliert. Ins Protokoll wird der Vermerk der erfolgten Besitzübergabe an den Gläubiger aufgenommen. Spätere Versuche des Schuldners, die Herrschaft an die Sache an sich zurückzureißen, sind strafbar¹⁵⁶. Für die Wiederherstellung der Besitzverhältnisse kann sich der Gläubiger wahlweise an das Vollstreckungsorgan oder an die Staatsanwaltschaft wenden.

Bei der Zwangsräumung von Liegenschaften ist es möglich, dass dem Vollstreckungsorgan beim Räumungstermin nicht der Schuldner, sondern eine dritte Person als Besitzer begegnet. In einem solchen Fall hat sich das Vollstreckungsorgan zu vergewissern¹⁵⁷, zu welchem Zeitpunkt die dritte Person den Besitz über die Liegenschaft erlangt hat. Sollte der Zeitpunkt der Besitzbegründung dem Zeitpunkt folgen, in dem die Räumungsklage anhängig geworden ist, hat das Vollstreckungsorgan den Räumungstermin durchzuführen. Sollte der Zeitpunkt der Besitzbegründung allerdings früher liegen, hat das Vollstreckungsorgan den Räumungstermin aufzuschieben und der dritten Person eine dreitägige Notfrist zu gewähren, in der sie beim örtlich zuständigen Amtsgericht die vorläufige Einstellung der Vollstreckung beantragen kann¹⁵⁸.

Der Antrag auf vorläufige Einstellung der Vollstreckung muss die dritte Person samt überzeugendem schriftlichem Beweis einreichen. Die Beweisstücke müssen die Rechte der dritten Person belegen, die die Rechte des Vollstreckungsgläubigers ausschließen. Über den Antrag entscheidet das Gericht nach Anhörung des Gläubigers, Schuldners und der dritten Person. Bei Stattgabe des Antrags räumt das Gericht der dritten Person eine Notfrist von einer Woche ein, innerhalb der sie die Feststellungsklage bezüglich ihrer vermeintlichen Rechte einreichen kann. Die Säumnis der dritten Person führt zur Aufhebung der vorläufigen Vollstreckungseinstellung¹⁵⁹.

¹⁵⁶ Art. 323 Abs. 2 Strafgesetzbuch.

¹⁵⁷ Die Informationsquelle hat das Vollstreckungsorgan in das Protokoll aufzunehmen.

¹⁵⁸ Art. 416 ZPGB.

¹⁵⁹ Art. 417 ZPGB.

Zu beachten ist, dass sich die Klage des Dritten zum Missbrauch eignet, insbesondere wenn der Schuldner das Eigentumsrecht an der Liegenschaft für sich beansprucht. Unter der Drohung einer bevorstehenden Räumung kann ein solcher Schuldner einen den Umständen nach passend zurückdatierten Vorkaufsvertrag¹⁶⁰ mit Verwandten oder nahe stehenden Personen „schließen“, die sofortige Besitzübergabe an diese Personen in einer Sonderklausel des Vorkaufsvertrags „vereinbaren“ und die Besitzübergabe durch ein entsprechend zurückdatiertes privates Einzugsprotokoll „bescheinigen“. Die „dritte Person“ wird dann angehalten, die vorläufige Einstellung des Vollstreckungsverfahrens zu beantragen.

ii. Die Durchsetzung der Herausgabe eines Kindes

Die Herausgabe eines Kindes erfolgt nach den Regeln über die Zwangsherausgabe von beweglichen Sachen. Diese Lösung wurde erst mit der ZPGB-Novelle 2003 geschriebenes Recht¹⁶¹. Davor hatte das ZPGB eine Regelungslücke in dieser Hinsicht aufgewiesen. Die Rechtsprechung hatte ursprünglich die Auffassung vertreten, aus Erwägungen des Kindeswohls und der Menschenwürde sei die unmittelbare physische Herausgabe des Kindes nicht akzeptabel. Daher sei sie nur mittelbar im Wege der wiederholten Auferlegung von Zwangsgeldern vom Schuldner zu erzwingen. Im Laufe der Zeit hatte aber die Rechtsprechung diese Befürchtungen verdrängt und sich für eine die Vollstreckung stärkende Linie der Rechtsdurchsetzung entschieden¹⁶², die der Gesetzgeber bei der ZPGB-Reform 2003 auch übernahm.

iii Die Durchsetzung vertretbarer Handlungen

Vertretbare Handlungen werden erzwungen, indem der Gläubiger vom Vollstreckungsorgan schriftlich die Berechtigung erhält, die Handlung auf Rechnung des Schuldners vorzunehmen¹⁶³. Dadurch wird die vertretbare Handlung in eine Geldforderung umgewandelt, für deren Eintreibung die Regeln der Mobilienvollstreckung, der Immobilienvollstreckung oder der Vollstreckung in Forderungen gelten.

iv. Die Erwirkung unvertretbarer Handlungen

Unvertretbare Handlungen¹⁶⁴, darunter Unterlassungen, werden durch die wiederholte Auferlegung von Zwangsgeldern durch das Vollstreckungsorgan durchgesetzt. Das Zwangsgeld (pro Verfügung des Vollstreckungsorgans) ist auf maximal BGN 200 bei einem zu erzwingendem Tun und BGN 400 bei einem zu erzwingenden Unterlassen gesetzt. Somit liegen die Einzelbeträge dem durchschnittlichen Bruttomonatsverdienst in Bulgarien (ca. BGN 300) nah. Die Gesamtsumme der Zwangsgelder ist der Höhe nach nicht beschränkt. Die Zwangs-

¹⁶⁰ Für die Gültigkeit eines solchen Vertrags, der zur späteren Veräußerung der Liegenschaft verpflichtet, reicht kraft Art. 19 Abs. 1 Schuldrechtgesetz die einfache schriftliche Form aus.

¹⁶¹ Art. 423a ZPGB, DV Nr. 84/2003.

¹⁶² Auslegungsentscheidung des Obersten Gerichts 4-62, Entscheidungen des Obersten Gerichts, Band 2, Sofia 1962. Die Auslegungsentscheidung verpflichtet das Vollstreckungsorgan, vor dem Übergabetermin zu versuchen, die Person, die unberechtigterweise das Kind bei sich behält, zur freiwilligen Übergabe zu überzeugen. In Ausnahmefällen, in etwa, wenn sich das Vollstreckungsorgan überzeugt, dass die Umstände verändert sind, so dass eine Änderung der durchzusetzenden gerichtlichen Entscheidung erforderlich erscheint, kann er die Vollstreckung aussetzen und dies bei den zuständigen Organen anzeigen. Die Auslegungsentscheidung ist in der Praxis immer noch relevant, da die Regelung des ZPGB unzulänglich und erweiterungsbedürftig ist. Insbesondere ist ausdrücklich zu regeln, wie das Zusammenarbeiten zwischen dem Vollstreckungsorgan und den Organen nach dem Gesetz über den Kinderschutz (DV Nr. 48/2000, jüngste Änderung DV Nr. 28/2005) erfolgen soll.

¹⁶³ Art. 419 ZPGB.

¹⁶⁴ Ausnahme hier: Arbeitsleistung aus einem Arbeitsvertrag (so Art. 421 Abs. 2 ZPGB).

geldverfügungen des Vollstreckungsorgans sind im Wege der Vollstreckungsbeschwerde anfechtbar.

7. Einstellung des Vollstreckungsverfahrens

Endgültig wird das Vollstreckungsverfahren eingestellt¹⁶⁵:

- Wenn die geschuldete Leistung endgültig durchgesetzt wird. Eine Forderung gilt als durchgesetzt, wenn der Gläubiger auf sie in voller Höhe (Kosten, Zinsen und Hauptschuld) Zahlung erhält. Soweit mehrere Gläubiger am Vollstreckungsverfahren beteiligt sind, hat das Vollstreckungsorgan vor der Auszahlung der eingetriebenen Geldbeträge eine Entwurfsrechnung über die Verteilung des Erlöses unter Beachtung der gesetzlichen Forderungsprivilegien¹⁶⁶ zu erstellen und darüber den Schuldner und die Gläubiger zu benachrichtigen. Gegen die Entwurfsrechnung ist die Vollstreckungsbeschwerde statthaft, die Frist für ihre Einreichung beträgt drei Tage ab Benachrichtigung. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das Landgericht entscheidet nach Anhörung des Schuldners und der Gläubiger. Die Auszahlung des Erlöses erfolgt dann grundsätzlich durch Überweisung an ein vom Schuldner genanntes Bankkonto. Unter Umständen ist die Barauszahlung möglich.
- Wenn der Schuldner dem Vollstreckungsorgan eine vom Gläubiger unterschriebene Quittung vorlegt. Der Quittung steht eine Zahlungseingangsbestätigung der Post- oder einer Bank gleich. Sollte die Unterschrift auf der Quittung nicht notariell beglaubigt sein, kann der Gläubiger die Einstellung des Verfahrens abwenden, indem er gegenüber dem Vollstreckungsorgan schriftlich erklärt, dass er die Quittung nicht erteilt hat. Sollte diese Erklärung sich als falsch herausstellen, kann der Gläubiger strafrechtlich verfolgt werden. Bei einer beglaubigten Unterschrift auf der Quittung kann der Gläubiger die Einstellung des Vollstreckungsverfahrens nicht abwenden;
- Wenn der Gläubiger die Einstellung schriftlich beantragt;
- Wenn das Vollstreckungsblatt vom Gericht außer Kraft gesetzt wird;
- Wenn der Akt, auf dem das Vollstreckungsblatt beruht, durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil aufgehoben oder für gefälscht befunden wird;
- Wenn der Gläubiger das Vorantreiben des Verfahrens für mehr als zwei Jahre unterlässt, es sei denn, es handelt sich um einzutreibende Unterhaltsforderungen;
- Wenn der Schuldner dem Vollstreckungsorgan ein rechtskräftiges Gerichtsurteil vorlegt, das seiner negativen Feststellungsklage betreffend die Forderung aus einem mahnverfahrensähnlichen Vollstreckungstitel statt gibt;
- Wenn eine dritte Person¹⁶⁷ dem Vollstreckungsorgan ein rechtskräftiges Urteil vorlegt, das sowohl Schuldner als auch Gläubiger als Beklagte an die Feststellung bindet, dass das zur Vollstreckung herangezogene Vermögen nicht dem Schuldner gehört.

In diesen Fällen erlässt das Vollstreckungsorgan eine selbständig anfechtbare Verfügung zur Einstellung des Verfahrens. Sobald die Einstellungsverfügung rechtskräftig wird, stellt das Vollstreckungsorgan die verstrickten Vermögensgegenstände vom Vollstreckungszugriff frei. Die Einstellung des Verfahrens lässt die Rechte unberührt, die Drittpersonen im Laufe des

¹⁶⁵ Art. 330 ZPOB.

¹⁶⁶ Dazu Anlage Nr. 2.4.2.

¹⁶⁷ Sofern der Dritte ein rechtliches Interesse an der Einstellung des Vollstreckungsverfahrens hat.

Vollstreckungsverfahrens gutgläubig erworben haben. Zahlungen, die Drittschuldner an das Vollstreckungsorgan getätigt haben, behalten ihre schuldbefreiende Wirkung.

Vorläufig wird das Vollstreckungsverfahren eingestellt¹⁶⁸:

- Auf gerichtliche Anordnung¹⁶⁹;
- Auf Antrag des Gläubigers¹⁷⁰;
- Bei Tod einer Partei oder bei Verlust der Geschäftsfähigkeit durch eine Partei¹⁷¹.

Vorläufig wird das Vollstreckungsverfahren auch dann eingestellt, wenn der Schuldner¹⁷² bis zum Versteigerungstermin 30% der einzutreibenden Forderung auf das Konto des Vollstreckungsorgans einzahlt und sich schriftlich gegenüber dem Vollstreckungsorgan verpflichtet, jeden Monat weitere 10% einzuzahlen. Sollte der Schuldner dieser Verpflichtung nicht nachkommen, hat das Vollstreckungsorgan das Vollstreckungsverfahren fortzusetzen. Wenn der Schuldner die Zahlungen wieder aufnimmt, ist ein erneutes Aussetzen des Verfahrens allein auf Grund der Fortsetzung der Zahlungen ausgeschlossen.

8. Rechtsbehelfe

8.1. Des Gläubigers

Als Partei des Vollstreckungsverhältnisses kann der Vollstreckungsgläubiger rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen des Vollstreckungsorgans im Wege der Vollstreckungsbeschwerde rügen. Die Vollstreckungsbeschwerde muss innerhalb von sieben Tagen beim funktionell zuständigen Landgericht eingereicht oder per Post versendet werden. Es handelt sich um eine Notfrist, die ab Vornahme der gerügten Handlung läuft, wenn der Gläubiger dabei anwesend gewesen oder vom Vollstreckungsorgan geladen worden ist. Im Übrigen läuft die Frist ab Kenntnisnahme der gerügten Handlung. Die Kenntnisnahme erfolgt mit Zustellung der Mitteilung über die vorgenommene Handlung.

Die Beschwerde muss schriftlich erfolgen und den formellen Anforderungen an eine Klage entsprechen. Insbesondere hat der Beschwerdeführer dafür zu sorgen, dass die Beschwerde samt Kopien davon (für jeden Verfahrensgegner) eingereicht wird. Bei Mängeln der Beschwerde hat das Vollstreckungsorgan durch Resolution dem Beschwerdeführer Berichtigungshinweise zu erteilen. Bei Säumnis des Beschwerdeführers (die Notfrist zur Berichtigung der Beschwerde beträgt sieben Tage) wird die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen, wobei die Zurückweisung selbständig anfechtbar ist.

Bei formeller Zulässigkeit gibt das Vollstreckungsorgan die Beschwerde zur Zustellung an den Schuldner weiter und räumt ihm eine dreitägige Frist zur Einreichung einer schriftlichen

¹⁶⁸ Art. 328 ZPGB.

¹⁶⁹ Zum Beispiel als Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes, beim mahnverfahrensähnlichen Einspruch oder bei einer Klage von Dritten.

¹⁷⁰ Zum Beispiel bei einer mit dem Schuldner im Laufe der Vollstreckung vereinbarten Gnadenfrist.

¹⁷¹ Nach dem Tod des Schuldners verfügt der Gläubiger über sechs Monate Zeit, um die Rechtsnachfolger des Schuldners dem Vollstreckungsorgan zu benennen. Bei Säumnis wird das Verfahren endgültig eingestellt. Eine Ausnahme von der Regel der vorläufigen Einstellung bei Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit stellt der Fall dar, dass der Versteigerungsversuch bei der Immobilienvollstreckung schon angekündigt ist.

¹⁷² Die Regel begünstigt nur natürliche Personen, die keine Kaufleute sind. Die Regel kommt nicht zur Anwendung, wenn in eine verpfändete Sache vollstreckt wird.

Erwiderung¹⁷³ ein. Nach Ablauf dieser Frist vervollständigt das Vollstreckungsorgan die Unterlagen durch ein eigenes Erläuterungsschreiben in der Sache und reicht sie zur sachlichen Würdigung dem übergeordneten Landgericht weiter.

Das Landgericht entscheidet über die Vollstreckungsbeschwerde ohne Anhörung der Parteien. Zuständig ist die Kammer von drei Richtern. Lediglich wenn eine der Parteien die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen beantragt und das Gericht diese Vernehmung für erforderlich befundet, ist ein mündlicher Termin anzusetzen, zu dem die Parteien im Wege der Zustellung zu laden sind. Das Gericht hat innerhalb von dreißig Tagen ab Eingang der vollständigen Unterlagen die Entscheidung über die Vollstreckungsbeschwerde zu fällen. Die Frist ist nicht verbindlich, daher wird sie in der Praxis nicht selten überschritten.

Die beim Gericht eingegangene Vollstreckungsbeschwerde entfaltet nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzgebers keine aufschiebende Wirkung¹⁷⁴: Grundsätzlich hat das Vollstreckungsorgan das Vollstreckungsverfahren fortzuführen, als wäre die Vollstreckungsbeschwerde nicht eingereicht worden¹⁷⁵.

An einem zügigen Verlauf des Vollstreckungsverfahrens interessiert, greift der Gläubiger in der Praxis selten zu der Vollstreckungsbeschwerde. Durch Gläubiger werden vor allem Verfügungen des Vollstreckungsorgans gerügt, durch die zu hoch ausgefallene Bewertungsgutachten zum Zweck der Startpreisbestimmung angenommen werden.

Nach dem ZPGB-Reformentwurf zum Zwangsvollstreckungsrecht soll die Zulässigkeit der Vollstreckungsbeschwerde beschränkt werden. So soll der Gläubiger nur bei Weigerung des Vollstreckungsorgans, eine beantragte Vollstreckungshandlung vorzunehmen, oder bei einer Einstellung¹⁷⁶ des Vollstreckungsverfahrens eine Vollstreckungsbeschwerde einlegen können. Dadurch sollen bewertungsbezogene Verzögerungen und schikanöse Streitigkeiten um den Startpreis verhindert werden.

8.2. Des Schuldners

Es sind die Schuldner, die gerne zu Vollstreckungsbeschwerden greifen, da sie sich als Instrument zur Hinauszögerung der Zwangsvollstreckung nutzen lassen. Das geltende Recht erleichtert diese Verhaltensweise dadurch, dass:

- Der Schuldner zur Anfechtung vermeintlich rechtswidriger Handlungen des Vollstreckungsorgans ohne Weiteres berechtigt ist,
- Der finanzielle Aufwand einer Beschwerde gering ist: Die zu entrichtende pauschale Gebühr beträgt BGN 5 (ca. EUR 2,50).
- In der Praxis der Gerichte werden Beschwerden äußerst selten als schikanös eingestuft und ad acta gelegt.
- Dass die Vollstreckungsbeschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, steht derzeit lediglich auf dem Papier. In Wirklichkeit bewirkt die Beschwerde ein rein faktisches Aussetzen des Verfahrens für die Zeit, die das Gericht für die Entscheidung über die Beschwerde benötigt. Dazu trägt die Passivität der Gerichtsvollzieher bei. Die Gerichtsvollzieher warten öfters die gerichtliche Würdigung der Vollstreckungs-

¹⁷³ Auch hier gilt, dass bei der Versendung der Schrift per Post, das Absenddatum für die Einhaltung der Frist maßgeblich ist.

¹⁷⁴ Art. 335 Abs. 1 ZPGB.

¹⁷⁵ Ausnahmen bestehen lediglich bei der Immobiliervollstreckung.

¹⁷⁶ Vorläufig oder endgültig.

beschwerde ab, um das Risiko einer möglicherweise rechtswidrigen Entscheidung nicht auf sich nehmen zu müssen. Wie schon erläutert, genießen die Gerichtsvollzieher in Bulgarien nicht den Status eines Magistrats. Als Justizbeamte unterliegen sie der Disziplinaraufsicht durch den Justizminister, was sie zu erhöhter, sogar übertriebener Vorsicht im beruflichen Alltag bewegt. Daher wundert es nicht, dass die Gerichtsvollzieher des Öfteren dem Kontrollgericht keine Kopie der betroffenen Vollstreckungsakte¹⁷⁷, sondern gleich das Original beschwerdebegleitend zuschicken, wodurch sie sich faktisch die Möglichkeit zur Vornahme weiterer Vollstreckungshandlungen entziehen.

Für den verfahrenkundigen Schuldner bedeutet dies, dass er freie Hand bei der Vereitelung des Vollstreckungsverfahrens hat. Da sich der Gesetzgeber dieses Misstandes bewusst ist, versucht er seit 2002 das Verfahrensverzögerungspotenzial der Vollstreckungsbeschwerde durch den Schuldner zu begrenzen. Der erste Schritt erfolgte durch die ZPGB-Reform 2002¹⁷⁸. Damals wurde die Kontrollzuständigkeit über Handlungen des Gerichtsvollziehers dem funktionell übergeordneten Amtsgericht entzogen und dem Landgericht übertragen. Somit wurde der Rechtsmittelweg um eine Instanz verkürzt. Der ZPGB-Reformentwurf zum Zwangsvollstreckungsrecht geht in dieser Hinsicht weiter. Er beschränkt die Zulässigkeit der Schuldnerbeschwerde auf ein Minimum: Sie soll lediglich gegen Zwangsgeldverfügungen des Vollstreckungsorgans möglich sein. Als Ersatzschutzmechanismus soll dem Schuldner die Berufshaftung des Vollstreckungsorgans dienen. Dabei bleibt unklar, in welchem Verhältnis die besonderen Haftungstatbestände des Art. 336a Abs. 2 ZPGB (Entwurfassung)¹⁷⁹ zu dem allgemeinen Deliktsrecht¹⁸⁰ stehen sollen.

8.3. Von Dritten

Von der Vollstreckung betroffenen Dritten fehlt nach geltendem Recht grundsätzlich die Beschwerdeführungsbefugnis. Einschlägiger Schutzweg ist die Feststellungsklage, die gemeinsam gegen Schuldner und Gläubiger zu richten und auf die Behauptung zu stützen ist, der betroffene Vermögensgegenstand gehöre nicht dem Schuldner, sondern dem klagenden Dritten. Als Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes kann die dritte Person die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung in den streitigen Vermögensgegenstand beantragen. Sollte der Dritte Erfolg im Erkenntnisverfahren haben, haftet der Vollstreckungsgläubiger für den Schaden, der beim Kläger durch die Vollstreckungsmaßnahmen entstanden ist.

Ausnahmsweise steht auch Dritten die Befugnis zur Anfechtung von Handlungen des Vollstreckungsorgans mittels Vollstreckungsbeschwerde zu. Der Weg ist für Dritte eröffnet, die zum Zeitpunkt der Zwangsübergabe den Besitz über den Vollstreckungsgegenstand ausüben¹⁸¹. Die Praxis zeigt, dass dem Schuldner nahe stehende Dritte öfters zu den Schutzmechanismen der Vollstreckungsbeschwerde und der Klage greifen, um den Schuldner bei der Abwehr der Zwangsvollstreckung zu unterstützen. Gegen diese Vorgehensweise bietet der

¹⁷⁷ Wie vom Gesetzgeber Art. 333 Abs. 3 Satz 2 ZPGB verordnet.

¹⁷⁸ DV Nr. 105/2002.

¹⁷⁹ Diese sind (u.A.): Unterlassung einer ordnungsgemäßen Mitteilung der vom Gläubiger beantragten Vollstreckungsart, Unterlassung der Ankündigung des Räumungstermins, Verwertung eines unpfändbaren Vermögensgegenstandes, unzulängliche Bekanntgabe des Versteigerungsversuchs, ordnungswidriger Umgang mit Kaufangeboten, die Erklärung eines anderen Bieters (und nicht des Höchstbietenden) zum Käufer.

¹⁸⁰ Art. 45 Schuldrechtsgesetz

¹⁸¹ Die Klage ist zulässig, wenn der Dritte zum Zeitpunkt des Eingriffs des Vollstreckungsorgans den Besitz über die Sache ausübt. Begründet ist die Klage allerdings lediglich, wenn die dritte Person das eigene Eigentumsrecht an der Sache beweisen kann.

aktuelle ZPGB-Reformentwurf zum Zwangsvollstreckungsrecht keine Abhilfe. Im Gegenteil: Der Anwendungsbereich der Vollstreckungsbeschwerde durch Dritte soll danach erweitert werden. Dritte sollen in der Zukunft die Befugnis erhalten, auch gegen eine Übereignungsverfügung des Vollstreckungsorgans im Wege der Vollstreckungsbeschwerde vorzugehen.

9. Kosten der Zwangsvollstreckung

Bekanntlich hat der Gläubiger die Gebühren des Vollstreckungsverfahrens vorzufinanzieren. Von diesem Grundsatz bestehen Ausnahmen, die nach dem geplanten Recht unverändert bleiben sollen. Das prozessuale Privileg der Gebührenfreiheit kraft Gesetzes genießen Gläubiger, die nach Einschätzung des Gesetzgebers besonders schutzbedürftig sind: Arbeitnehmer bei der Durchsetzung von Ansprüchen aus Arbeitsverhältnissen, Mitglieder eingetragener Genossenschaften bei der Durchsetzung von Lohnansprüchen gegen die Genossenschaft, Erfinder bei der Durchsetzung von Entgeltansprüchen aus einer Erfindung, Unterhaltsberechtigte¹⁸². Befreit von Gebühren sind außerdem Vollstreckungsverfahren, die einem vom Staatsanwalt eingeleiteten Erkenntnisverfahren folgen, sowie Vollstreckungsverfahren, die durch das Justizministerium in seiner Eigenschaft als Zentralbehörde nach dem Europäischen Übereinkommen vom 20.Mai.1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses initiiert werden. In diesen Fällen werden die Gebühren des Verfahrens durch Haushaltsmittel der Justiz vorfinanziert und vom Schuldner samt Forderung eingetrieben.

Für leistungsschwache natürliche Personen besteht die Möglichkeit der Befreiung von Vollstreckungsgebühren. Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Interessenten und liegt im Ermessen des Vorsitzenden des Landgerichts oder des dafür zuständigen Richters am Amtsgericht. Nachweise über die eigenen Vermögensverhältnisse hat der Antragsteller nicht zu erbringen. Eine schriftliche Erklärung diesbezüglich genügt. Für die Richtigkeit dieser Erklärung haftet der Interessent strafrechtlich.

Die Gebührenfreiheit begünstigt auch staatliche Behörden und Kommunen¹⁸³.

Für nicht privilegierte¹⁸⁴ Gläubiger gilt, dass die Entrichtung der Gebühren unabdingbare Voraussetzung für die Vornahme der beantragten Handlung durch das Vollstreckungsorgan darstellt. Bei Ablehnung des Antrags werden die Gebühren nicht zurückerstattet. Der Gläubiger trägt daher in vollem Umfang das Risiko der Antragsvorbereitung. Die Vollstreckungskosten zuzüglich gesetzlicher Zinsen treibt das Vollstreckungsorgan im Nachhinein vom Schuldner ein. Der Gläubigeranspruch auf Erstattung der Vollstreckungskosten ist privilegiert.

Die Vollstreckungskosten sind zum Ende Juli 2005 Tarif Nr. 1¹⁸⁵ zum Gesetz über die staatlichen Gebühren zu entnehmen:

¹⁸² Art. 63 Abs. 1 Buchstabe a ZPGB i.V.m. Art. 5 des Gesetzes über die staatlichen Gebühren (DV 104/1951, jüngste Änderung DV 37/2004).

¹⁸³ Im Unterschied zu den restlichen privilegierten Gläubiger haben aber der Staat und die Kommunen für die verfahrensbegleitenden Kosten (wie z.B. die Honorare für Sachverständige im Laufe der Zwangsvollstreckung) zu finanzieren. Trägern öffentlicher Gewalt, soweit sie privatrechtliche Forderungen eintreiben sollen, räumt das bulgarische Zwangsvollstreckungsrecht folglich ein Teilkostenprivileg ein.

¹⁸⁴ Hier im Sinne von „befreit von Gebühren“.

¹⁸⁵ Erlassen durch Verordnung des Ministerrats Nr. 167/1992 (DV 71/1992), regelt Tarif Nr. 1 die Gerichts-, Staatsanwaltschafts- und Straftatenaufklärerdienstgebühren sowie die Gebühren, die beim Justizministerium und beim Grundbuchamt fällig sind. Im Juli 2003 wurden die Gebühren durch Verordnung des Ministerrats Nr. 154/2003 (DV Nr. 66/2003) erheblich angehoben, z.T. ergab sich daraus für die Rechtsschutzsuchenden eine um das Vielfache angestiegene finanzielle Belastung. Dies stufte das Oberste Verwaltungsgericht mit

- Anfertigung des Vollstreckungsblatts auf Grund eines im Erkenntnisverfahren ergangenen Vollstreckungstitels: Pauschale Gebühr von BGN 3 (ca. EUR 1,50);
- Anfertigung des Vollstreckungsblatts auf Grund eines mahnverfahrensähnlichen Vollstreckungstitels: 2% des bescheinigten Forderungswerts;
- Anfertigung des Vollstreckungsblatts auf Grund eines Schiedsspruchs: 0,2% des Forderungswerts, allerdings nicht weniger als BGN 30 (ca. EUR 15);
- Einleitung der Zwangsvollstreckung: Pauschale Gebühr von BGN 5 (ca. EUR 2,50);
- Verstrickung von beweglichen Sachen und Liegenschaften: 1% des Forderungswerts oder des Werts der Sache, wenn dieser Wert höher ist, allerdings nicht weniger als BGN 5 (ca. EUR 2,50);
- Versteigerung einer Sache: 1% des Erlöses, allerdings nicht weniger als BGN 5 (ca. EUR 2,50);
- Zwangsbesitzübergabe einer Sache: 1% des Streitwerts oder des Werts der Sache, wenn dieser Wert höher ist, allerdings nicht weniger als BGN 5 (ca. EUR 2,50);
- Erzwingung von Handlungen oder Unterlassungen: BGN 5 (ca. EUR 2,50) pro Verfügung des Gerichtsvollziehers;
- Vollstreckung in Forderungen des Schuldners: Pauschale Gebühr von BGN 5 (ca. EUR 2,50).
- Konstituierung eines hinzugekommenen Gläubigers: Pauschale Gebühr von BGN 5 (ca. EUR 2,50).

Je nach Gestaltung und Verlauf des Zwangsvollstreckungsverfahrens sind folglich folgende Verhältnisse zwischen vorzufinanzierenden Verfahrensgebühren und dem Forderungswert denkbar¹⁸⁶:

- Bei einer dem Erkenntnisverfahren folgenden Forderungseintreibung, die allein in Forderungen des Schuldners gegenüber Drittpersonen erfolgt: Tendierend gegen 0%.
- Bei einer dem Erkenntnisverfahren folgenden Zwangsvollstreckung wegen der Herausgabe einer Sache: Ca. 1%.
- Bei einer dem Erkenntnisverfahren folgenden Mobiliar- oder Immobiliervollstreckung: Ca. 2%
- Bei einer Zwangsvollstreckung ohne vorheriges Erkenntnisverfahren steigen die Prozentangaben wegen der höheren Kosten des Vollstreckungsblatts (2% vom Forderungswert) um jeweils zwei Punkte auf (entsprechend) 2, 3 und 4%.

Bei der Kostenanalyse ist zu beachten, dass das Erkenntnisverfahren an sich auch kostenintensiv ist. Allein die Gerichtsgebühren für die Einleitung des Erkenntnisverfahrens betragen 4% des Streitwerts bei der ersten Instanz und jeweils weitere 2% bei der Berufungs- und später bei der Revisionsinstanz. Hinzu kommen Anwalts- und verfahrensbegleitende Kosten

Urteil 295/16.01.2004 (DV Nr. 6/2004) als Justizverweigerung ein und setzte die angehobenen Gebühren außer Kraft. Kurzfristige Änderungen im Gebührenrecht sind in Anbetracht der Umstrukturierung der Vollstreckungsorgane zum 1.9.2005 nicht auszuschließen.

¹⁸⁶ Dabei bleiben die Anwaltsgebühren außer Acht, da sie nicht zwingend anfallen: Das bulgarische Zivilprozessrecht kennt keinen Anwaltszwang. Gerade für ausländische Gläubiger ist aber die Begleitung eines Vollstreckungsverfahrens durch einen Anwalt von großer Bedeutung. Da die Anwaltsgebühren einen nicht unerheblichen zusätzlichen Kostenfaktor darstellen, sind sie im Anhang 2.4.1. dargestellt.

(zum Beispiel für Übersetzungen, Gutachten und für Ladungen von Zeugen durch das Gericht).

In Anbetracht der aktuellen Leistungsfähigkeit der bulgarischen Zwangsvollstreckung ist die Gesamtbelastung des Gläubigers durch die Gerichtsgebühren im Erkenntnisverfahren, die Vollstreckungsgebühren, die Anwaltskosten und die restlichen verfahrensbegleitenden Gebühren unverhältnismäßig hoch.

III. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsurteile

1. Kurze Einführung

Die Rechtsprechung ist Attribut des staatlichen Imperiums¹⁸⁷; eine richterliche Entscheidung – Existenzform der staatlichen Gewalt. Deswegen kann ein Gerichtsurteil die Grenzen des Erlassstaates nicht überschreiten, es sei denn, ein anderer Staat spricht ihm Wirkung zu. Die Anerkennung und die Vollstreckbarerklärung ausländischer privatrechtlicher Urteile übernehmen diese Funktion. Sie sind Mechanismen zur Aktivierung fremder Gerichtsurteile im Inland.

In der Fachliteratur wird öfters darauf hingewiesen, es bestünde keine völkerrechtliche Gewohnheitsregel, die einem Staat die Anerkennung oder die Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsurteile gebietet¹⁸⁸. Der anerkennende Staat ist in seiner Entscheidung frei, ob er dem fremden Rechtsakt Geltung gewährt oder nicht. Hinter dieser Entscheidung steht eine sorgfältige Abwägung von Argumenten rechtsphilosophischer und -politischer Natur. Manche von ihnen sprechen für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung, nämlich:

- Die Knappheit der staatlichen Rechtsprechungskapazitäten, in deren Lichte das wiederholte Streiten zu Hause über eine im Ausland schon entschiedene Frage verschwenderisch erscheint;
- Die Rechtsschutzpflicht des modernen Staats, die ihm in gewissem Umfang untersagt, auf der Alternativlosigkeit des eigenen Rechtsschutzsystems zu beharren.

Andere Argumente wieder gebieten Vorsicht. So nehmen Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eine besondere „Barrierefunktion“ wahr. Durch sie, genauer gesagt durch ihre Untersagung, schützt der Staat die eigene Rechtsordnung vor dem „Import“ wertfremder Wertentscheidungen.

Da jeder Staat die Abwägung dieser Argumente selbständig und in eigenem Interesse vornimmt, weisen die zahlreichen nationalen Modelle der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung unterschiedliche Grade an Aufnahmefreundlichkeit gegenüber ausländischen Gerichtsurteilen auf. Rechtsvergleichend betrachtet, reicht die Skala von vorbehaltloser Aufnahmebereitschaft bis zur Generalablehnung gegenüber ausländischen Urteilen. Die bulgarische Lösung, die sich seit kurzem als gemäßigt aufnahmefreundlich einstufen lässt, wird im Folgenden untersucht.

¹⁸⁷ Gößling, D. in Neupert, M. (Hrsg), Beratungshandbuch EU-Osterweiterung. Wirtschaft, Steuern, Recht, Kognos Verlag, Augsburg, Stand. August 2005, Ziffer 2.5.1 (Anerkennung und Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen, Basisinformation für alle Beitrittsländern). S. 13.

¹⁸⁸ Geimer, R. Internationales Zivilprozessrecht, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 1997, S. 688, Rn. 2757, allerdings unter dem Vorbehalt der Menschenrechtsperspektive bei Gerichtsurteilen, die den Status einer Person gestalten. Siehe auch S. 44, Rn 151 über die Anerkennung eines Scheidungsurteils als unentbehrlich für die Ausübung des Eheschließungsrechts.

2. Rechtsmechanismen und Rechtsquellen

Im Folgenden ist das Zusammenspiel der drei Rechtsmechanismen mit der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von ausländischen Gerichtsurteilen in Bulgarien zu untersuchen: Autonomes Recht, völkerrechtliches Abkommen und europarechtliche Verordnung.

2.1. Aktuelle Rechtslage

Derzeit ist Bulgarien Vertragsstaat eines multilateralen völkerrechtlichen Abkommens mit Bezug zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von ausländischen Gerichtsurteilen in privatrechtlichen Angelegenheiten. Es handelt sich um das Europäische Abkommen vom 25.Mai.1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses¹⁸⁹, das ein Spezialgebiet des Familienrechts abdeckt¹⁹⁰. Die Ausführungsvorschriften wurden mit der Novelle 2003 in das Zivilprozessgesetzbuch eingeführt (Kapitel 33, Art. 307a – 307d ZPGB). Da es sich um Spezialvorschriften handelt, verdrängen sie die allgemeinen Regeln des autonomen Rechts. Da das Abkommen in der deutschen Fachliteratur bekannt ist, wird von der Analyse der Vorschriften innerhalb dieser Studie bewusst abgesehen. Eine Übersetzung der nationalen Ausführungsvorschriften liegt als Anlage 2.2.3 bei.

In Sachen Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ist Bulgarien an einige bilaterale völkerrechtliche Verträge gebunden, die zum Teil zu sozialistischen Zeiten abgeschlossen wurden. So sah der Vertrag vom 12.10.1978¹⁹¹ über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen zwischen der DDR und Bulgarien ein Verfahren der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsurteile vor¹⁹², das im Vergleich zum alten bulgarischen autonomen Recht für den Inhaber der ausländischen Gerichtsentscheidung günstiger war. Da dieser Vertrag nach der deutschen Wiedervereinigung von der Bundesrepublik nicht nach Art. 12 des Einigungsvertrags übernommen wurde, besteht zwischen Bulgarien und Bundesrepublik Deutschland nach wie vor kein bilaterales völkerrechtliches Abkommen betreffend die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Gerichtsurteilen.

Somit erfolgen Anerkennung und Vollstreckbarerklärung deutscher privatrechtlicher Gerichtsurteile in Bulgarien nach den Regeln des bulgarischen autonomen Rechts. Einschlägig

¹⁸⁹ Ratifiziert am 26.02.2003, Bekanntmachung des Ratifikationsgesetzes in DV Nr. 21/2003, in Kraft seit 1.10.2003, Text veröffentlicht am 28.10.2003 in DV Nr. 104/2003.

¹⁹⁰ Zu den wenigen Staaten, die das Haager Übereinkommen vom 1. Februar 1971 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen schon ratifiziert haben, zählen weder Bulgarien, noch die Bundesrepublik Deutschland (www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.status&cid=78 per 15.07.2005). Am Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (soweit dieses auch unter der Bezeichnung EuGVÜ bekanntes Übereinkommen überhaupt noch Anwendung findet, nämlich zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Dänemark) und am Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988 ist Bulgarien schon deswegen nicht beteiligt, weil das Land weder Mitglied der Europäischen Union, noch des Europäischen Wirtschaftsraums ist. Zum New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 ist Bulgarien zwar beigetreten, der Anwendungsbereich dieses Übereinkommens umfasst allerdings lediglich Schiedssprüche und betrifft daher das Thema der vorliegenden Untersuchung nicht.

¹⁹¹ www.sofia.diplo.de/de/03/Bilaterale_Beziehungen/Chronik.html.

¹⁹² Art. 57 ff des Vertrags. Der Vertrag wurde noch in 1978 (DV Nr. 96/1978) ratifiziert. Die Bekanntmachung des Textes erfolgte in DV Nr. 92/1979. In Kraft trat der Vertrag am 12. Oktober 1979.

ist das Gesetzbuch des internationalen Privatrechts, Teil IV, Kapitel 12, Art. 117-124¹⁹³, das Ende Mai 2005 Kapitel 32 (Art. 303-307) ZPGB¹⁹⁴ außer Kraft setzte.

2.2. Rechtslage nach dem Beitritt in die Europäische Union

Mit dem bevorstehenden Beitritt Bulgariens zur Europäischen Union und vorbehaltlich der Sonderschutzklausel betreffend die innergemeinschaftliche justizielle Zusammenarbeit wird sich die Rechtslage in Bezug zu Urteilen aus den Mitgliedstaaten (Dänemark ausgenommen) ändern. Das autonome bulgarische Recht wird durch die einschlägigen Verordnungen des Gemeinschaftsrechts verdrängt werden und nur subsidiär zur Geltung kommen, nämlich insofern, als die fragliche gerichtliche Entscheidung unter keinen Rechtsakt des sekundären Europarechts subsumiert werden kann. Derzeit prägen folgende Verordnungen die Anerkennung- und Vollstreckbarerklärung innergemeinschaftlicher Gerichtsurteile in privatrechtlichen Angelegenheiten:

- Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen¹⁹⁵, die das Brüsseler Übereinkommen aus dem Jahre 1868 aufgelöst hat, Ähnlichkeit zu seinen Vorschriften aufweist¹⁹⁶ und daher unter der Fachabkürzung „Brüssel-I-Verordnung“ bekannt ist.
- Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000¹⁹⁷. Die Verordnung Nr. 2201/2003 ist unter dem Kürzel „Brüssel-IIa-Verordnung“ bekannt.
- Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen¹⁹⁸.

3. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung

3.1. Autonomes Recht

a. *Wirkung*

Dem alten autonomen bulgarischen Recht durchaus bekannt, vollzog sich die Abgrenzung zwischen Anerkennung und Vollstreckbarerklärung lediglich auf der Ebene der Begrifflichkeit: Wie rechtsvergleichend üblich, wurde auch in Bulgarien als „Anerkennung“ die

¹⁹³ Im Folgenden „Neues autonomes Recht“.

¹⁹⁴ Im Folgenden „Altes autonomes Recht“.

¹⁹⁵ ABl. EG 2001 L 12/1.

¹⁹⁶ Die Verordnung stellt allerdings keine identische Wiedergabe der Vorschriften des Brüsseler Übereinkommens dar.

¹⁹⁷ ABl. EU 2003 L 338/1, in Kraft für die jetzigen Mitgliedstaaten außer Dänemark ab 1.3.2005. Die Brüssel-IIa-Verordnung setzte ihre Vorgängerin („Brüssel-II-Verordnung“) außer Kraft, nämlich die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 vom 29.5.2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten, ABl. EG 2000 L 160/19.

¹⁹⁸ ABl. EU 2004 L 143/15, in Kraft für die jetzigen Mitgliedstaaten außer Dänemark ab 21.10.2005.

Aktivierung der Feststellungs- und der Gestaltungswirkung eines ausländischen Gerichtsurteils bezeichnet, als „Vollstreckbarerklärung“ wiederum die Verleihung der Leistungswirkung. Beide Institute waren aber von denselben Vorschriften in identischer Art und Weise geregelt: In beiden Fällen wurde dem ausländischen Gerichtsurteil Wirkung durch ein heimisches Gerichtsurteil zugesprochen. Anhand der Wesensnähe der zwei Institute wurden sie sowohl in der Praxis als auch in der Fachliteratur verwechselt oder als ein einheitliches Institut wahrgenommen, für das die Bezeichnung „Exequatur“ gängig war.

Nach neuem autonomem Recht sind die zwei Rechtsinstitute klar von einander abgegrenzt und erfolgen nach unterschiedlichen Verfahrensregeln.

b. Prozessuale Mechanismen

Nach altem Recht erfolgten sowohl Anerkennung als auch Vollstreckbarerklärung durch ein bulgarisches Gerichtsurteil, das im Erkenntnisverfahren unter Anhörung des ursprünglichen Verfahrensgegners ergehen musste. Das Exequaturverfahren wurde auf Klage des Inhabers des ausländischen Titels eingeleitet. Es handelte sich um eine Gestaltungsklage, dessen Gegenstand das Recht des Klägers auf Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung des ausländischen Gerichtsurteils in Bulgarien war. Die Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung galten mit dem Eintritt der Rechtskraft des bulgarischen Exequatururteils als erfolgt.

Nach neuem Recht gilt dies nur noch im Bezug zu der Vollstreckbarerklärung. Die Anerkennung erfolgt inzident, form- und verfahrensfrei, indem sich der Titelinhaber vor einem beliebigen Staatsorgan auf das ausländische Urteil beruft. Über die Anerkennungsfähigkeit des vorgelegten Urteils entscheidet dieses Organ unmittelbar und ohne bindende Wirkung auf weitere Staatsorgane oder auf dritte Personen.

Durch den Modellwechsel entlastete der bulgarische Gesetzgeber den Inhaber des ausländischen Urteils in zeitlicher und verfahrensorganisatorischer Hinsicht: Während sich der Titelinhaber vor der Reform nicht auf die Wirkung des ausländischen Urteils in Bulgarien berufen konnte, bis er ein rechtskräftiges bulgarisches Anerkennungsurteil erstritten hatte, kann er derzeit unmittelbar und unkompliziert von der Feststellungs- und der Gestaltungswirkung des ausländischen Urteils profitieren. Der rechtsvergleichende Blick auf die deutsche ZPO zeigt, dass das neue bulgarische Modell der Lösung des deutschen autonomen Rechts weitgehend entspricht.

c. Voraussetzungen

Die rechtsvergleichende Betrachtung von § 328 ZPO und Art. 117-124 GB-IPR ergibt weitgehende strukturelle Ähnlichkeiten der Voraussetzungen für eine Anerkennung/Vollstreckbarerklärung nach den autonomen Regeln beider Länder. Diese sind:

- Vorliegen eines Gerichtsurteils im Sinne des nationalen Zivilprozessrechts;
- Zu bejahende internationale Zuständigkeit des ausländischen Gerichts;
- Gewährung rechtlichen Gehörs dem Beklagten im ausländischen Verfahren;
- Fehlende Kollision mit Akten der heimischen Rechtsprechung;
- Fehlender Widerspruch zum jeweiligen nationalen *ordre public*.

Positive Beurteilung verdient der Wegfall der Gegenseitigkeitsvoraussetzung im neuen bulgarischen autonomen Recht.

Im Folgenden werden die Voraussetzungen der Anerkennung/Vollstreckbarerklärung näher erläutert.

Aus der Sicht des geltenden bulgarischen autonomen Rechts ist grundsätzlich ein Urteil eines ausländischen Gerichts¹⁹⁹ der Anerkennung und/oder der Vollstreckbarerklärung fähig. Unter einem ausländischen „Gericht“ ist eine Institution im Ausland zu verstehen, die einem bulgarischen Gericht funktionell gleich steht, indem sie nach bulgarischem Rechtsverständnis eine dem Staat zuzuordnende Rechtsprechungsgewalt ausübt. Ein „Urteil“ ist eine Entscheidung in der (meistens) streitigen Sache: Eine Entscheidung, die unter Würdigung der materiellen Rechtslage getroffen wurde. Die Subsumtion der angewendeten ausländischen Rechtsnorm unter dem Begriff des materiellen Rechts erfolgt nach bulgarischem Rechtsverständnis, das sich jedoch von der deutschen Begrifflichkeit nicht unterscheidet. Das ausländische Urteil muss formelle Rechtskraft erlangt haben. Dies muss vom ausländischen Gericht bescheinigt werden. Die Bescheinigung der Rechtskraft hat der Titelinhaber neben einer amtlich beglaubigten Abschrift des Urteils nach Überbeglaubigung durch das bulgarische Außenministerium zum Zweck der Anerkennung/Vollstreckbarerklärung dem zuständigen bulgarischen Organ vorzulegen.

Die internationale Zuständigkeit wird in Bulgarien ähnlich wie in Deutschland nach dem so genannten Spiegelbildprinzip geprüft: Das ausländische Gericht ist zuständig, wenn ein Gerichtsstand nach dem bulgarischen GB-IPR²⁰⁰ auf das Ausland als Gerichtsstandort verweist. Das Spiegelbildprinzip greift beim Gerichtsstand des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 GB-IPR nicht ein, da die Vorschrift die internationale Zuständigkeit des Urteilsstaates alleine auf die Staatsangehörigkeit des Klägers stützt. Es handelt sich um einen sog. „exorbitanten“ Gerichtsstand, bei dem der staatliche Zuständigkeitsanspruch keinen ausreichenden sachlichen Bezug zum streitigen Fall aufweist. Bulgarien verbietet die Anerkennung/Vollstreckbarerklärung von ausländischen Urteilen, die auf einem vergleichbaren Zuständigkeitskonstrukt ruhen. Aus dem Spiegelbildprinzip ergibt sich, dass die Anerkennung/Vollstreckbarerklärung ausgeschlossen ist, wenn Bulgarien für sich die ausschließliche internationale Zuständigkeit in der Sache beansprucht.

Einen wesentlichen Unterschied zwischen dem alten bulgarischen und dem deutschen autonomen Recht ergab sich bei der Voraussetzung des rechtlichen Gehörs. Während in Deutschland jeder Beklagte einwenden kann, ihm gegenüber sei im ausländischen Verfahren keine ordnungsmäßige und/oder rechtzeitige Zustellung erfolgt, konnte sich in Bulgarien nur der bulgarische Staatsbürger anerkennungsabwendend darauf berufen. Dieser Einschränkung des Beklagtenschutzes fehlte es an jeder sachlichen Begründung. Da sie eine nicht zu rechtfertigende Bevorzugung des inländischen vor dem ausländischen Beklagten darstellte, wurde sie in der Fachliteratur scharf kritisiert und z. T. sogar contra legem ausgelegt. Ende Mai 2005 wurde sie durch das neue Gesetzbuch des internationalen Privatrechts abgeschafft.

Unterschiede zwischen Deutschland und Bulgarien gab es auch bei den autonomen Regeln, die Kollisionen zwischen dem ausländischen Urteil und Akten der inländischen Justiz in der Sache vermeiden sollten. Bei zwei rechtskräftig gewordenen Urteilen in derselben Sache (einen ausländischen und einen inländischen) gingen (und gehen immer noch) beide Staaten zwar ähnlich vor: Sie gewähr(t)en dem eigenen Urteil den Vorrang und untersagten dem aus-

¹⁹⁹ Anerkennungs- und vollstreckbarerklärungsfähig sind außerdem ausländische Gerichtsvergleiche sowie ausländische öffentliche Urkunden, die vollstreckbarerklärungsfähige Forderungen bescheinigen. Unter Umständen können auch Entscheidungen ausländischer Gerichte anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden, die Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes anordnen. Internationale Schiedssprüche werden in Bulgarien nach Maßgabe des New Yorker Abkommens anerkannt und für vollstreckbar erklärt.

²⁰⁰ Vor dem Erlass des GB-IPR sind für die Beurteilung der internationalen Zuständigkeit die Regeln des ZPGB betreffend die örtliche Zuständigkeit maßgeblich gewesen. Die deutschen Übersetzungen beider Regelwerke liegen dieser Studie als Anhänge bei. Analog des exorbitanten Gerichtsstands nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 GB-IPR war Art. 88 ZPGB. Bei einem unbekanntem oder ausländischen Wohnsitz des Beklagten stützte Art. 88 die internationale Zuständigkeit des Urteilsstaates auf dem Wohnsitz des Klägers.

ländischen Titel die Anerkennung/Vollstreckbarerklärung. Bei paralleler Rechtshängigkeit derselben Streitigkeit im In- und Ausland sicherte aber das alte bulgarische Recht der erwarteten eigenen Gerichtsentscheidung einen geradezu übertriebenen Vorgang gegenüber Akten einer ausländischen Ziviljustiz. Während Deutschland in dieser Hinsicht grundsätzlich auf den Zeitpunkt der früheren Rechtshängigkeit abstellt, verlor in Bulgarien²⁰¹ die ausländische Rechtshängigkeit jede anerkennungsrechtliche Relevanz, sobald der selbe Streitgegenstand auch in Bulgarien rechtshängig gemacht wurde. Der Beklagte konnte somit die Aussichten eines ausländischen Verfahrens auf Anerkennung/Vollstreckbarerklärung in Bulgarien jederzeit vernichten, indem er negative Feststellungsklage in Bulgarien einreichte. Diese Bevorzugung eines künftigen bulgarischen Gerichtsurteils wurde durch das neue Gesetzbuch des internationalen Privatrechts abgeschafft. Folglich ist es auch in Bulgarien²⁰² nicht mehr möglich, die Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungschancen eines zukünftigen ausländischen Urteils mittels einer später im Inland eingereichten negativen Feststellungsklage auszuschließen.

Wichtig ist hervorzuheben, dass die zwei Länder den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit unterschiedlich bestimmen. Gemäß deutschem Recht ist dies der Zeitpunkt, zu dem die Zustellung beim Beklagten erfolgt. In Bulgarien ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Klage beim Gericht eingegangen ist. Dabei gilt bei einer Zusendung der Klage per Post das im Poststempel bescheinigte Versanddatum als Eingangsdatum beim Gericht²⁰³.

d. Zuständige Staatsorgane

Zuständig für die Anerkennung ist in Bulgarien ähnlich wie in Deutschland das Organ, vor dem sich der Titelinhaber auf das ausländische Gerichtsurteil beruft. In beiden Ländern gilt somit bezüglich das dezentralisierte Kontrollsystem.

In Bulgarien ist für die Klagen auf Vollstreckbarerklärung das Sofioter Stadtgericht zuständig, das den Rang eines Landgerichts innehat. Das bulgarische Modell basiert somit auf dem Gedanken der zentralisierten Voraussetzungskontrolle, was es vom deutschen Modell²⁰⁴ unterscheidet. Für den Inhaber des ausländischen Gerichtsurteils ergibt sich hieraus die Aussicht auf eine durch die Spezialisierung des zuständigen Gerichts gewährleistete qualitativere fachliche Würdigung des Falles. Zugleich birgt das zentralisierte Modell Bulgariens die Gefahr zeitlicher Verzögerungen: Das Sofioter Stadtgericht zählt zu den meist belasteten Gerichten im Lande.

e. Instanzenzug

Wie in Deutschland, erfolgt auch in Bulgarien die Anerkennung ohne Sonderverfahren. Über die Vollstreckbarerklärung des ausländischen Gerichts entscheidet das Sofioter Stadtgericht im Wege eines eigenen Urteils, das den allgemeinen Anfechtungsregeln unterliegt. Dies bedeutet, dass die Berufung vor dem Sofioter Appellationsgericht jedenfalls zulässig ist. Grundsätzlich ist auch der Weg in die Revision vor dem Obersten Kassationsgericht der Republik Bulgarien eröffnet. Bei ausländischen Leistungsurteilen betreffend Geldforderungen aus handelsrechtlichen Streitigkeiten, deren Höhe unter BGN 25.000 liegt, stellt sich die Frage, ob die Revision durch die allgemeine Regel des Art. 218a Abs. 1 Buchstabe B erste Alternative ausgeschlossen ist oder ob diese Regel wegen des Sondercharakters des Streitgegenstandes im Anerkennungsverfahren zu Gunsten der unbeschränkten Revision verdrängt

²⁰¹ Nach altem Recht.

²⁰² Nach neuem Recht.

²⁰³ Die Faustregel hier: „Rechtshängigkeit ab Poststempel“.

²⁰⁴ Auch bei der Vollstreckbarerklärung gilt in Deutschland das dezentralisierte Kontrollsystem. Die Zuständigkeit liegt bei dem jeweils örtlich zuständigen Gericht.

wird. Da die zitierte Vorschrift erst Ende 2002 ihre derzeit geltende Fassung erhielt und damit noch sehr jung ist, besteht immer noch keine veröffentlichte höchstrichterliche Rechtsprechung bezüglich dieser Frage.

Die Anfechtbarkeit des Exequatururteils, die auch für das deutsche autonome Recht charakteristisch ist, stellt eine Bevorzugung des (meistens inländischen) Schuldners vor dem (meistens) ausländischen Gläubiger (Titelinhaber) dar. Sie ermöglicht eine nicht unerhebliche zeitliche Verzögerung bei der Erlangung der Leistungswirkung und somit bei der Einleitung der Zwangsvollstreckung des ausländischen Urteils im Inland.

f. Das Problem „Revision au fond“

Eine inhaltliche Überprüfung des fremden Urteils im Rahmen der Anerkennung oder des Exequaturverfahrens ist nach bulgarischem Recht verboten (Art. 121 Abs. 1 GB-IPR). Vor dem heimischen Gericht ist die Einrede, das ursprüngliche Gericht hätte das materielle Recht falsch angewendet oder die Tatsachen des Falles verkannt, nicht statthaft. Im Rahmen des Exequaturverfahrens kann der Schuldner lediglich behaupten, die Urteilsforderung wäre nach dem Erlass des ausländischen Urteils teilweise oder gänzlich erloschen.

g. Kosten

Bei der Einreichung der Klage auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Gerichtsurteils ist eine Gerichtsgebühr von 0,4 % des Streitwerts durch den Titelinhaber zu entrichten.

3.2. Besonderheiten im bilateralen Verhältnis zu Deutschland

Wie schon erwähnt, gelten im deutsch-bulgarischem Verhältnis keine bilateralen Abkommen, die die Delibation und Exequatur betreffen. Somit unterliegen von deutschen Gerichten erlassene Urteile dem eben geschilderten bulgarischen autonomen Recht. Mit dem Beitritt Bulgariens in die europäische Union wird sich dies in Bezug auf Urteile ändern. Ihre Anerkennung und Vollstreckbarerklärung wird dann unter Beachtung der einschlägigen Übergangsregeln²⁰⁵ nach dem sekundären Europarecht erfolgen.

3.3. Europarecht

Am 13.4.2005 sprach sich das Parlament der Europäischen Gemeinschaften für den Abschluss des Beitrittsvertrags mit Bulgarien und Rumänien aus. Am 25.04.2005 wurde der Vertrag abgeschlossen. Ob die Ratifikationen durch die einzelnen Mitgliedstaaten unproblematisch verlaufen werden, ist in Anbetracht der jüngsten Ablehnungen der Europäischen Verfassung fraglich. Sollten sie dennoch fristgemäß erfolgen, wird Bulgarien zum 1.1.2007 oder (bei Aktivierung der im Beitrittsvertrag vereinbarten allgemeinen Schutzklausel) zum 1.1.2008 der Europäischen Union beitreten. Sollte auch keine der Sonderschutzklauseln des Beitrittsvertrags einschlägig werden, wird sich Bulgarien ab dem Beitritt an der justiziellen Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft beteiligen. Damit werden Gerichtsentscheidungen unter Beachtung der jeweils einschlägigen Übergangsregeln nach den Vorschriften des sekundären Europarechts unter Verdrängung des bulgarischen autonomen Rechts anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden.

²⁰⁵ Siehe dazu zum Beispiel die Übergangsregelung des Art. 66 EuGVVO. Die Vorschriften der EuGVVO werden auf in Bulgarien anzuerkennende Gerichtsurteile anwendbar sein, die auf Klagen beruhen, die nach dem Beitritt erhoben sind. Auf „frühere“ Urteile werden die Vorschriften der EuGVVO einschlägig sein, wenn in das ausländische Gericht aus einem Mitgliedstaat aufgrund von Vorschriften zuständig war, die mit den Zuständigkeitsvorschriften des Kapitels II EuGVVO übereinstimmen.

Von einer Darlegung des einschlägigen Europarechts wird angesichts der reichlich vorhandenen deutschsprachigen Fachliteratur zu seiner Problematik abgesehen. Im Folgenden werden lediglich die Umriss des Modelwechsels herausgestellt, die von der bulgarischen Praxis verinnerlicht werden müssen:

- Erweiterung der Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsfähigkeit auf jede von einem Gericht eines Mitgliedstaates erlassene Entscheidung (Art. 32 EUGGVO), inkl. Entscheidungen, die im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangen sind (Art. 30 EuGVVO);
- Automatisierung der Vollstreckbarerklärung unter nachträglicher Prüfung der Voraussetzungen des Exequaturs auf Rüge des Titelgegners;
- Teilverzicht auf die Prüfung der Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsvoraussetzungen. Insbesondere wird die internationale Zuständigkeit des ausländischen Gerichts durch die bulgarische Gerichte nicht mehr geprüft werden. Vielmehr wird ihre korrekte Ausübung durch das jeweilige ausländische Gericht unwiderlegbar vermutet;
- Einführung des europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ein automatisch vollstreckbarer europäischer Mahnbescheid);
- Europarechtswidrigkeit bestimmter Vorschriften des bulgarischen internationalen Zivilprozessrechts. Betroffen ist insbesondere Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 GB-IPR, der den bulgarischen Gerichtsstand alleine auf Grund der bulgarischen Staatsangehörigkeit des Klägers eröffnet.

Bei der Analyse der anerkennungsrechtlichen Herausforderungen, denen sich Bulgarien mit dem Beitritt stellen wird, ist zu beachten, dass die IPR-Reform vom Mai 2005 das bulgarische Anerkennungsrecht bereits in einigen Punkten an das europäische Modell heran geführt hat:

- Die Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsfähigkeit wurden auf vollstreckbare ausländische öffentliche Urkunden und Prozessvergleiche (Art. 57 und 58 EuGVVO) erweitert;
- Die Anerkennung wurde automatisiert;
- Gewisse Vorschriften des ZPGB, die europarechtswidrig gewesen wären, wurden abgeschafft. Betroffen ist z.B. Art. 307 ZPGB²⁰⁶, der das Recht zur Rüge, im ausländischen Verfahren wurde rechtliches Gehör nicht gewährt, an die bulgarischen Staatsangehörigkeit des Beklagten koppelte.

Folglich stellt der bevorstehende EU-Beitritt Bulgarien noch vor die folgenden Herausforderungen:

- Auch nach neuem autonomem Exequaturrecht ist die Einstellung Bulgariens gegenüber der Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsurteile relativ zurückhaltend. Mit dem Beitritt wird dieser traditionelle Rechtsgedanke abgegeben werden müssen: Das europarechtliche Modell der angestrebten Freizügigkeit von Gerichtsurteilen innerhalb der Union ist gläubigerfreundlich. An seiner weitgehend automatisierten Vollstreckbarerklärung wird sich die bulgarische Rechtspraxis gewöhnen müssen.
- Obwohl geschwächt durch die IPR-Reform 2005, macht sich im bulgarischen Zivilprozessrecht die Tendenz zur Begünstigung der inländischen Partei immer noch bemerkbar, insbesondere wenn sie die bulgarische Staatsangehörigkeit besitzt. Dies wird sich nach dem Beitritt ändern müssen: Das europarechtliche Modell der

²⁰⁶ Alte Fassung.

verworfenen exorbitanten nationalen Gerichtsstände duldet keine Privilegien aufgrund der Staatsangehörigkeit.

IV. Rechtswirklichkeit

Im Folgenden sind kritische Beobachtungen zu prägnanten Schwächen²⁰⁷ des Vollstreckungsrechts und der Vollstreckungspraxis ausgeführt.

1. Schwächen aufgrund faktischer Umstände

1.1. Justizüberlastung

Aus aktuellen Berichten²⁰⁸ über die Tätigkeit der Amtsgerichte in Bulgarien werden folgende Tendenzen ersichtlich:

- Die Zahl der laufenden Vollstreckungsverfahren für 2004 übersteigt um das Drei- bis Siebenfache die Zahl der neu eröffneten Verfahren;
- Für dieselbe Periode steigt die Zahl der abgeschlossenen Vollstreckungsverfahren (teilweise um 30%) im Vergleich zu 2003;
- Nicht selten übersteigt die Zahl der abgeschlossenen Vollstreckungsverfahren die Zahl der neu eröffneten Verfahren, in Einzelfällen um bis ca. 80%.

Die statistischen Angaben ergeben, dass sich bei den Vollstreckungsorganen eine erhebliche „Altlast“ an Vollstreckungsverfahren aus vergangenen Jahren angehäuft hat, die trotz nunmehr beschleunigter Bearbeitung eher langsam abgebaut wird. Bei stagnierenden Zahlen der abgeschlossenen Fälle und keinen neu eröffneten Verfahren würde der vollständige Abbau der laufenden Vollstreckungsfälle je nach Amtsgericht vier bis 12 Jahre in Anspruch nehmen.

Abhilfe in dieser Hinsicht soll die Zulassung privater Gerichtsvollzieher zum 1.9.2005 schaffen.

1.2. Ausbildungsschwächen

In Bulgarien gibt es keine Sonderausbildung für die Bediensteten in den Kanzleien und Geschäftsstellen der Gerichte. Dies gilt auch für das Hilfspersonal bei den Gerichtsvollziehern und an den Zustellungsstellen der Gerichte. Die Learn-By-Doing-Methode der Einarbeitung des Personals in die Pflichten der jeweiligen Arbeitsposition spiegelt sich unmittelbar in der Qualität der erbrachten Leistung wieder. Insbesondere Zustellungen erfolgen öfters unter schwerwiegenden Mängeln. Fast einstimmig wird in den Interviews zu dieser Studie die unzulängliche Vorbereitung des Hilfspersonals bemängelt. Die Einführung von Sonderaus-

²⁰⁷ Die Ausführung zu der Rechtswirklichkeit ist exemplarisch.

²⁰⁸ Bericht über die Tätigkeit der Gerichte im Bezirk des Landgericht Yambol für das Jahr 2004 (Otčeten doklad za dejnostta na sādilištata ot jambolski sādeben okrāg prez 2004 godina, http://lex.bg/members/os_yambol/page2.php per 15.7.2005, Bericht über die Tätigkeit der Gerichte im Bezirk des Landgericht Gabrovo für das Jahr 2004 (Otčeten doklad za dejnostta na sādilištata ot gabrovski sādeben okrāg prez 2004 godina, <http://www-court-bgr.com> per 15.7.2005.

bildungsmöglichkeiten und –lehrbüchern, die 2001 in die Regierungsstrategie²⁰⁹ zur Reform der Justiz als langfristige Priorität²¹⁰ aufgenommen wurde, ist daher zu begrüßen.

Auch bei Gerichtsvollziehern sind gelegentlich Qualifikationsschwächen feststellbar, obwohl die Organe der Vollstreckung dieselbe berufsbefähigende Ausbildung genießen, die Richter, Staats- und Rechtsanwälte aufweisen. Die Gründe dafür sind größtenteils historisch bedingt. Vor der politischen Wende in Bulgarien hatte die Zwangsvollstreckung eine untergeordnete Bedeutung für die Rechtsdurchsetzung. Die Existenz außergerichtlichen Drucks²¹¹ zur Erbringung der Schuldnerleistung, der Automatismus der damaligen Vollstreckungsmechanismen²¹² und der rudimentäre Rechtsverkehr der sozialistischen Planwirtschaft stellten einen Hintergrund für die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher dar, der frei von beruflichen Herausforderungen war. Nicht zuletzt wegen der unzulänglichen Fortbildungsprogramme nach der Wende sind die Vollstreckungsorgane immer noch nicht in der Lage, der gestiegenen Bedeutung ihrer Rolle für die Rechtverwirklichung gerecht zu werden. Ob die „Privatisierung“ der Zwangsvollstreckung, die zum 1.9.2005 erfolgen soll, eine rasche positive Änderung in dieser Hinsicht herbeiführen wird, bleibt abzuwarten.

1.3. Zahlungsmoral

Die pauschale Annahme einer schlechten Zahlungsmoral in Bulgarien wäre ein Missverständnis des Wirtschaftsklimas im Lande. Dass Schuldner durch gezieltes Verhalten das Vollstreckungsverfahren vereiteln, wird in der Tat trotz strafrechtlicher Androhung²¹³ immer wieder beobachtet. Es handelt sich aber um einen unter mehreren Faktoren, die die Zwangsvollstreckung erschweren: die dünne bulgarische Mittelschicht, die geringe wirtschaftliche Macht eines Großteils der hiesigen Unternehmen, die Tendenz zu kurzfristigen und knapp bemessenen Finanzierungsstrategien, der relativ kleine Nationalmarkt, die immer noch hohen Kosten gewisser Finanzdienstleistungen wie Bankgarantien und Risikoversicherungen. Alle diese Faktoren können schnell in Liquiditätsprobleme umschlagen und spiegeln sich in der Effektivität der Zwangsvollstreckung wieder.

1.4. Unzulängliche technische Ausstattung der Gerichtsvollzieher

Ende Juli 2005 ist die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher immer noch unzulänglich materiell abgesichert. Die Gerichtsvollzieher sind z. B. nicht im Stande, gepfändete bewegliche Sachen im Laufe des Vollstreckungsverfahrens selber aufzubewahren, weil ihnen keine Lagerräume zur Verfügung stehen. Deswegen sind sie von den Diensten Dritter bei der Aufbewahrung und Veräußerung der Sachen abhängig. Auch ist die Mobilität der Gerichtsvollzieher eingeschränkt, weil ihnen seltenst die Nutzung von Dienstwagen zusteht. So sieht sich der

²⁰⁹ Die Regierung Sakschoburggotski, die diese Strategie erarbeitete, ist inzwischen (zum 17.8.2005) nach regulären parlamentarischen Wahlen von der Regierung Stanišev abgelöst worden.

²¹⁰ www.mjeli.government.bg/strategy.aspx per 15.7.2005.

²¹¹ U.A. der innerparteiliche Druck und der Druck der Öffentlichkeits- und Arbeitsorganisationen mit Mitgliedschaftszwang.

²¹² Gemeint sind z.B. die künstlich erhaltene hundertprozentige Beschäftigung zu sozialistischen Zeiten und die vorbehaltlose Kooperationsbereitschaft der staatlichen Arbeitgeber bei der Lohnpfändung.

²¹³ Im Jahre 1997 (DV 61/1997) wurde in das Strafgesetzbuch (Art. 293 a) die Straftat der Zahlungsverweigerung eingeführt. Demzufolge droht demjenigen, der zur Leistung einer Zahlung rechtskräftig verurteilt ist, über ausreichendes Vermögen verfügt und trotzdem innerhalb von einem Jahr dem Urteil nicht freiwillig folgt, der Freiheitsentzug von max. drei Jahren. Dieselbe Freiheitsstrafe sieht der Auffangtatbestand des Art. 296 StGB (Erschweren oder Verhinderung einer Urteilsdurchsetzung) vor.

Gerichtsvollzieher öfters genötigt, vom Gläubiger die Bereitstellung von Transportmitteln zu verlangen, um den Besichtigungstermin wahrnehmen zu können.

Mit der Einrichtung privater Praxen zum 1.9.2005 wird diese Notsituation zum Teil überwunden werden. Aus rein wirtschaftlichen Überlegungen (Auftragsakquise) wird der private Gerichtsvollzieher die adäquate Ausstattung seiner Praxis anstreben und für sie selber finanziell aufkommen. Einen Grund für den Staat, von der Verantwortung für die angemessene materielle Absicherung der Tätigkeit der eigenen Gerichtsvollzieher zurückzutreten, stellt das Bestehen privater Gerichtsvollzieher dennoch nicht dar.

2. Schwächen aufgrund gesetzlicher Regelungen

2.1. Organisatorische Belastung des Gläubigers

Das geltende bulgarische Vollstreckungsrecht beinhaltet eine erhebliche organisatorische Belastung für den Gläubiger. Noch zum 1.9.2005 soll das GPG hier Abhilfe schaffen. Danach sollen die Vollstreckungsorgane die Befugnis erhalten, Schuldnervermögen im Auftrag des Gläubigers aufzuspüren und ihm die Vollstreckungsart vorzuschlagen, die den Umständen nach Erfolg verspricht. Ob die „Privatisierung“ des Berufsstandes die schnelle Überwindung der jetzigen Passivität der Gerichtsvollzieher tatsächlich herbeiführt, bleibt abzuwarten.

2.2. Fehlende einheitliche Praxis (keine höchstrichterliche Kontrolle)

Bekanntlich übt das örtlich zuständige Landgericht die Kontrolle über die Handlungen des Vollstreckungsorgans aus. Da damit der Rechtsmittelweg erschöpft wird, fehlt es in Bulgarien grundsätzlich an höchstrichterlicher Rechtsprechung in Vollstreckungsangelegenheiten. Dies erlaubt teilweise erhebliche örtliche Besonderheiten in der Vollstreckungspraxis. Da eine Erweiterung des Rechtsmittelweges das Verfahren in die Länge ziehen würde, ist im ZPGB-Reformentwurf weiterhin keine zulassungsgebundene Form der Weiterprüfung vorgesehen. Somit wird auch in der Zukunft das Verfahren zum Erlass von Praxisvereinheitlichungsurteilen²¹⁴ durch das Plenum des Obersten Kassationsgerichts Bulgariens den einzigen Weg zur Überwindung lokaler Unterschiede in der Rechtsanwendung darstellen.

2.3. Schnittstelle zwischen zivilrechtlicher und öffentlichrechtlicher Zwangsvollstreckung

Aus dem Zusammenspiel zwischen zivilrechtlichem und öffentlichrechtlichem Vollstreckungsrecht ergibt sich die prozessrechtliche Bevorzugung des Fiskus vor dem Privatgläubiger, die für Bulgarien charakteristisch ist. Ab 1.9.2005 wird das GPG diese Bevorzugung zumindest in informationeller Hinsicht mildern: Durch Zugang des privaten Gerichtsvollziehers zu staatlich erfasster Information über das Schuldnervermögen und durch den Auftrag zur Untersuchung der Schuldnerverhältnisse sollen die Chancen der Privatgläubiger und des Fiskus zur Aufspürung verwertbaren Schuldnervermögens angeglichen werden.

2.4. Befürchtungen über die Kriminalisierung der privaten Vollstreckung

Die Ermöglichung der Betätigung als privater Gerichtsvollzieher weckt in der bulgarischen Öffentlichkeit Befürchtungen über eine mögliche Kriminalisierung der Branche, deren direkte oder mittelbare Infiltrierung durch Personen und Arbeitmethoden der außerrechtlichen

²¹⁴ Art. 84 Abs. 1 Nr. 2 Justizverfassungsgesetz.

Rechtsdurchsetzung pauschal nicht ausgeschlossen werden kann. Im Laufe der Zeit wird sich zeigen, ob die gesetzlichen Haftungsbestimmungen sowie die strengen Zulassungsanforderungen an die berufliche Qualifikation und an die Person der privaten Gerichtsvollzieher effektive Barrieren in dieser Hinsicht darstellen.

3. Schwächen aufgrund der Praxis (Vollstreckungsbeschwerde)

Laut Art. 335 ZPGB entfaltet die Vollstreckungsbeschwerde keine aufschiebende Wirkung. Das Landgericht kann zwar die vorläufige Einstellung der Vollstreckung bis zum Erlass der Entscheidung über die Beschwerde anordnen, im Sinne des Gesetzgebers liegt es aber grundsätzlich, dass das Vollstreckungsverfahren ungeachtet der vorliegenden Beschwerde fortlaufen soll. Faktisch verleiht die Organisation des gerichtlichen Geschäftsverkehrs der eingereichten Beschwerde trotzdem eine aufschiebende Wirkung. Die Vollstreckungsorgane leiten dem Landgericht die Beschwerde nicht separat, sondern samt begleitender Rechtsakte weiter. Dabei wird die Akte nicht kopiert, sondern im Original abgeschickt. Weitere Vollstreckungshandlungen werden entgegen den Bestimmungen des Gesetzes unterlassen, bis die Akte samt vom Landgericht beschiedener Beschwerde wieder beim Vollstreckungsorgan eintrifft. Den Schuldner ist diese Praxis wohl bekannt und wird von ihnen gerne zur Hinauszögerung des Vollstreckungseingriffs ausgenutzt²¹⁵.

Abzuwarten ist, ob die Vollstreckungsorgane nach dem 1.9.2005 entschlossener bei eingetroffenen Beschwerden vorgehen werden. Die Einschränkung der Schuldnerbeschwerdebefugnis, die im ZPGB-Reformentwurf vorgesehen ist, soll den Gläubiger von dem Verzögerungsrisiko entlasten, dass sich aus dem Institut der Vollstreckungsbeschwerde ergibt.

V. Zusammenfassung

1. Thesen:

Das geltende bulgarische Zwangsvollstreckungsrecht ist schuldnerfreundlich. Dies soll sich im Zuge der derzeit laufenden Reform des Vollstreckungsrechts noch vor dem Beitritt Bulgariens in die Europäische Union ändern. Inwiefern das bulgarische Vollstreckungsrecht gläubigerfreundlich wird, bleibt abzuwarten. Der Effekt des neuen GPG, das zum 1.9.2005 in Kraft tritt, hängt nicht zuletzt von einer adäquaten Novellierung der Verfahrensregeln im ZPGB ab.

Hinsichtlich Urteile deutscher Gerichte wurde das allgemeine Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsrecht Bulgariens im Zuge der IPR-Reform 2005 liberalisiert. Die Anerkennung wurde automatisiert und somit an den europarechtlichen „Standard“ in diesem Bereich genähert. Die Vollstreckbarerklärung blieb wie nach altem Recht restriktiv, was auf eine Bevorzugung des meist inländischen Schuldners vor dem meist ausländischen Titelinhaber schließen lässt. Diese Rechtslage wird in Bezug zu deutschen Urteilen bis voraussichtlich 1.1.2007 Bestand haben. Erst mit dem Beitritt Bulgariens in die Europäische Union wird das gläubigerfreundliche europäische Vollstreckbarerklärungsrecht in Bulgarien einschlägig werden.

2. Ratschläge für deutsche Unternehmen:

Vom vorbehaltlosen Verlassen auf das bulgarische Vollstreckbarerklärungs- und Vollstreckungsrecht ist derzeit abzuraten.

²¹⁵ Bericht über die Tätigkeit der Gerichte im Bezirk des Landgericht Yambol (Otčeten doklad za dejnostta na sādilištata ot jambolski sādeben okrāg, http://lex.bg/members/os_yambol/page2.php per 15.7.2005.

Die Vereinbarung eines Gerichtsstands in Deutschland ist für den deutschen Gläubiger u. a. auch deswegen sinnvoll, weil sich die Entscheidungen der deutschen Gerichte durch einen höheren Grad an Berechenbarkeit als diejenigen der bulgarischen Gerichte auszeichnen. In Anbetracht des geltenden restriktiven Vollstreckungsrechts in Bulgarien relativiert sich die Effizienz einer solchen Klausel, sobald die Zwangsvollstreckung in Bulgarien erforderlich wird.

Da Vorauskasse nicht immer wirtschaftlich akzeptabel ist, gebietet sich die angemessene Absicherung der Forderung beim Vertragsabschluss.

Bei der Gestaltung vertraglicher Verhältnisse ist Besicherungsformen Vorrang zu geben, die gerichtliche Auseinandersetzungen entbehrlich machen und die unmittelbare private Verwertung ermöglichen.

Anlagen:

1. Schemata und Tabellen zur Veranschaulichung der Rechtsdarstellung

In Anbetracht ihrer besonderen rechtlichen Natur hat der Gesetzgeber die Verstrickung von Wertpapieren in das ZPGB-Kapitel eingegliedert, das der Zwangsvollstreckung in Geldforderungen gewidmet ist. Die Verstrickung und Verwertung von Wertpapieren erfolgt je nach ihrer Art unterschiedlich, die Regeln diesbezüglich (Art. 398-398a ZPGB) eignen sich zur tabellarischen Darstellung.

1.1. Besonderheiten der Zwangsvollstreckung in Wertpapieren:

Wertpapierart	Verstrickungsmechanismus	Verwertung
Materielle Wertpapiere	Beschlagnahme durch das Vollstreckungsorgan. Die beschlagnahmten Wertpapiere sind bei einer Bank zur Aufbewahrung abzugeben. Bei Beschlagnahme von Namensaktien oder Namensanleihen ist die Emittentengesellschaft über die Beschlagnahme zu benachrichtigen.	Gläubigerwahl zwischen: 1. Zwangsversteigerung analog der Regeln betreffend die Immobilienversteigerung, wobei die Übertragung je nach Wertpapierart zusätzlich durch das Vollstreckungsorgan erfolgt, 2. Inkassoberechtigung des Gläubigers; Übertragung an Erfüllungsstatt.
Immaterielle Wertpapiere	Pfändungsbescheid an den Zentraldepositor. Unverzüglich zu benachrichtigen sind: Der Wertpapiermarkt, an dem die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind (durch den Zentraldepositor), Die Emittentengesellschaft (durch das Vollstreckungsorgan).	Verkauf der Wertpapiere auf Befehl des Gerichtsvollziehers unter Einschaltung einer vermittelnden Bank.
Staatliche Anleihen	Pfändungsbescheid an das Register der staatlichen Anleihen.	

1.2. Besonderheiten der Zwangsvollstreckung in Geschäftsanteile (OHG, KG, GmbH, KGA):

Gesellschafter	Verstrickung	Verwertung
Unbeschränkt haftender Gesellschafter	Pfändungsbescheid an das Registergericht. Anteil gilt mit Eintragung des Pfändungsbescheids ins Handelsregister als verstrickt. Das Registergericht benachrichtigt die betroffene Gesellschaft über die Eintragung.	Das Vollstreckungsorgan stellt der Gesellschaft und den restlichen unbeschränkt haftenden Gesellschaftern die Kündigung Gesellschaftervertrags durch den Gläubiger zu. Nach Ablauf von sechs Monaten berechtigt das Vollstreckungsorgan den Gläubiger zur Einleitung der Klage auf Auflösung der Gesellschaft vor dem Registergericht. Es folgt das Liquidationsverfahren nach dem Handelsgesetz.

Gesellschafter	Verstrickung	Verwertung
Beschränkt haftender Gesellschafter		Verfahren identisch. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

2. Übersetzungen von Rechtsakten²¹⁶

2.1. Schuldnerschutzvorschriften (unpfändbares Vermögen)

2.1.1. ZPGB (Auszug):

Art. 339

Ist der Schuldner eine natürliche Person, sind folgende seiner Vermögensgegenstände unpfändbar:

- a) Sachen des gewöhnlichen Bedarfs (gemäß einer vom Ministerrat zu erlassenden Liste), die durch den Schuldner oder seine Familie benutzt werden;
- b) Nahrungsmittel in Mengen, die für den Schuldner und seine Familie für einen Monat oder für die Zeit bis Neuernte (wenn der Schuldner Landwirt ist) erforderlich sind. Wenn beim Schuldner keine Nahrungsmittel vorhanden sind, ist der Gegenwert dieser Nahrungsmittel in anderen landwirtschaftlichen Produkten von der Vollstreckung befreit;
- c) Brennstoff für Heizung, Essenszubereitung und Beleuchtung für drei Monate;
- d) Maschinen, Instrumente, Hilfsmittel und Bücher, die ein handwerklich oder freiberuflich tätiger Schuldner persönlich für die Ausübung seines Berufs benötigt;
- e) Folgende landwirtschaftliche Grundstücke und Inventar des Schuldners, wenn er Landwirt ist: Gärten und Weingärten mit einer Gesamtoberfläche von max. 5 Dekaren oder Acker mit einer Gesamtoberfläche von max. 30 Dekaren (in Dobrudzha bis max. 50 Dekaren) oder Auen mit einer Gesamtoberfläche von max. 50 Dekaren, für die Führung der Wirtschaft erforderliche Maschinen und erforderliches Inventar, sowie die für ein Jahr erforderlichen Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Saatgut;
- f) Das erforderliche Paar Arbeitstiere, eine Kuh, fünf Kleintiere, zehn Bienenstöcke, das Geflügel, Tiernahrung in der Menge, die bis Neuernte oder Neugraszeit erforderlich ist;
- g) Die Wohnung des Schuldners, wenn weder er noch ein haushaltsangehöriges Familienmitglied eine weitere Wohnung besitzt, unabhängig davon, ob der Schuldner die Wohnung bewohnt. Wenn die Wohnung die Wohnbedürfnisse des Schuldners und seiner Familienmitglieder übersteigt und die Voraussetzungen des Art. 39 Abs. 2²¹⁷ Eigentumsgesetz vorliegen, wird der Überschuss an Wohnfläche versteigert;
- h) Andere Sachen und Rechte, die durch Gesetz von der Zwangsvollstreckung freigestellt sind.

²¹⁶ Teilweise in Auszügen.

²¹⁷ Die einzelnen Stockwerke oder Wohnräume können ohne wesentliche Umbauarbeiten und ohne außergewöhnliche Unannehmlichkeiten selbständig verwendet werden.

Art. 340

- (1) Schuldner, die ihre Sache durch Hypothek oder durch ein Pfandrecht belastet haben, können sich gegenüber dem Pfandgläubiger auf den Schutz des Art. 339 nicht berufen.
- (2) Auf Art. 339 Buchstaben "e" und "g" kann sich nicht berufen:
 - a) Wer Unterhalt oder Schadensersatz aus einem Delikt oder aus einem finanzrevisorischen Akt schuldet;
 - b) Wer eine andere Leistung schuldet, soweit dies eine weitere Vorschrift des Gesetzes bestimmt.

Art. 341

- (1) Wenn die Vollstreckung in den Arbeitslohn, in eine andere Arbeitsvergütung oder in Rentenbezüge erfolgt und diese Forderungen des Schuldners den gesetzlich festgelegten minimalen Monatslohn übersteigen, liegen die Pfändungsgrenzen bei:
 - a) Wenn der Schuldner bis 100 Lev im Monat bezieht: 1/5 des Einkommens soweit der Schuldner kinderlos ist und 1/6 des Einkommens, wenn er gegenüber Kindern unterhaltspflichtig ist;
 - b) Wenn der Schuldner von 100 bis 150 Lev im Monat bezieht: 1/4 des Einkommens wenn der Schuldner kinderlos ist und 1/5 des Einkommens, wenn er gegenüber Kindern unterhaltspflichtig ist;
 - c) Wenn der Schuldner von 150 bis 200 Lev im Monat bezieht: 1/3 des Einkommens wenn der Schuldner kinderlos ist und 1/4 des Einkommens, wenn er gegenüber Kindern unterhaltspflichtig ist;
 - d) Wenn der Schuldner von 200 bis 250 Lev im Monat bezieht: 1/2 des Einkommens wenn der Schuldner kinderlos ist und 1/3 des Einkommens, wenn er gegenüber Kindern unterhaltspflichtig ist;
 - e) Wenn der Schuldner über 250 Lev im Monat bezieht: 1/2 des Einkommens.
- (2) Der monatliche Arbeitslohn im Sinne des vorigen Absatzes wird unter Abzug der anfallenden Steuern bestimmt.
- (3) Die obigen Pfändungsgrenzen gelten nicht für Unterhaltsforderungen. Wegen Unterhaltsschulden wird in voller Höhe gepfändet, wegen anderer Forderungen wird in das restliche Einkommen vollstreckt.

...

- (5) In Unterhaltsforderungen wird nicht vollstreckt. In Stipendieneinnahmen kann alleine wegen Unterhaltsschulden vollstreckt werden.

Art. 342

Der Verzicht des Schuldners vom Pfändungsschutz nach Art. 339 oder Art. 341 ist nichtig.

2.1.2. Liste der Gegenstände gewöhnlichen Gebrauchs, die gemäss Art. 339 Buchstabe „a“ ZPGB unpfändbar sind²¹⁸

1. Gegenstände für den persönlichen Gebrauch:
 - a) Pro Familienmitglied: Ein Wintermantel, ein Herbstmantel, ein Hut, zwei Anzüge, Arbeitskleidung;
 - b) Die benutzen Schuhe und Unterwäsche.
2. Kindernahrung und Kindersachen.
3. Gegenstände für den häuslichen Gebrauch:
 - a) Pro Familienmitglied: Ein Bett, eine Matratze, eine Winter- und eine Sommerdecke, zwei Sets von Bettwäsche;
 - b) Ein zweiteiliger Kleiderschrank, ein Küchenschrank, gewöhnliche Tische und Stühle;
 - c) Gewöhnliches Geschirr;
 - d) Die erforderlichen Heizungskörper, ein Herd;
 - e) Eine Waschmaschine und ein Kühlschrank;
 - f) Ein Telefon- und ein Radioapparat.
4. Die künstlichen Organe, Prothesen, Brillen und anderen Hilfsmittel, die vom Schuldner oder seinen Familienmitgliedern wegen Invalidität oder Verletzung benutzt werden, Arzneimittel, andere Heilungsmittel oder -stoffe.
5. Die Lernmittel, inkl. Bücher und Musikinstrumente, deren Nutzung für die allgemeine und berufliche Ausbildung des Schuldners und seiner Familienmitglieder benötigt werden.
6. Die Haustiere, soweit sie vom Schuldner nicht zum Verkauf gezüchtet werden.
7. Die Familien- und die persönlichen Orden und Auszeichnungen.

2.2. Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsrecht

2.2.1. Kapitel 32 ZPGB (altes autonomes Recht)²¹⁹

Art. 303

- (1) Urteile ausländischer Gerichte werden in Bulgarien anerkannt und für vollstreckbar erklärt, wenn zwischen der Republik Bulgarien und dem jeweiligen Staat diesbezüglich ein völkerrechtlicher Vertrag besteht oder wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist.
- (2) Die Staaten, mit denen Gegenseitigkeit verbürgt ist, werden vom Justizminister bestimmt.
- (3) Wenn keine völkerrechtlichen Verträge einschlägig sind, kommen die Regeln dieses Kapitels oder des Kapitels 33a zur Anwendung.
- (4) Das Urteil eines ausländischen Gerichts in einer Ehesache, die einen bulgarischen Staatsangehörigen betrifft, wird auch dann anerkannt, wenn die Voraussetzungen des

²¹⁸ Spisák na veštite za obiknoveno upotreblenie na dlážnika i na negovoto semejstvo, vārhu koito sāglasno člen 339 bukva “a” ot graždanskija prozesualen kodeks ne može da bade nasočeno prinuditelno izpāllenie, DV Nr. 51/ 2003.ā

²¹⁹ Außer Kraft seit dem Erlass des GB-IPR Ende Mai 2005.

Abs. 1 nicht vorliegen, soweit beim Eintreten der Rechtshängigkeit der Beklagte seinen Wohnsitz in dem Staat gehabt hat, dessen Gericht das Urteil erlassen hat.

Art. 304

Die Klage auf Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung eines Urteils nach Art. 303 wird beim Sofioter Stadtgericht eingereicht.

Art. 305

- (1) Der Klage sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Eine vom Erlassgericht beglaubigte Abschrift des Urteils sowie eine Bestätigung desselben Gerichts, dass das Urteil in Kraft getreten ist;

...

Art. 306

- (1) Im Laufe des Exequaturverfahrens darf das Gericht die vom ausländischen Gericht schon beschiedene Streitigkeit nicht wiedereröffnen. Es beschränkt sich auf die Prüfung, ob das vorgelegte Urteil Verfügungen enthält, die den bulgarischen Gesetzen und den guten Sitten widersprechen.
- (2) Der Schuldner kann einwenden, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung fehlen oder dass die Forderung nach dem Erlass des ausländischen Urteils erloschen ist.
- (3) Gegen das Exequatururteil sind die allgemeinen Rechtsmittel statthaft.
- (4) Nach dem Eintritt der Rechtskraft des Exequatururteils kann der Schuldner keine Einwendungen erheben, die er nach Abs. 2 hätte erheben können.

Art. 307

Das ausländische Gerichtsurteil wird in Bulgarien nicht anerkannt oder für vollstreckbar erklärt:

- a) Wenn damit eine eigentumsrechtliche Streitigkeit oder eine Streitigkeit über beschränkte dingliche Rechte beschieden worden ist, dessen Objekt eine in der Republik Bulgarien belegene Immobilie ist;
- b) Wenn nach den Vorschriften des bulgarischen Rechts dem ausländischen Gericht die internationale Zuständigkeit fehlt, oder lediglich auf Art. 88 beruht;
- c) Wenn der Beklagte, soweit dieser bulgarischer Staatsangehöriger ist, an dem ausländischen Verfahren nicht teilgenommen hat und keine Beweise vorliegen, dass ihm wenigstens eine Termineinladung zugestellt worden ist;
- d) Wenn dieselben Parteien hinsichtlich desselben Anspruchs an ein rechtskräftiges bulgarisches Gerichtsurteil gebunden sind oder wenn zwischen denselben Parteien hinsichtlich desselben Anspruchs ein Verfahren vor einem bulgarischen Gericht rechtshängig ist, soweit die Rechtshängigkeit des bulgarischen Verfahrens eingetreten ist, bevor das ausländische Gerichtsurteil rechtskräftig geworden ist;
- e) Wenn das fremde Urteil nach dem ausländischen Recht nichtig ist.

2.2.2. Kapitel 12 GB-IPR (neues autonomes Recht)²²⁰

Art. 117

Urteile ausländischer Gerichte und Akte anderer Organe werden anerkannt und für vollstreckbar erklärt, wenn:

1. Das ausländische Gericht oder Organ für den Erlass nach Maßgabe des bulgarischen Rechts international zuständig gewesen ist, es sei denn, dass die einzige Zuständigkeitsgrundlage bei einer Vermögensstreitigkeit die Staatsangehörigkeit des Klägers oder sein Wohnsitz im fremden Staat gewesen ist;
2. Dem Beklagten eine Abschrift der Klage zugestellt und den Parteien rechtliches Gehör gewährt worden ist; Es dürfen keine grundlegenden Rechtsschutzprinzipien des bulgarischen Rechts beeinträchtigt sein;
3. Unter denselben Parteien auf derselben Rechtsgrundlage und betreffend dieselben Anträge kein rechtskräftiges Urteil eines bulgarischen Gerichts existiert;
4. Unter denselben Parteien auf derselben Rechtsgrundlage und betreffend dieselben Anträge kein Verfahren vor einem bulgarischen Gericht rechtshängig ist, soweit dieses Verfahren früher als das ausländische Verfahren eingeleitet worden ist;
5. Die Anerkennung und/oder die Vollstreckbarerklärung dem bulgarischen *ordre public* nicht entgegen stehen.

Art. 118

- (1) Die Anerkennung eines ausländischen Urteils erfolgt durch das bulgarische Organ, dem das ausländische Urteil vorgelegt wird.
- (2) Bei einer Streitigkeit betreffend die Voraussetzungen der Anerkennung und/oder der Vollstreckbarerklärung ist die Feststellungsklage vor dem Sofioter Stadtgericht statthaft.

Art. 119

- (1) Zwecks der Vollstreckbarerklärung wird eine Klage beim Sofioter Stadtgericht eingereicht.
- (2) Der Klage sind eine vom ausländischen Gericht beglaubigte Abschrift des Urteils und eine Bescheinigung desselben Gerichts über die eingetretene Rechtskraft beizufügen. Diese Urkunden sind im Voraus beim Außenministerium der Republik Bulgarien beglaubigen zu lassen.
- (3) Absatz 2 findet Anwendung auch in einem Fall nach Art. 118.

Art. 120

- (1) Die Prüfung, ob die Voraussetzungen des Art. 117 vorliegen, nimmt das bulgarische Gericht von Amts wegen vor.
- (2) Der Kläger in einem Anerkennungs-/Vollstreckbarerklärungsverfahren kann keine Rechtsverletzungen nach Art. 117 Nr. 2 rügen, die er vor dem ausländischen Gericht hätte rügen können.

²²⁰ Neues autonomes Recht, in Kraft seit Ende Mai 2005.

Art. 121

- (1) Das Gericht eröffnet die vom ausländischen Gericht beschiedene Streitigkeit nicht wieder.
- (2) Der Schuldner kann rechtsvernichtende Einreden geltend machen, soweit sie auf Tatsachen beruhen, die sich nach dem Eintritt der Rechtskraft des ausländischen Urteils ereignet haben.
- (3) Der Schuldner kann keine solche Einreden geltend machen, nachdem das Exequatururteil in Kraft getreten ist.

Art. 122

Art. 117 bis 121 finden auch auf Gerichtsvergleiche Anwendung, wenn im fremden Staat diese Gerichtsvergleiche einem Gerichtsurteil gleich stehen.

Art. 123

Die Anforderungen der Art. 117-121 gelten auch für die Vollstreckbarerklärung ausländischer öffentlicher Urkunden, die vollstreckbare Forderungen im fremden Staat bescheinigen.

Art. 124. Die zivilrechtliche Folgen ausländischer Vollstreckungsakte oder Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden in Bulgarien anerkannt, soweit sie von einem Organ stammen, das nach Maßgabe des bulgarischen Rechts international zuständig ist, und dem bulgarischen ordre public nicht entgegen stehen.

2.2.3. Kapitel 33a ZPGB (elterliche Sorgerechte) ²²¹

Art. 307a

- (1) Über einen Antrag auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung des Urteils eines ausländischen Gerichts (oder der Entscheidung eines anderen ausländischen Organs) betreffend die Ausübung der elterliche Sorgerechte, der auf dem Europäischen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts aus dem Jahre 1980 (im Folgenden „Luxemburger Übereinkommen“) beruht, wird vom Sofioter Stadtgericht nach einem Anhörungstermin entschieden, an dem folgende Parteien zu beteiligen sind:
 1. Das Justizministerium;
 2. Die Parteien zum ausländischen Urteil;
 3. Die Staatsanwaltschaft.
- (2) Absatz 1, Nummer 1 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller den Antrag direkt an das Gericht gerichtet hat.
- (3) Im Verfahren nach Absatz 1 gibt die Direktion „Sozialhilfe“ bei der Gemeinde am aktuellen Aufenthaltsort des Kindes ein Gutachten ab. Das Gericht hört das Kind gemäß Art. 15 des Gesetzes über den Kinderschutz an.
- (4) Das Gericht kann auf Antrag oder auf eigene Initiative angemessene vorläufige Maßnahmen zum Schutz des Kindes mit dem Ziel anordnen, weiterer Gefährdung des Kindes oder Schaden für die Parteien vorzubeugen.

²²¹ Geltendes (durch die IPR-Reform nicht geändertes) Sonderrecht betreffend die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Urteilen ausländischer Gerichte und anderer ausländischer Organe über die Ausübung der elterliche Sorgerechte, neu DV Nr. 84/2003

Art. 307b

- (1) Das Gericht stellt das Verfahren nach Art. 307a Absatz 1 vorläufig ein, wenn:
 1. Gegen das (ausländische) Urteil Rechtsmittel eingelegt sind;
 2. Vor einem bulgarischen Gericht ein Verfahren über dieselbe Streitigkeit rechtshängig ist, das vor dem Verfahren in dem Staat anhängig geworden ist, dessen Urteil anerkannt werden soll;
 3. Ein anderes ausländisches Urteil betreffend die elterlichen Sorgerechte Gegenstand eines anderen Anerkennungs- oder Vollstreckbarerklärungsverfahrens ist.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 informiert das Exequaturgericht unverzüglich das mit der rechtshängigen Sache befasste bulgarische Gericht. Dieses Gericht muss dann innerhalb von 30 Tagen in der Sache entscheiden.

Art. 307c

- (1) Das Exequaturgericht entscheidet innerhalb von 30 Tagen ab Eingang des Antrags.
- (2) Das Urteil des Exequaturgerichts ist anfechtbar vor dem Sofioter Appellationsgericht. Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage. Es gelten die Anforderungen des Art. 197.
- (3) Das Sofioter Appellationsgericht entscheidet innerhalb der Frist nach Absatz 1. Sein Urteil ist endgültig.

Art. 307d

- (1) Wenn das ausländische Urteil betreffend die Ausübung der elterlichen Sorgerechte nach der Überführung des Kindes ergangen ist, erfolgt seine Anerkennung und Vollstreckbarerklärung, soweit die Überführung in dem Urteil für rechtswidrig erklärt ist.
- (2) Die Anerkennung und/oder die Vollstreckbarerklärung eines Urteils aus einem anderen Parteistaat zum Luxemburger Übereinkommen wird/werden in den Fällen der Art. 8 und 9 abgelehnt, wenn die Umstände des Art. 10 Abs. 1 des Übereinkommens vorliegen.
- (3) Die Anerkennung und/oder Vollstreckbarerklärung des ausländischen Urteils erfolgt nur insoweit dieses Urteil im Erlassstaat vollstreckbar ist.

Art. 307e

Insofern keine Sonderregeln eingreifen, unterliegt das Verfahren den allgemeinen Vorschriften betreffend das Erkenntnisverfahren.

2.3. Internationale Zuständigkeit

2.3.1. Kapitel 10 ZPGB (Auszug)²²²

Art. 81

- (1) Die Klage ist an das Gericht zu richten, in dessen Bezirk der Wohnsitz oder der Sitz des Beklagten liegt.
- (2) Die Klage auf Unterhalt kann auch an das Gericht gerichtet werden, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Klägers liegt.

²²² Altes Recht (bis zum Erlass des GB-IPR Ende Mai 2005) der internationalen Zuständigkeit bulgarischer Gerichte. Die Vorschriften des Kapitels X ZPGB gelten immer noch, soweit sie für die örtliche Zuständigkeit im innerstaatlichen Zivilprozessrecht maßgeblich sind. Als Regeln über die internationale Zuständigkeit haben sie eine Hilfsrolle beibehalten, da sich die Vorschriften des GB-IPR öfters auf sie berufen.

Art. 82

Klagen gegen Minderjährige oder gegen Personen unter voller Vormundschaft werden an das Gericht gerichtet, in dessen Bezirk der Wohnsitz des gesetzlichen Vertreters liegt.

Art. 83

Klagen betreffend dingliche Rechte an Liegenschaften, Teilungen von Liegenschaften, Grenzen zwischen Liegenschaften und Besitz an Liegenschaften sind ausschließlich an das Gericht zu richten, in dessen Bezirk die Immobilie liegt. Dasselbe gilt für Klagen über den Abschluss endgültiger Verträge über die Bestellung oder Übertragung von dinglichen Rechten an Liegenschaften sowie für Klagen über den Rücktritt, die Anfechtung oder die Nichtigkeitserklärung von Verträgen über die Bestellung oder Übertragung von dinglichen Rechten an Immobilien.

Art. 84

- (1) Erbschaftsklagen, Klagen über die Anfechtung oder Verringerung testamentarischer Verfügungen, Klagen über die Auseinandersetzung von Erbschaftsgemeinschaften oder über die Anfechtung freiwillig erfolgter Auseinandersetzungen werden an das Gericht gerichtet, in dessen Bezirk das Erbe eröffnet ist.
- (2) Wenn der Erblasser bulgarischer Staatsangehöriger gewesen ist und beim Tode keinen Wohnsitz in Bulgarien gehabt hat, können die obigen Klagen an das Gericht gerichtet werden, in dessen Bezirk der letzte inländische Wohnsitz des Erblassers gelegen ist oder die Immobilien des Erbes liegen.

Art. 85

Klagen aus Delikt sind an das Gericht zu richten, in dessen Bezirk die Deliktshandlung begangen wurde oder der Wohnsitz des Delinquenten liegt.

Art. 86

Klagen auf Geldforderungen gegen Personen, die sich an einem Ort in einer Weise aufhalten, die auf gewisse Beständigkeit des Aufenthalts hindeutet (Studenten, Kursanten, Schüler, etc), sind an das Gericht zu richten, in dessen Bezirk der Aufenthaltsort liegt. Dasselbe gilt für Klagen auf Geldforderungen gegen Wehrpflichtige. Klagen gegen sie werden an das Gericht gerichtet, in dessen Bezirk der Sitz der Militäreinheit liegt.

Art. 87

Klagen gegen Beklagten aus unterschiedlichen Gerichtsbezirken (oder wegen Liegenschaften, die sich zugleich in unterschiedlichen Gerichtsbezirken befinden), werden an eins der Gerichte gerichtet, deren Bezirke in Frage kommen. Die Wahl übt der Kläger aus.

Art. 88

- (1) Die Klage gegen eine Person, deren Wohnsitz nicht bekannt ist, wird an das Gericht gerichtet, in dessen Bezirk der Wohnsitz des gesetzlichen oder des bevollmächtigten Vertreters dieser Person liegt. In Ermangelung eines Vertreters wird die Klage an das Gericht am Wohnsitz des Klägers gerichtet.
- (2) Dieselben Regeln gelten für einen Beklagten, der außerhalb der Republik Bulgarien wohnt.
- (3) Wenn auch der Kläger keinen Wohnsitz in Bulgarien hat, ist das Gericht in Sofia zuständig.

Art. 89

- (1) Klagen gegen Staatsorgane oder juristische Personen werden an das Gericht gerichtet, in dessen Bezirk ihre Verwaltung belegen ist. Streitigkeiten aus Verhältnissen mit Abteilungen oder Niederlassungen können auch an das Gericht des Abteilungs- oder Niederlassungsorts gerichtet werden.
- (2) Klagen gegen den Staat (außer Klagen nach Art. 83 und 84) sind an das Gericht zu richten, in dessen Bezirk das streitige Verhältnis entstanden ist. Liegt dieser Ort im Ausland, sind die Gerichte in Sofia zuständig.

...

Art. 91

In einem schriftlichen Vertrag können die Parteien vereinbaren, dass für einen Vermögensstreit ein anderes Gericht zuständig sein soll, als das Gericht, das kraft Gesetzes die Zuständigkeit hätte. Dies gilt nicht für den Gerichtsstand nach Art. 83.

Art. 92.

- (1) Das Gericht entscheidet selbständig, ob es für die Klage zuständig ist.
- ...
- (3) Die Einrede der fehlenden örtlichen Zuständigkeit betreffend eine Liegenschaft ist bis zum Abschluss der mündlichen Verhandlungen in der ersten Instanz zulässig. Das Gericht achtet auf diese Zuständigkeit auch von Amts wegen.
 - (4) Im Übrigen kann der Beklagte die fehlende örtliche Zuständigkeit lediglich bis zum Abschluss des ersten gerichtlichen Termins rügen.

2.3.2. Kapitel 2 GB-IPR²²³

Art. 4. Allgemeine Zuständigkeit

- (1) Die internationale Zuständigkeit der bulgarischen Gerichte und anderer Staatsorgane ist gegeben, wenn:
 1. Der gewöhnliche Aufenthalt, der Sitz oder der Ort der faktischen Verwaltung des Beklagten in Bulgarien liegt;
 2. Der Kläger oder der Antragsteller bulgarischer Staatsangehöriger oder juristische Person bulgarischen Rechts ist.
- (2) Klagen gegen eine juristische Person, die auf einem direkten Verhältnis mit einer ihrer Niederlassungen beruhen, können an bulgarische Gerichte gerichtet werden, wenn die Niederlassung in Bulgarien eingetragen ist.

Art. 5. Zuständigkeit in Sachen des persönlichen Status

Die bulgarischen Gerichte und Staatsorgane sind außer in den Fällen nach Art. 4 auch in folgenden Fällen international zuständig:

1. Namenwechsel oder Namensschutz, soweit die betroffene Person bulgarischer Staatsangehöriger ist oder sich gewöhnlich in Bulgarien aufhält;

²²³ Neues Recht (ab Ende Mai 2005) betreffend die internationale Zuständigkeit der bulgarischen Gerichte und anderer Staatsorgane.

2. Einschränkung der Geschäftsfähigkeit (oder Aufhebung bestehender Beschränkungen) bulgarischer Staatsangehöriger;
3. Bestellung oder Beendigung von Vormundschaftsverhältnissen, soweit die Person eingeschränkter Geschäftsfähigkeit bulgarischer Staatsangehöriger ist oder sich gewöhnlich in Bulgarien aufhält;
4. Erklärung der Verschollenheit oder des Todes eines bulgarischen Staatsbürgers oder einer Person, die sich gewöhnlich in Bulgarien aufgehalten hat.

...

Art. 7. Zuständigkeit in Familiensachen

Für Klagen in Familiensachen sind die bulgarischen Gerichte zuständig, wenn einer der Ehegatten bulgarischer Staatsangehöriger ist oder sich gewöhnlich in Bulgarien aufhält.

Art. 8. Zuständigkeit in persönlichen und Vermögensverhältnissen zwischen Ehegatten

Unter den Voraussetzungen des Art. 7 sind die bulgarischen Gerichte auch für Streitigkeiten über persönliche und vermögensrechtliche Verhältnisse zwischen Ehegatten zuständig.

Art. 9. Zuständigkeit in Angelegenheiten der Herkunft

- (1) Die bulgarischen Gerichte und Staatsorgane sind für die Feststellung oder die Aufhebung der Herkunft eines Kindes zuständig, wenn sich dies aus Art. 4 ergibt oder wenn die Partei des Verfahrens – das Kind oder der Elternteil – bulgarischer Staatsbürger ist oder sich gewöhnlich in Bulgarien aufhält.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 besteht die Zuständigkeit auch in Angelegenheiten betreffend persönliche oder vermögensrechtliche Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern.

Art. 10. Zuständigkeit für Adoptionsverfahren

- (1) Die Zuständigkeit für das Adoptionsverfahren (Zulassung, Anfechtung oder Beendigung eines Adoptionsverhältnisses) liegt bei den bulgarischen Gerichten und anderen Staatsorganen in den Fällen nach Art. 4 sowie in den Fällen, in denen das adoptierte Kind, ein Elternteil oder der Adoptierende bulgarischer Staatsbürger ist oder sich gewöhnlich in Bulgarien aufhält.
- (2) Die bulgarischen Gerichte sind auch für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem adoptierten Kind und dem Adoptierenden zuständig, wenn eine der Parteien die bulgarische Staatsangehörigkeit hat oder sich gewöhnlich in Bulgarien aufhält, oder wenn die Voraussetzungen des Art. 4 vorliegen.

Art. 11. Zuständigkeit für Unterhaltsklagen

Die bulgarischen Gerichte sind für Unterhaltsklagen zuständig, wenn die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 1 vorliegen sowie wenn sich der Unterhaltsbedürftige gewöhnlich in Bulgarien aufhält.

Art. 12. Zuständigkeit bei Klagen über dingliche Rechte

- (1) Für Klagen gemäß Art. 83 ZPGB betreffend in Bulgarien liegende Immobilien, für Fälle der Rechtsdurchsetzung und der Anspruchssicherung betreffend solche Immobilien, sowie für Fälle der Übereignung oder der Bescheinigung von dinglichen Rechten an

solchen Immobilien sind ausschließlich die bulgarischen Gerichte und anderen Staatsorgane zuständig.

- (2) Für Klagen betreffend dingliche Rechte an beweglichen Sachen sind die bulgarischen Gerichte in den Fällen nach Art. 4 zuständig. Die Zuständigkeit besteht auch, wenn sich die Prozesssachen in Bulgarien befinden.

Art. 13. Zuständigkeit in Angelegenheiten des geistigen Eigentums

- (1) Die bulgarischen Gerichte sind für Streitigkeiten über Urheber- und urheberähnliche Rechte zuständig, wenn Schutz innerhalb der Republik Bulgarien beantragt wird.
- (2) Für Streitigkeiten über Rechte des gewerblichen Rechtsschutzes sind die bulgarischen Gerichte ausschließlich zuständig, wenn das Patent in Bulgarien erteilt oder die Eintragung in Bulgarien erfolgt ist.

Art. 14. Zuständigkeiten in Angelegenheiten des Erbrechts

Bei den bulgarischen Gerichten und anderen staatlichen Organen liegt die Zuständigkeit für Klagen nach Art. 84 ZPGB und für andere erbrechtliche Verfahren, wenn der Erblasser im Augenblick des Todes bulgarischer Staatsangehöriger war oder sich gewöhnlich in Bulgarien aufgehalten hatte. Außerdem besteht die Zuständigkeit wenn ein Teil des Erbes in Bulgarien belegen ist.

Art. 15. Zuständigkeit in vertraglichen Angelegenheiten

Die bulgarischen Gerichte sind für vertragliche Angelegenheiten neben den Fällen des Art. 4 auch in den Fällen zuständig, bei denen der Erfüllungsort Bulgarien ist oder der Beklagte grundsätzlich in Bulgarien tätig ist.

Art. 16. Zuständigkeit in Angelegenheiten des Verbraucherschutzes

- (1) Die bulgarischen Gerichte sind für Klagen des Verbraucherschutzes neben den Fällen des Art. 4 auch in den Fällen zuständig, in denen sich der klagende Verbraucher gewöhnlich in Bulgarien aufhält. Die Zuständigkeit besteht auch wenn die Voraussetzungen des Art. 95 Abs. 2 vorliegen.
- (2) Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist nur wirksam, wenn sie nach dem Entstehen der Streitigkeit getroffen wird.

Art. 17. Zuständigkeit über arbeitsrechtliche Streitigkeiten

- (1) Arbeitsrechtliche Streitigkeiten unterliegen den bulgarischen Gerichten in den Fällen des Art. 4 sowie wenn der Arbeitnehmer die Arbeitsleistung gewöhnlich in Bulgarien erbringt.
- (2) Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist nur wirksam, wenn sie nach dem Entstehen der Streitigkeit getroffen wird.

Art. 18. Zuständigkeiten in Streitigkeiten aus Delikt

- (1) Für Schadensersatzklagen aus Delikten sind die bulgarischen Gerichte nicht nur in den Fällen des Art. 4 zuständig, sondern auch wenn die Deliktshandlung in Bulgarien begangen wurde oder der Schaden (als Ganzes oder zum Teil) in Bulgarien entstanden ist.
- (2) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 besteht auch für den direkten Anspruch des Beschädigten gegen den Versicherungsträger.

Art. 19. Ausschließliche Zuständigkeit in Angelegenheiten, die den Status in Bulgarien eingetragener juristischer Personen betreffen

- (1) Bei den bulgarischen Gerichten liegt die ausschließliche Zuständigkeit für Klagen nach Art. 80 Abs. 1 Buchstabe „d“ ZPGB, wenn die juristische Person in Bulgarien eingetragen ist.
- (2) Abs. 1 findet auch auf Klagen Anwendung, die auf die Unwirksamkeit oder die Auflösung einer in Bulgarien eingetragenen juristischen Person, auf die Anfechtung von Entscheidungen ihrer Organe, auf den Schutz der Mitgliedschaft oder des Gesellschafterstatus, auf die Anfechtung einer Umwandlung oder auf die Berichtigung des finanziellen Ausgleichs bei einer Umwandlung gerichtet sind.

Art. 20. Zuständigkeit bei Klagen gegen mehrere Beklagte

Für Klagen gegen mehrere Beklagte sind die bulgarischen Gerichte zuständig, wenn die Zuständigkeit gegenüber einem der Beklagten bejaht werden kann.

Art. 21. Zuständigkeit bei objektiver Klagehäufung

- (1) Wenn ein bulgarisches Gericht für eine der eingereichten Klagen zuständig ist, kann es auch die restlichen zur Entscheidung annehmen, soweit der Zusammenhang zwischen den Klagen eine gemeinsame Entscheidung erforderlich macht.
- (2) Wenn die internationale Zuständigkeit für die ursprüngliche Klage bei den bulgarischen Gerichten liegt, sind sie unter den Voraussetzungen des Art. 104 ZPGB auch für die Gegenklage zuständig.

Art. 22. Ausschließliche Zuständigkeit

Die internationale Zuständigkeit der bulgarischen Gerichte und restlichen Staatsorgane ist ausschließlich nur, wenn dies das Gesetz ausdrücklich besagt.

Art. 23. Beauftragung ausländischer Gerichte

- (1) Vermögensrechtliche Streitigkeiten, auf die die Regeln ausschließlicher internationaler Zuständigkeit keine Anwendung finden, können die Parteien durch schriftliche Vereinbarung einem ausländischen Gericht zuweisen. Wenn die Streitigkeit unbeachtet einer solchen Vereinbarung vor einem bulgarischen Gericht eingereicht wird, kann der Beklagte die fehlende Zuständigkeit spätestens bis zum Ende des ersten mündlichen Termins rügen und zwar bevor er sich zu der Begründetheit des Anspruchs geäußert hat. Satz 1 findet auf Unterhaltsklagen keine Anwendung.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1, Satz 1 können die Parteien Streitigkeiten bulgarischen Gerichten zuweisen, für die ausländische Gerichte international zuständig sind. Dies gilt nicht für Klagen auf Unterhalt.
- (3) Soweit die Gerichtsstandsvereinbarung nicht auf den Gegenteil schließen lässt, wird vermutet, dass die Parteien dem bulgarischen oder dem ausländischen Gericht die ausschließliche Zuständigkeit in der Sache zuweisen.

Art. 24. Stillschweigende Begründung der internationalen Zuständigkeit

Wenn die internationale Zuständigkeit im Wege einer Gerichtsstandsvereinbarung den bulgarischen Gerichten nach Art. 23 Abs. 1 zugewiesen werden kann, kann sie auch ohne eine solche Vereinbarung durch Einlassung des Beklagten zugewiesen werden. Es genügt, dass der Beklagte diese Zuständigkeit ausdrücklich anerkennt oder sie bis zum Ende des ersten

mündlichen Termins durch konkludente Prozesshandlungen mit Bezug zur Begründetheit des Anspruchs akzeptiert.

Art. 25. Zuständigkeit für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes

Die bulgarischen Gerichte sind für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes in Bezug zu einem Anspruch zuständig, der sich ihrer internationalen Zuständigkeit entzieht, wenn der Arrestgegenstand in Bulgarien liegt und das Urteil des ausländischen Gerichts in Bulgarien anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden kann.

Art. 26 Zuständigkeit für die Zwangsvollstreckung

Die bulgarischen Vollstreckungsorgane sind ausschließlich für Vollstreckungsmaßnahmen zuständig, wenn die durchzusetzende Verpflichtung Personen belastet, die sich gewöhnlich in Bulgarien aufhalten oder wenn der Gegenstand, in den die Vollstreckung erfolgt, sich in Bulgarien befindet.

Art. 27. Zuständigkeit bei veränderten Umständen

- (1) Wenn die internationale Zuständigkeit bei der Eingangswürdigung der Klageschrift durch das Gericht zu bejahen war, bleibt sie auch unter später veränderten Umständen bestehen.
- (2) Zu bejahen ist die internationale Zuständigkeit auch wenn sie bei der Eingangswürdigung der Klageschrift durch das Gericht zu verneinen war, soweit ihre Grundlage im Laufe des Verfahrens entstanden ist.

Art. 28. Prüfung von Amts wegen

Die internationale Zuständigkeit wird von Amts wegen geprüft. Der gerichtliche Beschluss betreffend das Vorliegen oder Nichtvorliegen der internationalen Zuständigkeit ist berufungs- und revisionsfähig.

2.4. Weitere Rechtsakte

2.4.1. Anwaltskammerverordnung Nr. 1/2004 über die Mindesthonorare²²⁴ (Anwaltskosten)

Art. 7

- (2) In Fällen bestimmbarer Streitwerts betragen die Honorare mindestens:
 1. 10% des Streitwerts, allerdings nicht weniger als BGN 40, bei einem Streitwert bis BGN 1.000;
 2. BGN 100 + 6% des Betrags, der BGN 1.000 übersteigt, bei einem Streitwert von BGN 1000 bis 5000;
 3. BGN 340 + 4% des Betrags, der BGN 5.000 übersteigt, bei einem Streitwert von BGN 5.000 bis BGN 10.000;
 4. BGN 540 + 2% des Betrags, der BGN 10.000 übersteigt, bei einem Streitwert von über BGN 10.000.

²²⁴ Naredba Nr. 1 ot 9.7.2004 za minimalnite razmeri na advokatskite vāznagraždenija (DV Nr. 64/2004). Hier nur auszugsweise.

- (5) Für ein... Verfahren zur Erteilung des Vollstreckungsblatts nach Art. 237 Buchstaben „c“ bis „h“ ZPGB ... wird das Honorar nach Abs. 2 bestimmt. Dabei beträgt der Streitwert die Hälfte der Prozessforderung.

...

Art. 10

Für die Mitwirkung an Vollstreckungsfällen betragen die Honorare mindestens::

1. Für die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens – BGN 20;
2. Für Betreuung von Fällen der Vollstreckung wegen der Eintreibung von Forderungen – die Hälfte der Honorare nach Art. 7 Abs. 2;
3. Für die Betreuung von Fällen der Vollstreckung wegen der Räumung einer Immobilie - die Hälfte der Honorare nach Art. 7 Abs. 2. Dabei bestimmt sich der Streitwert nach dem Wert der Immobilie;
4. Für die Betreuung der restlichen Fälle der Vollstreckung – BGN 20.

Art. 11.

Für ... eine Vollstreckungsbeschwerde ... beträgt das Honorar mindestens BGN 20. Wenn ein mündlicher Gerichtstermin eingeräumt wird, beträgt das Honorar mindestens BGN 50.

2.4.2. Schuldrechtgesetz²²⁵ (Reihenfolge der privilegierten Forderungen)

Art. 136

Folgende Forderungen sind nach der Reihenfolge ihrer Aufzählung privilegiert:

1. Kosten der Anspruchssicherung und Kosten der Zwangsvollstreckung.... Das Privileg erstreckt sich auf den Erlös des Vermögensgegenstands, in den vollstreckt wird;
2. Ausstehende Zahlungen auf die Immobiliensteuer oder die PKW-Besitzsteuer. Das Privileg erstreckt sich auf den Erlös des steuerpflichtigen Vermögensgegenstands;
3. Durch Pfandrecht oder Hypothek abgesicherte Forderungen. Das Privileg erstreckt sich auf den Erlös des Pfand- oder Hypothekengegenstands;
4. Durch Zurückbehaltungsrecht abgesicherte Forderungen. Das Privileg erstreckt sich auf den Erlös der Gegenstände des Zurückbehaltungsrechts. Wenn durch die Zurückbehaltung entstandene Kosten oder Kosten für den Erhalt oder für die Verbesserung des Gegenstands zu ersetzen sind, hat die Forderung Vorrang vor den Forderungen nach Nr. 3;
5. Arbeitnehmerforderungen aus Arbeitsverhältnissen, Unterhaltsforderungen;
6. Staatliche Forderungen (außer Bußgelder);

Das Privileg für die Forderungen nach Nr. 5 und 6 erstreckt sich auf das Gesamtvermögen des Schuldners.

Forderungen gleichen Ranges werden anteilig befriedigt.

²²⁵Auszug.



Literaturverzeichnis:

- Cačev, L. / H. Nikolaev, Izpānitelnoto proizvodstvo po GPK: tekst, komentar, sādebna praktika, obrazci (Das Verfahren der Zwangsvollstreckung nach dem ZPGB: Text, Kommentar, Praxis der Gerichte, Formulare), Sibi, Sofia 1994;
- David, R./Grasmann, G., Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart, C.H. Beck, München 1989;
- Damjanov, C., Izpānjaemost na čuždestranni sādebni i arbitražni rešenija (Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüche), Bulgarische Handelskammer, Sofia 1973;
- Damjanov, C., Priznavane i dopuskane na čuždestranni sādebni rešenija v NRB (Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsentscheidungen in der Volksrepublik Bulgarien), Staatsdruckerei „A. Pāšev“, Pleven 1963;
- Džambazov, A., Pravosādnata sistema na Bālgarija 1878-1944 (Das Justizsystem Bulgariens 1878-1944), Verlag „Nauka i izkustvo“, Sofia 1990;
- Geimer, R. Internationales Zivilprozessrecht, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 1997;
- Ivanova, R., Za sistematičното mjasto na proizvodstvoto po izdavane na izpalnitelen list v badeštija graždanski proces (Über die systematische Zuordnung des Verfahrens zur Erteilung des Vollstreckungsblatts), Sāvremenno pravo, 1991/3;
- Janovski, B., u.A. (Hrsg.), Lekcii za sleddiplomna specializacija na juristi, izneseni pred kursa za sādebni izpalniteli (Vorlesungen für den juristischen Postdiplomstudiengang: Gerichtsvollzieher), Band XIX, Universitätsverlag „Sv. Kliment Ohridski“, Sofia 1981;
- Janovski, B., Otnosno vāzraženieto za neosnovatelnost na prinuditelnoto izpālenie po čl. 250 GPK pri predprieti dejstvija vāru vzemanija na dlāžnika (Über den Widerspruch nach Art. 250 ZPGB bei unternommenen Vollstreckungshandlungen betreffend Forderungen des Schuldners), Pravna misāl, 1969/1;
- Janovski, B., Za obezpečenostta na vzemaneto pri spirane na izpālenieto po chlen 348 ot GPK (Über die Absicherung der Forderung bei Einstellung der Zwangsvollstreckung nach Art. 348 ZPGB), Sozialističesko pravo 1971/3;
- Janovski, B., Za služebnite dejstvija vāv vrazka s izpānitelnija list (Über die Handlungen, die von Amts wegen in Zusammenhang mit dem Vollstreckungsblatt unternommen werden), Sozialističesko pravo 1977/7;
- Lent, F./ Jauerling, O., Zivilprozessrecht. Ein Studienbuch. C.H.Beck, München 1972;
- Leontieva, Ž. / Velinov, L., Prinuditelno izpālenie za lichni zadalženija sprjamo sāspružeskata sobstvenost (Zwangsvollstreckung wegen persönlicher Schulden in Gegenstände der familienrechtlichen Zugewinnngemeinschaft), Socialističesko pravo, 1970/4;
- Mutafčiev, G., Graždanski proces: izpānitelno proizvodstvo (Zivilprozess: Die Zwangsvollstreckung), Universitätsverlag „Sv. Kliment Ohridski“, Sofia 2001;
- Mutafčiev, G., Izpālenie vāru parični vzemanija na dlāžnika (Vollstreckung in Geldforderungen des Schuldners), Lekcii za sleddiplomna specializacija na juristi, Band II, Sofia 1970;

- Möbius, W./Kroß, L., Zwangsvollstreckung, C.H. Beck, München 2002;
- Mutafčiev, G., Izpalnitelno proizvodstvo na NR Bālgarija. Sravnitelno-pravno izsledvane (Vollstreckungsverfahren der Volksrepublik Bulgarien. Eine rechtsvergleichende Untersuchung), Universitätsverlag „Sv. Kliment Ohridski“, Sofia 1989;
- Neupert, M. (Hrsg), Beratungshandbuch EU-Osterweiterung. Wirtschaft, Steuern, Recht, Kognos Verlag, Augsburg (Loseblattsammlung);
- Pekov, J., Sābirane na ravnostojnostta na veštta pri izpālzenie na pritezanija za predavane na vešti (Eintreibung des Gegenwerts der Sache bei der Durchsetzung des Übergabeanspruchs), Socialističesko pravo 1968/5;
- Rozanis, S., Graždanskijat proces sled reformite ot 1997 i 1999 (Das Zivilprozessrecht nach den Reformen 1997 und 1999), Feneja, Sofia 2001;
- Stalev, Ž., Iskovata zaštita na dlāžnika sreštu izpālzenieto (Abwehr der Vollstreckung durch den Schuldner im Wege der Klage), Jahresbuch der Juristischen Fakultät der Sofioter Universität, Band XLIII 1947/48, Universitätsdruckerei, Sofia 1948;
- Stalev, Ž., Izpālzenie e vārhu imot v sāpružeska obštност za ličen dālg na edinija ot sāpruzite (Vollstreckung in einer Liegenschaft der Zugewinnngemeinschaft wegen persönlicher Schulden des einen Ehegatten), Socialističesko pravo 1977/9;
- Stalev, Ž., Bālgarsko graždansko procesualno pravo (Bulgarisches Zivilprozessrecht), Ciela, Sofia 2001;

Abkürzungsverzeichnis:

DV	Das Gesetzblatt Bulgariens (Dăržaven vestnik)
GB-IPR	Gesetzbuch des internationalen Privatrechts (bulg.)
GPG	Gesetz über die privaten Gerichtsvollzieher (bulg.)
SteuPG	Steuerprozessgesetzbuch (bulg.)
ZPGB	Zivilprozessgesetzbuch (bulg.)



Seit April 2001 sind bei *forost* folgende Arbeitspapiere erschienen:

Forost-Arbeitspapiere

Seit April 2001 sind bei *forost* folgende Arbeitspapiere erschienen:

2001

Arbeitspapier Nr. 1 **Wandel und Kontinuität in den Transformationsländern Ost- und Südosteuropas:**
Übersicht über laufende Projekte
September 2001

2002

Arbeitspapier Nr. 2 Barbara Dietz, Richard Frensch
Aspekte der EU-Erweiterung: Migration und Währungsbeziehungen.
März 2002

Arbeitspapier Nr. 3 **Jahresbericht 2001**
Mai 2002

Arbeitspapier Nr. 4 Edvin Pezo
Südosteuropa – Minderheiten im Internet
Kategorisierte Datenbank der Websites von Minderheitenorganisationen und –institutionen
Juli 2002

Arbeitspapier Nr. 5 Richard Frensch / Christa Hainz
Transition Economies: Cyclical Behaviour, Tariffs and Project Financing
August 2002

Arbeitspapier Nr. 6 Petr Bohata / Andrea Gyulai-Schmidt / Peter Leonhardt / Tomislav Pintaric / Niels v. Re-decker / Stefanie Solotych
Justiz in Osteuropa: Ein aktueller Überblick
September 2002

Arbeitspapier Nr. 7 Albrecht Greule / Nina Janich
Sprachkulturen im Vergleich: Konsequenzen für Sprachpolitik und internationale Wirtschaftskommunikation
Oktober 2002

- Arbeitspapier Nr. 8 R. Ch. Fürst / R. Marti / B. Neusius /
A. Schmidt-Schweitzer / G. Seewann /
E. Winkler
Minderheiten: Brücke oder Konfliktpotential im östlichen Europa
Oktober 2002
- Arbeitspapier Nr. 9 Kathrin Boeckh / Aleksandr Ivanov /
Christian Seidl
Die Ukraine im Aufbruch
Historiographische und kirchenpolitische Aspekte
der postsozialistischen Transformation
November 2002
- 2003**
- Arbeitspapier Nr. 10 Friedrich-Christian Schroeder
**Die neue russische Strafprozessordnung –
Durchbruch zum fairen Strafverfahren?**
Dezember 2002
- Arbeitspapier Nr. 11 Dalibor Dobiáš / Petra Huber / Walter
Koschmal
**Modelle des Kulturwechsels –
Eine Sammelmonographie**
Februar 2003
- Arbeitspapier Nr. 12 Ursula Trettenbach
**Die neue tschechische Verwaltungsgerichts-
ordnung – Einführung und Übersetzung**
März 2003
- Arbeitspapier Nr. 13 Franziska Schaft / Patricia Schläger-Zirlik /
Monika Schnitzer /
**Privatisierung in Osteuropa: Strategien,
Entwicklungswege, Auswirkungen und Er-
gebnisse**
März 2003
- Arbeitspapier Nr. 14 Peter Leonhardt
Justizreform in Rumänien
Juli 2003
- Arbeitspapier Nr. 15 Roman Cech / Christa Hainz
**General Equilibrium Model of an Economy with a
Futures Market /
Are Transition Countries Overbanked?
The Effect of Institutions on Bank Market Entry**
Oktober 2003

- Arbeitspapier Nr. 16 Petr Bohata
**Justizreformen in der Tschechoslowakei und
ihren Nachfolgestaaten**
November 2003
- Arbeitspapier Nr. 17 Helga Schubert (Hrsg.)
**Wandel und Kontinuität in den
Transformationsländern Ost- und
Südosteuropas. Ergebnisbericht**
Dezember 2003
- Arbeitspapier Nr. 18 Diane Mehlich / Rainer Arnold / Nicola Grau /
Juraj Dolnik Meinolf Arens / Vasile Dumbrava
**Nationale Sprachpolitik und europäische In-
tegration**
Dezember 2003
- Arbeitspapier Nr. 19 Richard Fresch / Vitalija Gaucaite-Wittich
**Product differentiation, transition,
and economic development**
März 2004
- Arbeitspapier Nr. 20 Klaus Roth (Hrsg.)
**Arbeit im Sozialismus – Arbeit im Postsozia-
lismus**
April 2004
- Arbeitspapier Nr. 21 Tomislav Pintarić
Justizreform in Kroatien
April 2004
- Arbeitspapier Nr. 22 Jörg Maier (Hrsg.)
**Vertrauen und Marktwirtschaft - Die Be-
deutung von Vertrauen beim Aufbau
marktwirtschaftlicher Strukturen in Osteu-
ropa**
Mai 2004
- Arbeitspapier Nr. 23 Herbert Küpper
Justizreform in Ungarn
Juli 2004
- Arbeitspapier Nr. 24 Tina de Vries
Justizrecht und Justizreform in Polen
September 2004
- Arbeitspapier Nr. 25 Wolfgang Quaisser / Steve Wood
**EU Member Turkey?
Preconditions, Consequences
and Integration Alternatives-**
November 2004

- Arbeitspapier Nr. 26 Boris Neusius (Hrsg.),
Sprache und Kultur in Südosteuropa
Januar 2005
- Arbeitspapier Nr. 27 Jörg Maier (Hrsg.)
**Die Rolle von Vertrauen in Unternehmens-
planung und Regionalentwicklung - ein in-
terdisziplinärer Diskurs**
Januar 2005
- Arbeitspapier Nr. 28 Herbert Küpper
**Die Vollstreckung von Gerichtsurteilen in
Ungarn.**
**Unter besonderer Berücksichtigung der
Vollstreckung ausländischer Urteile**
Mai 2005
- Arbeitspapier Nr. 29 Peter Haslinger / Nina Janich (Hrsg.)
Sprache der Politik – Politik mit Sprache
Juni 2005
- Arbeitspapier Nr. 30 Peter Bohata
**Die Vollstreckung von Gerichtsurteilen in
den Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei**
August 2005ä
- Arbeitspapier Nr. 31 Marek Nekula / Jiří Nekvapil /
Kateřina Šichová
**Sprachen in multinationalen Unternehmen
auf dem Gebiet der Tschechischen Republik**
September 2005
- Arbeitspapier Nr. 32 Tomislav Pintarić
**Die Vollstreckung von Gerichtsurteilen
in Kroatien**
Oktober 2005